

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Ergebnis der Erhebung

'Girokonto für jedermann'

Verbraucherinsolvenz

Nein zur Einführung einer
Mindestquote

Schuldnerberatung

Informationsaustausch
per PC

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Ulf Groth, Dipl. Soz. Päd., Bremen, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Päd. Marie-Luise Falgenhauer, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien:** Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abbestellungskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

bekanntlich bleibt nichts wie es einmal war. Eine alte Weisheit, gewiß. Sie gilt derzeit besonders für die Schuldnerberatung und insbesondere auch für die BAG-SB.

Überlegungen zur Umsetzung der Insolvenzordnung (InsO) werden allenthalben in Deutschland angestellt. Vor Überraschungen ist man dabei nicht sicher: Neuerdings muß sich die Schuldnerberatung mit der Frage um die Einführung einer Mindestquote in der Treuhandphase auseinandersetzen. Dies wäre nicht nur eine zutiefst frauenfeindliche Maßnahme – träfe sie doch unübersehbar viele (alleinerziehende) Frauen, die vielfach auf Sozialhilfe angewiesen, so keinerlei Chance hätten, über die InsO einen fresh Start zu erhalten. Beinahe zynisch klingt es, wenn aus Sozial- und Frauenministerien einzelner Bundesländer lapidar hierzu vermerkt wird, daß Sozialhilfeempfängerinnen ja eh nichts passieren kann
»... die sind ja unpfändbar ...«.

Auch volkswirtschaftlich wäre eine Mindestquote kontraproduktiv: Ehemals Selbständige oder immobilienfinanzierer hätten es schwer die Quote zu erreichen. Die Folge: Motivationsverlust, Abgleiten in die Schattenwirtschaft – Steuerverluste.

Der Widerstand gegen diese (überwiegend fiskalisch begründeten) Überlegungen bezüglich der Einführung einer Mindestquote ist im Rahmen der immer besser zusammenarbeitenden »Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände« (AG SBV) angelaufen (sh. Seite 23).

Die BAG-SB erlebt derzeit ebenfalls eine bewegte Zeit: Unser langjähriger Geschäftsführer und »geistiger Vater« hat alle Ämter in der BAG-SB niedergelegt, um sich ganz auf seine neue Position im Sozialamt der Stadt Kassel konzentrieren zu können. Eine Zäsur für die BAG-SB. Unser Dank geht an dieser Stelle nochmals an Stephan Hupe für alle engagiert und tatkräftig geleistete

Arbeit! Im letzten *BAG-info* wurde sein Einsatz von Helmut Achenbach lebendig⁸, nachgezeichnet (sh. BAG-info 3/96, S. 23 ff.).

Stillstand wäre der Tod für die BAG-SB. Wir sind auf dem (hoffentlich richtigen) Wege:

Es ist gelungen, Frau Claudia Kurzbuch aus Kassel als neue Geschäftsführerin zu gewinnen!

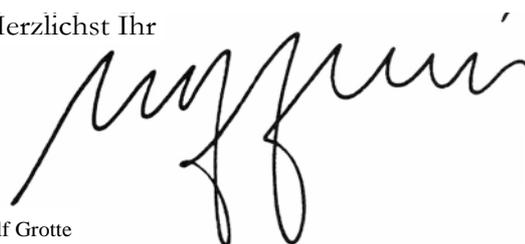
Herzlich willkommen Claudia Kurzbuch in der BAG-SB! Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen für Ihr Wirken in der BAG-SB viel Erfolg und stets eine glückliche Hand. Unsere neue Geschäftsführerin wird Ihnen in diesem BAG-info näher vorgestellt (s.S. 4).

Wie alle non-profit-Organisationen muß auch die BAG-SB mit einem sehr spitzen Bleistift rechnen um über die Runden zu kommen. Aber gerade jetzt ist die koordinierende und zuarbeitende Arbeit unseres gemeinsamen Dachverbandes der Schuldnerberatung von größter Wichtigkeit: Bis 1999, dem Inkrafttreten der InsO, werden entscheidende Weichen gestellt für die künftige Schuldnerberatung. Da ist das Wort der BAG-SB in unser aller Interesse wichtig.

Helfen Sie mit, unterstützen Sie uns: Wenn Sie noch kein Mitglied der BAG-SB sind, überlegen Sie sich bitte einen Beitritt. Insbesondere sind wir an der weiteren Mitgliedschaft von juristischen Personen interessiert: Gerade durch ihre Mitgliedschaft wird unser Verband stark und kann besser die Interessen der Schuldnerberatung zur Geltung bringen!

In diesem Sinne – auf bald!

Herzlichst Ihr



Ulf Grotte

Inhalt

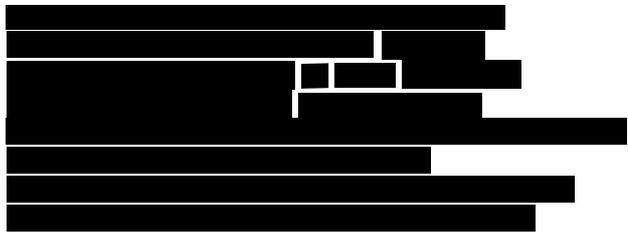
in eigener Sache	
Neue Mitglieder	4
Personelle Veränderungen	4
Forschungsprojekt Auswirkungen des neuen 17 BSHG	5
leserbrief	5
terminkalender – fortbildungen	7
gerichtsentscheidungen	9
meldungen – infos	
Arbeitslosigkeit und Überschuldung/Antwort der Bundesregierung	12
Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs/ Landeseinheitliche Regelung EM Bayern	15
Insolvenzordnung/Umsetzung in Hessen	15
Inkassopraxis/Lohnabtretungserklärung beim Arbeitgeber zulässig	15
Schubert Schuldnerhilfe/Umgehung von Rechtsfolgen ..	16
Recht auf Girokonto/Aktion des Sozialamtes Düsseldorf .	16
Recht auf Girokonto/Auch für Vereine der Scientology-Organisation?	16
Scientology-Church/Postwurfsendung im BAG-in/ö	18
Rheinland-Pfalz/Gründungsversammlung der LAG Schuldnerberater-T	18
Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände/ Tagungsprotokoll	18
Weltspartag 1996/Materialsammlung	18
4. internationale Konferenz des iff »Europäische Währungsunion...«	19
Statistisches Dokumentationssystem für die Schuldnerberatung/Stichprobenerhebung	19
1 literat u r-p rod u kte	
(iethals-Foruni	20
Bildkartei »Armut im Blick«	20
Das Recht des Schuldners von A-Z	20
So werde ich meine Schulden los	
Jugend und Geld	
Vorsicht Kredit!	21
themen	
Ergebnisse der Erhebung »Girokonto für jedermann« ..	21
Nein zur Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren	23
Informationsaustausch per PC	25
Auswirkungen der neueren »Bürgerrechtsprechung« des Bundesverfassungsgerichts	33
Leitbild und Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung	37
Sind Renten bzw. Wohngeldansprüche pfändbar?	41
bericht	
Jahresarbeitstagung/Berichte der Arbeitsgruppen	43
Europäische Schuldnerberatungskonferenz in Pitlochry/Schottland	50
2. Fachwoche Schuldnerberatung 1996	52
arbeitsmaterialien	
A wie Altfallregelung im Verbraucherinsolvenz- verfahren	54
F wie Faltblätter	55
S wie Sozialhilferegelsätze/Korrektur für Hessen	56
pressespiegel	57
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	59

I I. Jahrgang, November 1996

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder:



Juristische Personen:

Haus der Familie, Wrangelstr. 18, 24937 Flensburg
S.I.G.N.A.L. e.V., Hasencleverweg, 58239 Schwerte
Obdachlosenhilfe St. Martin e.V., Im Reental, 56073 Koblenz

Personelle Veränderungen

Neue Geschäftsführerin und neue Projektreferentin

(ck/ar) ■ Nach dem Ausscheiden von Stephan Hupe hat am 1. Oktober 1996 Claudia Kurzbuch die Geschäftsführung übernommen. Zur Person: Claudia Kurzbuch, 34, Diplom Ökonomin ist in



Bremen geboren. Nach erfolgreichem Besuch der Realschule absolvierte sie eine Ausbildung zur Zahnarzthelferin. Nachdem sie auf dem Zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium) ihre allgemeine Hochschulreife erlangte, studierte sie an der Universität Gesamthochschule Kassel Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Finanzierung und Controlling sowie Wirtschaftspädagogik. Praktische Erfahrungen sammelte Frau Kurzbuch in

einem siebenmonatigen Praktikum in dem Referat Betriebsberatung und Unternehmensführung der Handwerkskammer Kassel und in mehrjähriger Tätigkeit als Dozentin in der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen. Ehrenamtlich engagiert sich die zweifache Mutter seit mehreren Jahren als Vorstandsmitglied im Dachverband freier Kindertagesstätten (DAKITS) und als Kassenwartin der Kindertagesstätte »Kinderhaus e.V.« Desweiteren ist sie der Berufung der IHK Kassel in den Prüfungsausschuß des »Technischen Betriebswirt« gefolgt.

Eine weitere neue Mitarbeiterin hat am 1. August 1996 die Stelle von Bernadette Körper in der BAG-SB übernommen.



Andrea Röttel (33 Jahre) hat nach der Schulausbildung und einer Schauerbegeleitung^slehre an der Universität Regensburg und der Georg-August-Universität zu Göttingen Rechtswissenschaften studiert. Nach dem 1. Staatsexamen, das sie 1992 in Niedersachsen ablegte, absolvierte sie von 1992 bis 1995 ihr Referendariat bei dem Landgericht Kassel und bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Die Ausbildung in der Wahlstation **lag im Schwerpunktbereich »Arbeit, Wirtschaft und Soziales«**. Im März 1995

legte sie ihr 2. Juristisches Staatsexamen vor dem Hessischen Ministerium der Justiz in Kassel ab. Danach führte sie Lehrauf-

träge für Staats- und Verfassungsrecht an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Polizei Abteilung Kassel durch, bevor sie im August 1996 als Juristin bei der BAG-SB tätig wurde.

Forschungsprojekt Auswirkungen des neuen § 17 BSHG Versand der Fragebögen an Schuldnerberatungsstellen

■ (Nlf) Seit dem 16.02.96 führt die BAG-SB im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit das Forschungsprojekt zu den Auswirkungen des neuen § 17 BSHG durch (s. *BAG-info* 2/96, S. 44.). Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege befürworten und unterstützen die Arbeit an diesem Forschungsvorhaben. Das Projekt unterteilt sich in fünf Phasen. Die Phase 'Durchführung von Experteninterviews' ist abgeschlossen und der Blick richtet sich jetzt auf die Erstellung des standardisierten Fragebogens. Das Institut für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung (ISL) in Frankfurt/M., das den quantitativen Teil der Untersuchung betreut, wird Anfang Januar 1997 diesen standardisierten Fragebogen an alle Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik versenden.

Wie Sie wissen, hängen die Resultate und somit die Aussagekraft dieses Forschungsprojektes von Ihrer aktiven Mithilfe, d.h. von einer hohen Rücklaufquote, ab. Wir bitten Sie deshalb schon heute den Fragebogen zu beantworten und sich den Termin

Januar 1997

vorzumerken. Im voraus vielen Dank!

leserbrief

D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung, *BAG-info* 3/96

Mit zunächst großen Interesse fiel mein Augenmerk auf die Arbeitsmaterialien »D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung« im Heft 3/96. Den Gedanken der »Vorbemerkungen« und »Praktische Notwendigkeit...« kann ich hinsichtlich dem in 1) geschilderten Stand der EDV in der Sozialarbeit bzw. den in 2) übersichtsmäßig geschilderten Anwendungsmöglichkeiten zustimmen. Sicherlich sinnvoll ist das Anliegen der Verfasser, »Argumentationshilfen« pro EDV gegenüber Kolleginnen, Vorgesetzten und Beschaffungsstellen zu geben. Einige andere Punkte können aber so nicht stehen bleiben. Beruflich arbeite ich seit 1991 als Schuldnerberater mit PCs in der Diakonischen Bezirksstelle Esslingen.

1991 (!) habe ich mit einem PC mit sog. 386SX, 80 MB Festplatte, 4 MB RAM und 512 KB Grafik-Karte (MS-DOS,

Works für DOS, CADAS/FOAB und SOLD!) als »Basissoftware« angefangen. Als Drucker diente (bis 1996) der Hewlett Packard Deskjet 500 Tintenstrahldrucker.

1992 wurde eine zweite Festplatte eingebaut (100 MB) und Windows 3.1 bzw. Works f. Windows 2.0 (später 3.0) installiert. Die Arbeit mit dieser Rechnerkonfiguration unter Windows war zwar möglich, aber sehr langsam. Vor allem das Drucken von umfangreichen Texten bzw. die Arbeit mit umfangreichen Datenbanken von Works f. Windows 2.0/3.0 war mühsam.

1994 wurde der Arbeitsplatz mit einem 486DX-33MHz/4MB/250MB Festplatte/Modem (2400b/sek.)/1-MB-Grafik und 15Zoll Monitor (Windows 3.11 und Works f. Windows 3.0) aufgerüstet.

Seit Januar 1996 ist mein Arbeitsplatz mit einem Pentium 75/8MB RAM/850MB Festplatte/4fach CD-ROM-Laufwerk+Soundkarte/Modem (28000 b/sek.)/1M13-Grafik und 15 Zoll Monitor (Windows 95 und immer noch Works f. Windows 3.0) ausgestattet. Mein Deskjet-Drucker wurde durch einen Hewlett Packard 5L Laserdrucker ersetzt.

Als spezielle Schuldnerberatungssoftware für Windows ist die Software INSOLVENZ installiert. Mittels einer Fax-Software kann ich per Modem direkt vom PC Faxe versenden — zeit- und auch papiersparend. Internet und email nutze ich auch, letzteres leider noch nicht mit Kollegen in der Schuldnerberatung.

Ich rühre diese Liste nicht auf, weil sie etwas besonderes darstellt, sondern um deutlich zu machen, daß die im Artikel aufgeführte »Mindestanforderungen an die Hard- und Software« in etwa einer gut sechs Jahre alten PC-Anlage entsprechen. Sämtliche der aufgeführten Rechnerkonfigurationen bezeichne ich als »Einstiegsrechner« der untersten Stufe zum jeweiligen Kaufzeitpunkt.

Ich kann nicht verstehen, warum heute noch die im Artikel erwähnten (aus meiner Sicht völlig veralteten) »Mindestanforderungen« DX386/250MB Festplatte/4MB Speicher/512 KB Grafik aufgeführt werden.

Diese Rechnerkomponenten können Sie im Laden gar nicht mehr kaufen!

Hinzu kommen die unverständlichen Ungenauigkeiten (Wasser auf die Mühlen der PC-Gegner?) in Ihrer technischen Beschreibung: Zwar wird ein »Non-interlaced«-Bildschirm verlangt (dieses bedeutet freilich nicht »strahlungsarm«, sondern bezeichnet die Fähigkeit eines Bildschirms, eine hohe Bildschirmauflösung in einem Strahlendurchgang aufbauen zu können — eine in der Tat sehr wichtige Eigenschaft), jedoch wird das zugegebenerweise schwierige Thema der »Bildwiederhol frequenzen« ausgespart — das Bild soll möglichst »flimmerfrei« dargestellt werden, und das geht nur, wenn der Bildschirm eine horizontale Wiederhol frequenz

von rd. 40KHz («Kilohertz») aufwärts bzw. eine vertikale Wiederhol frequenz von 72Hz («Hertz») aufwärts bieten kann. Die dazu empfohlene Grafikkarte (Trident 512 kh) kann diese Auflösung nämlich selbst aber nur eingeschränkt flimmerfrei (also mit den beschriebenen ausreichend schnellen Bildwiederhol frequenzen) darstellen!

Dieser Ratgeber hinkt in seinen technischen Ausführungen der Zeit ohne Not arg hinterher und erreicht m.E. den selbst gestellten »Qualitätsanspruch« nicht es hätte ja niemandem geschadet, auf eine moderne, leistungsfähige und heute preisgünstige Computerkonfiguration als »Basisausstattung« hinzuweisen mit ihren zahlreichen Möglichkeiten der professionelleren Gestaltung vieler Tätigkeiten in der Schuldnerberatung.

Hinsichtlich eines ausführlicheren Überblicks über Software für Schuldnerberatung verweise ich auf einen informativen und objektiven Artikel in der Zeitschrift »Ausbildung und Beratung« von Juni 1995. Ergänzende Software (z.B. Rechtssammlungen wie »Solex« vom Walhalla Verlag oder auch das preisgünstigere Paket »Rechtspaket für Jede(n)« plus »Betreuungsrecht« von Horst Deinert, Duisburg.

Stelira Freeman, Esslingen

Bei der Dateikonvertierung zu »D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung« hat sich ein Fehler teufel eingeschlichen. Selbstverständlich muß es 3 1/2 Zoll Laufwerk und nicht 32 Zoll Laufwerk heißen. Für diesen Fehler entschuldigt sich die Redaktion an dieser Stelle.

Veröffentlichungen in dieser Rubrik sind keine redaktionelle Meinungsäußerung. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor. (Red.)

hitt Potiem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
- +umverbindlich.
- Das Jahresabo kostet 56 DM incl . Versand.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

13. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

I3wB

1. Kursabschnitt: 03. bis 07. März 1997
2. Kursabschnitt: 16. bis 20. Juni 1997
3. Kursabschnitt: 01. bis 05. September 1997
4. Kursabschnitt: 08. bis 12. Dezember 1997
5. Kursabschnitt: 02. bis 06. Februar 1998

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung, Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Grundzüge des BSHG, AFG
- Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Kardinal Schulte I laus, Bergisch-Gladbach
Team: Guido Gevaert, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf, Ulf Groth, Dipl. Soz.Päd., Bremen. Andrea Röttel, BAG-SB, Kassel

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

14. bis 16. April 1997

704AB

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeitern/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

Inhalt:

- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- Erkennen der Verschuldungssituation bei Betroffenen
- Krisenintervention
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Verhandeln mit Gläubigern
- Kooperation mit externen Partnern

Ort: KiFo, Kassel

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Fachkonferenz der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. 1997 (ehemals Jahresarbeitsstagung)

Termin: 21. bis 23. Mai 1997

Ort: Kardinal Schulte I laus, Tagungszentrum, Bergisch-Gladbach

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Motzstr. 1

34117 Kassel

Telefon 05 61/77 10 93

Telefax 05 61/71 11 26

(Es gelten die Teilnahmebedingungen aus dem Programmheft der BAG-SB.)

Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger

Fachsymposium

»Das Soziale neu denken«

21. November 1996

Ziel des Symposiums ist es, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion um den »Wirtschaftsstandort Deutschland« und der »Reform des Sozialstaates« die Notwendigkeit eines fachlich professionellen und kirchlichen Engagements aufzuzeigen.

Ort: Nürnberg

Anmeldung/Information:

Evang. Fachhochschule Nürnberg

Burgschmietstr. 10

90419 Nürnberg

Telefon 09 11/37 27 910

Telefax 09 11/37 27 911

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. SKM-Zentrale

Fortbildung für Fortbildner in der Sozial- beratung für Schuldner

20. bis 24. Januar 1997

Das Seminar dient der weiteren Qualifizierung der Fachkräfte, die im Arbeitsfeld Sozialberatung für Schuldner Fortbildung planen und durchführen.

Ort: Freiburg

Leitung: Irene Klein, Dipl.Päd., Hermann Krieger,
Dipl. Päd., Marius Stark, Dipl.Soz.arb.

Anmeldung/Information

SKM – Kath. Verband für soziale Dienste
in Deutschland e.V.

Marius Stark

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Telefon 02 11/941 05 13

Telefax 02 11/941 05 20

Europäische Schuldnerberaterkonferenz 1997

03. bis 05. September 1997

Thema: Die Arbeit vorantreiben – Verschiedene Wege der Schuldner- und Verbraucherhilfe

Ort: Hämeenlinna (100 km nördlich von
Helsinki), Finnland

Gastspieltermin

Berliner Compagnie e.V.

Das Bankgeheimnis

Ein Theaterstück über den alten Kapitalismus und die neue Armut. Termine:

02. Dezember 1996 Elmshorn

5. Dezember 1996 Marburg

6. Dezember 1996 Calw

10. Dezember 1996 Deggendorf

Information/Buchung:

Karin Fries

Wilhelmstr. 137

46145 Oberhausen

Telefon 02 08/640 138

Fiese teteisie

Als Abonnent des *BAG-infos* zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das BAG-info ist dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

ött sick b45 Aeacleetl

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert 1071 RA Helmut Aehenbach, Kassel

1. Schuldbeitritt zu Kreditvertrag und VerbraucherkreditG

VerbrKrG § 1

- a. **Das VerbrKrG ist auf den Schuldbeitritt zu einem Kreditvertrag entsprechend anwendbar.**
- b. **Die entsprechende Anwendung setzt nicht voraus, daß neben dem Beitretenden auch der Kreditnehmer Verbraucher ist.**

BGH, Urteil vom 05.06.1996 – N III ZR 151/95, NJW 1996, 2156

Eine GmbH leaste von einer Leasinggesellschaft einen fabrikneuen Lastkraftwagen. Auf dem Vertragsformular war neben der für den Leasingnehmer vorgesehenen Unterschriftenzeile folgender Hinweis abgedruckt:

»Hiermit übernehme(n) ich/wir neben dem Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Mithaftung[§], gegenüber der Leasinggesellschaft für alle Ansprüche aus diesem Vertrag«.

Die GmbH als Leasingnehmerin wurde vertreten von einer Geschäftsführerin, die zugleich in ihrer Eigenschaft als Privatperson unterzeichnete. Einige Monate später schrieb diese Geschäftsführerin an die Leasinggesellschaft, daß sie aus dem geschlossenen Leasingvertrag zurücktreten möchte, da es ihr aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich sei, ihren Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag gerecht zu werden. Auf den ersten Blick mag dieser Sachverhalt und die nachfolgende rechtliche Würdigung als nicht relevant für die Schuldnerberatungspraxis erscheinen, bei näherem Hinsehen ergibt sich aber, daß eine erstaunliche Parallele zu den Bürgschaftsfällen der vermögenslosen und geschäftsunerfahrenen Ehefrau (oder sonstiger Angehöriger) besteht. Dies ergibt sich daraus, daß der Schuldbeitritt unserer Geschäftsführerin vom BGH einem Kreditvertrag i. S. d. § 1 II VerbrKrG gleichgestellt wird. Das VerbrKrG regelt zwar nicht die Beteiligung Dritter auf Seiten des Kreditnehmers, diese Lücke sei im Falle des Schuldbeitritts zu einem Kreditvertrag durch eine entsprechende Anwendung des VerbrKrG zu schließen. Dies erfordere der vom Gesetz bezweckte Verbraucherschutz. Als Grund dafür führt der BGH an, daß im Falle des Schuldbeitritts zu einem Kreditvertrag das Schutzbedürfnis des Beitretenden nicht geringer, sondern eher größer als das des Kreditnehmers sei, weil der Beitretende trotz voller Mitverpflichtung keine Rechte gegen den Kreditgeber erlange, insbesondere keinen Anspruch auf Auszahlung des Kredits. Die weiteren Voraussetzungen der Verbrauchereigenschaft auf Seiten der Geschäftsführerin sei in ihrer Eigenschaft als Privatperson gegeben. Für diese Ein-

schätzung sei nicht erforderlich, daß auch der Kreditnehmer, hier die GmbH, Verbraucher ist. Bestünde dieses Erfordernis, so würde etwa auch die nicht berufstätige Ehefrau eines Kreditnehmers, die die Mithaftung für dessen gewerblich genutzten Kredit übernehme, dem Schutz des VerbrKrG entzogen. Folge dieser Entscheidung ist, daß der Geschäftsführerin als Privatperson ein eigenes Widerrufsrecht nach § 7 des VerbrKrG zusteht. Dafür war es nicht zu spät, denn auf den Vertragsformularen für gewerbliche Leasingnehmer ist eine Widerrufsbelehrung nicht enthalten. Diesen Widerspruch hat sie binnen Jahresfrist ausgeübt, so daß der Leasinggesellschaft aus dem Leasingvertrag keine vertraglichen Ansprüche zustehen.

2. Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides bei pauschalen Vermittlergebühren und Inkassokosten

§ 826 BGB

Für die Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides, mit dem pauschale Vermittlergebühren und Inkassokosten tituliert wurden, fehlt es an den besonderen Umständen, die zur Durchbrechung führen, insbesondere deshalb, da aufgrund einiger positiver Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen auch eine positive Entscheidung in diesem Fall in Betracht kommen wäre. (Leitsatz des Autors)

AG Speyer, Urteil vom 21.6.1995, Az. 3 b C 285/95 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Trotz des Umstandes, daß die hier betroffene Schuldnerin vor dem Amtsgericht Speyer keinen Erfolg hatte, lohnt es sich, diese Entscheidung einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In der Sache selbst ging es wie so häufig um ein Mahnverfahren, das die Fa. Delta Kreditvermittlungs GmbH in Speyer, Geschäftsführer Herr Volker Gessner, gegen die Schuldnerin einleitete. Im Mahnverfahren wurden Leistungen aus einem Dienstleistungsvertrag geltend gemacht, der auf die Vermittlung eines Kredits gerichtet war. Dieser Kredit kam letztlich nicht zustande. Die Schuldnerin legte im Mahnverfahren kein Rechtsmittel ein, so daß der Vollstreckungsbescheid schließlich rechtskräftig wurde. Vor dem Amtsgericht Speyer hat sie eine Klage gem. § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus diesem Vollstreckungsbescheid erhoben, was ihr letztlich aber verwehrt wurde. Bei der Begründung der Entscheidung geht das

Amtsgericht Speyer davon aus, daß der Fa. Delta Kreditvermittlung Gmbh I kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sie sich des Mahnverfahrens bedient und damit die Schlüssigkeitprüfung vermieden hat. Das Amtsgericht Speyer sieht bei der Fa. Delta Kreditvermittlung Gmbh I keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, daß sich die Beklagte des Mahnverfahrens bediente, um die Schlüssigkeitprüfung zu umgehen. Dies mag aus der Sicht des Amtsgerichts Speyer deshalb richtig sein, weil eben dieses Amtsgericht in gleichgelagerten Fällen, in denen die Fa. Delta Kredit ihr Begehren über den Klageweg zu erreichen versuchte, oft erfolgreich war, denn es führt aus, daß aufgrund einiger positiver Entscheidungen in gleichgelagerten Fällen auch eine positive Entscheidung im Rahmen einer Klageerhebung in Betracht gekommen wäre. Somit sei die Wahl des Mahnverfahrens nicht deshalb erfolgt, um einen an sich materiell nicht bestehenden Titel zu erwirken.

Diese Entscheidung halte ich für ein eklatantes Fehlurteil, und zwar nicht vordergründig wegen der möglicherweise fehlerhaften pauschalen Geltendmachung von gegen § 17 VerbrKrG verstoßenden pauschalen Aufwendungen, sondern wegen der Titulierung der Inkassokosten, die in erheblichem Umfang auch Gegenstand dieses Vollstreckungsbescheids waren.

Herauszuheben ist klar und deutlich, daß für den Fall, die Kreditvermittler machen erkennbar pauschale Aufwendungen geltend, die durch nichts belegt sind, die Rechtskraftdurchbrechung des § 826 greifen muß, denn § 17 VerbrKrG verwehrt die Pauschalierung solcher Auslagen. Zulässig ist es danach nur, wenn entstandene erforderliche Auslagen geltend gemacht werden. Weiterhin ist hervorzuheben, daß die Rechtskraftdurchbrechung auch deshalb in Frage kommt, weil die Inkassokosten hier erkennbar nicht geschuldet waren. Die Schuldnerin war zum Zeitpunkt der Einleitung des Mahnverfahrens erkennbar zahlungsunfähig mit der Folge, daß für die Einschaltung eines Inkassobüros zum Eintreiben der Forderung von der Schuldnerin kein Ersatz zu leisten gewesen wäre. Eine Titulierung dieser Forderung über eine normale Klage hätte daher hinsichtlich der Inkassokosten nicht zum Erfolg geführt.

Das Augenmerk ist daher auch bei rechtskräftigen Titeln auf diese zwei ganz verbreiteten Forderungen zu richten.

3. Aufhebung einer Kontopfändung

§ 765a ZPO

Gehen über einen längeren Zeitraum auf einem gepfändeten Konto eines Schuldners nur unpfändbare Beträge ein (Arbeitslosenhilfe unterhalb der Pfändungsgrenze), so kann diese Kontopfändung gem. § 765a aufgehoben werden, sofern das Konto bei Bestehenbleiben der Pfändung von der kontoführenden Bank gekündigt werden würde. (Leitsatz des Autors)

LG Osnabrück, Beschluß vom 17.01.1996, 2 T 5/96 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden)

Das Wesentliche ergibt sich bereits aus dem Leitsatz. Das Landgericht Osnabrück schätzt die drohende Kündigung des Postbankkontos aus wichtigem Grund als eine Härte für den Schuldner ein, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren sei, weil der Schuldner die Arbeitslosenhilfe dann abholen müßte. Außerdem stünden schutzwürdige Interessen der Gläubiger dem nicht entgegen, denn auch bei Aufrechterhaltung der Pfändung würde wegen der erfolgenden Kündigung des Kontos keine Zahlung an diese erfolgen.

4. Änderung des unpfändbaren Betrages gem. § 850f I a ZPO

§ 850f I a ZPO

Eine Bindung des Gerichts an die Bescheinigung eines Sozialamtes bei der Änderung des unpfändbaren Betrages nach § 850f I a besteht nicht.

Der Sozialhilfebedarf ist in eigener Verantwortung des Gerichts zu ermitteln, wobei eine entsprechende Bescheinigung des örtlich zuständigen Sozialamtes lediglich eine Entscheidungshilfe in Form einer behördlichen Auskunft darstellt, deren Richtigkeit das Vollstreckungsgericht überprüfen kann. (Leitsatz des Autors)

01.G Köln, Beschluß vom 01.09.1995 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann bei der Redaktion angefordert werden)

Nach der Pfändung des Arbeitslohnes eines Schuldners beantragte dieser beim zuständigen Vollstreckungsgericht eine Anhebung des pfändungsfreien Betrages i. S. d. § 850f I a ZPO. Der Schuldner legte eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vor, wonach der notwendige Lebensunterhalt für den Schuldner und seine unterhaltsberechtigten Ehefrau mit 2.630,72 DM bemessen wurde. Das OLG Köln läßt folgende Berechnung gelten, die auch schon das Landgericht Köln, die Vorinstanz, angestellt hatte:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | örtlicher Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand | 520,00 DM |
| b) | Zuschlag für einmalige Leistungen (Bekleidung, Hausrat) in Höhe von 20 °A) | 104,00 DM |
| c) | örtlicher Regelsatz für I laushaltsangehörige (hier: die nicht berufstätige Ehefrau des Schuldners) | 416,00 DM |
| d) | Regelzuschlag für Erwerbstätigkeit | 156,00 DM |
| e) | Zuschlag für Mehrbedarf wegen verminderter Leistungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 BSHG (20%) | 104,00 DM |
| f) | Fahrtkosten §§ 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG, | |

	3 Abs. 4 Ziff. 2, Abs. 6 S. 1 DVO zu § 76 BSHG (bei einer Entfernung von 50 km zwischen Wohnort und Arbeitsstätte des Schuldners)	400,00 DM
g)	Arbeitsmittelpauschale (§ 76 Abs. 4 Nr. I BSHG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 DVO zu § 76 BSHG)	10,00 DM
h)	Miete	808,20 DM
	zusammen	<hr/> 2.518,20 DM

Über diese Berechnung hinaus gewährt das OLG Köln auch für die Ehefrau einen Zuschlag von 20 % zum Regelsatz mit der Begründung, auch die Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidungsstücken mit nicht geringem Anschaffungspreis sowie von Gebrauchsgütern mit längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert seien Aufwendungen, die nicht mit den Regelsätzen nach § 22 I BSHG abgegolten sind. Im Sozialhilferecht werde dem mit einmaligen Leistungen nach § 21 I a BSHG begegnet, so daß auch bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages nach § 850f 1 a ein entsprechender Zuschlag zum Regelsatz vorzunehmen sei. Der Schuldner hatte weiter eingewandt, daß er einen durchschnittlichen Betrag von 70,00 DM pro Monat als Zuzahlung für Medikamente aufzuwenden habe. Hierzu führt das OLG Köln aus, daß nach § 8501'1 b ZPO wegen besonderer Bedürfnisse des Schuldners ein weiterer Betrag in Höhe von 70,00 DM unpfändbar zu bleiben habe. Interessant ist noch der Hinweis, daß an den Nachweis solcher Aufwendungen für besondere, krankheitsbedingte Bedürfnisse, die sich aus zahlreichen, jeweils für sich betrachtet kleineren Einzelbeträgen zusammensetzen könnten, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden sollten.

Die Überprüfung der Sozialhilfebedürftigkeit nach Pfändung ist in der Beratungspraxis von größter Wichtigkeit. Die Entscheidung enthält auch den wichtigen Hinweis auf die Bescheinigung der Sozialämter, die den Gerichten durchaus als Grundlage für ihre Entscheidungen dienen könne.

Abschließend sei noch einmal der Hinweis auf das von der BAG-SB herausgegebene Computer-Programm »Hilfe! Pfändung« gestattet, das durch Eingabe weniger Parameter in der Lage ist, den Sozialhilfebedarf zu berechnen und dem nach Pfändung verbleibenden Resteinkommen gegenüberzustellen.

5. Pfändung künftiger Rentenansprüche

§ 54 IV SGB

§ 54 IV SGB läßt nach seinem eindeutigen Wortlaut auch die Pfändung künftiger Ansprüche auf laufende Geldleistungen zu. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht, oder ob durch die Pfändung der Schuldner hilfebedürftig **S. d. Vorschriften des BSozHG** wird.

LG Bremen. Beschluß vom (12.10.1995 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Zum Hintergrund:

Es gab eine Rechtsprechung, die wegen der Regelungen des § 54 111 SGB künftige Rentenansprüche ausschloß. Diese Rechtsprechung ist nunmehr durch das neue geltende Recht im § 54 IV SGB überholt, so daß jetzt die Pfändung auch künftiger Rentenansprüche möglich ist, das sind solche, die jetzt noch nicht ausgezahlt, sondern erst bei Eintritt in das Rentenalter fällig werden bzw. bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit.

6. Pfändbarkeit des Wohngeldes

§ 54 SGB

Nach der Änderung des § 54 SGB ist Wohngeld für alle Gläubiger pfändbar. (Leitsatz des Autors)

LG Hannover. Beschluß vom 14.08.1995 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Nach wohl richtiger Ansicht des LG Hannover sind in dem neuen Abs. 3 Ziff. 1 – 3 des § 54 SGB ausdrücklich verschiedene zweckgebundene Leistungen für unpfändbar erklärt worden. Alle übrigen Ansprüche auf laufende Geldleistungen, worunter auch das in Abs. 3 nicht erwähnte Wohngeld fällt, können nach Abs. 4 wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

(zu Punkt 5. und 6. s.a. *themen* in diesem Heft)

NEU sS:s9 § §§

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Ab 01. Dezember 1996 kann die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden.

Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt ca. 160 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

meldungen - Infos

Arbeitslosigkeit und Überschuldung Antwort der Bundesregierung

Bonn ■ (mir) Auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zu Arbeitslosigkeit und Überschuldung (BT-Drucksache 13/4460. s. BAG-ii./i) 3/96, S. 16 1.) stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drucksache 13/5282) klar, daß sie nicht beabsichtigt, den Tatbestand der Überschuldung von Arbeitsuchenden als Kriterium für Schwervermittelbarkeit explizit in das Arbeitsförderungsrecht aufzunehmen. Die Regierung ist ebenfalls nicht bereit, die Hilfen des Arbeitsförderungsgesetzes zur Förderung der Arbeitsaufnahme in solche Arbeitslose gezielt einzusetzen, die außer der Überschuldung keine Vermittlungshemmnisse aufweisen. Die detaillierten Antworten der Regierung auf Fragen hinsichtlich der Arbeit und Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen werden im Folgenden unkommentiert wiedergegeben. Eine differenzierte politische Einschätzung haben die Teilnehmer/innen der AG SBV auf ihrer Sitzung am 28.08.96 in Bonn ausgearbeitet. Sie ist in dem Sitzungsprotokoll, das bei der Redaktion erhältlich ist (s. weiter unten), enthalten.

Auszug aus der Antwort der Bundesregierung:

»Vorbemerkung,

(...) Soweit die schwere Vermittelbarkeit allein auf der Überschuldung des Arbeitnehmers beruht, sind die Ursachen nicht in erster Linie den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zuzuordnen, sondern vor allem auf Vorbehalte der Arbeitgeberseite und u.U. auf geminderte Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers wegen der voraussehbaren Lohnpfindungen zurückzuführen. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind hier grundsätzlich nicht geeignet, die ausschließlich auf Überschuldung beruhenden Benachteiligungen abzubauen. Vorrang haben daher Maßnahmen der Schuldnerberatung durch die auf kommunaler Ebene eingerichteten Schuldnerberatungsstellen.

Der nachgehenden Beratung durch Schuldnerberatungsstellen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie in vielen Fällen überschuldete private Haushalte aus der Überschuldung lösen und zu einer Selbstbestätigung von wirtschaftlichen Problemen zurückführen kann. Sie reicht aber in einer Volkswirtschaft mit entwickelten Konsumenten-Kreditmarkt allein nicht aus.

Es müssen darüber hinaus Formen einer präventiven Verbraucherberatung entwickelt werden, die private Haushalte in ihren kurz-, mittel- und langfristigen Haushaltsführungsdispositionen unterstützen. Vorrangiges Ziel muß es sein, die wirtschaftliche Bewältigungskompetenz privater Haushalte – und gerade auch von Familienhaushalten – zu stärken, bevor sie in eine zu hohe Verschuldung, mit der Gefahr der Überschuldung geraten. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen in Rahmen des Insolvenzrechts mit den Möglichkeiten der Schuldenregulierung und Restschuldbefreiung hinzuweisen.

7. Wie läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Schuldnerberatungsstellen verbessern?

Durch die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit sollte auf folgende Maßnahmen, die in einem Teil der Arbeitsämter bereits gängige Praxis sind, hingewirkt werden:

Aushang einer Information am »schwarzen Brett« in den Arbeitsämtern über die Schuldnerberatungsstellen - ggf. Auslage von Informationen in den Wartezonen (Hinweise zu Anschrift, Telefonnummern, Öffnungs- bzw. Sprechzeiten, Ansprechpartner); Behandlung des Themas »Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen« im Rahmen von Dienstbesprechungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, dies ggf. unter Beteiligung der örtlichen Schuldnerberatungsstelle.

8. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung bisher unternommen, nachdem sie 1993 zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die Kapazität der Schuldnerberatungsstellen lediglich 11 bis 15 Prozent bis 10 Prozent der Überschuldeten ausreicht, um diesem Notstand abzuwehren?

9. Durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Kapazitäten und die Arbeitsbedingungen der Schuldnerberatungsstellen zu verbessern im Hinblick darauf, daß Schuldnerberatungsstellen auch in der Zukunft eine entscheidende Rolle bei der Lösung von Überschuldungssituationen spielen?

Die Schuldnerberatung obliegt in erster Linie den auf kommunaler Ebene eingerichteten Schuldnerberatungsstellen. In den Fällen, in denen Sozialhilfebezug mit Überschuldung zusammenfällt oder durch Überschuldung Sozialhilfeabhängigkeit droht, werden die Hilfesuchenden in der Regel im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form persönlicher Hilfe auf die Schuldnerberatungsstellen verwiesen. Gegebenenfalls werden die Kosten der dort durchgeführten Beratung von dem zuständigen Sozialhilfeträger übernommen (vgl. § 17 BSHG). Durch die inzwischen beschlossene Reform des Sozialhilferechts wird es den Sozialhilfeträgern zudem ermöglicht, statt mit den Schuldnerberatungsstellen in einzelnen Formen abzurechnen, auch eine Kostenübernahme in Form einer pauschalierten Förderung vorzunehmen.

Die Bundesregierung trägt ihrerseits zur Verbesserung des Informationsstandes und der Schuldnerberatung bei, indem sie Forschungsprojekte fördert und durch Pilotprojekte weiterführende Anregungen vermittelt. Gemeinsam mit dem Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern führt das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend ein Modellprojekt für eine präventive Einkommens- und -verwendungsberatung in der Innenstadt Rostock durch. Die »Einkommens- und Budgetberatungsstelle (EIBE)« hat 1995 ihre Beratungstätigkeit aufgenommen. Ihre Tätigkeit wird wissenschaftlich evaluiert, die Ergebnisse sollen nach Abschluß des Modellprojekts der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes im Hinblick auf eine bessere rechtliche Absicherung der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen?

Die Schuldnerberatungsstellen kommen nach der Insolvenzordnung als geeignete Stellen für die Beratung der Schuldner im Rahmen des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs in Betracht. Eine solche Tätigkeit wird häufig die Beratung der Schuldner auch in rechtlicher Hinsicht mit umfassen. Die Bundesregierung erwägt deshalb eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes zur rechtlichen Absicherung der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen.

11. a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Aussage in Drucksache 12/2443 inzwischen die Zahl der Fälle schwerer Verbraucherschuldung, und welche Rolle spielt dabei der Faktor Arbeitslosigkeit?

b) Welche Chancen bietet die neue Insolvenzordnung mit dem Schuldenbereinigungsplan, und welche Rolle werden Schuldnerberatungsstellen dabei spielen?

ei Die Zahl der Fälle »schwere Verbraucherverschuldung« ist auch deshalb nicht einfach auszuweisen, weil hier Abgrenzungsfragen eine wesentliche Rolle spielen. Grundsätzlich ist zwischen Verschuldung und Überschuldung strikt zu unterscheiden. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD betreffend die »Wirtschaftliche Situation von Familien und deren soziale Auswirkungen« (Drucksache 12/6224 vom 24. November 1993) u.a. ausgeführt:

»Verschuldung kann als ein normaler und kalkulierbarer Vorgang wirtschaftlichen Verhaltens verstanden werden. Verschuldung soll in aller Regel zu einer Erhöhung von Lebensqualität raren. Überschuldung kann als Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen definiert werden, ausgelöst durch kumulierende kritische Lebensbedingungen, als Folge einer ökonomischen und psycho-sozialen Destabilisierung. Überschuldung führt eindeutig zu einer Verringerung von Lebensqualität. Sparen und Verschuldung in privaten Haushalten sind also in der Regel normale Vorgänge einer marktwirtschaftlich entwickelten Wirtschaftsgesellschaft. Überschuldung stellt eine Abweichung von dieser Regel dar. Die Übergänge von Verschuldung zu Überschuldung sind fließend. Normale Vorgänge der Kreditaufnahme können von einer Verschuldungssituation in eine Überschuldungssituation umschlagen.«

Ursachen der Überschuldung können kritische Lebensereignisse, z.B. Scheidung, Krankheit und Unfall, sein. Auch Arbeitslosigkeit ist ein häufiger Auslöser für Überschuldung, weil es bei nicht nur vorübergehender Arbeitslosigkeit vielen betroffenen privaten Haushalten nicht rasch genug gelingt, ihre Lebensverhältnisse den niedrigeren lautenden Einkommen anzupassen (z.B. bei auf Kredit erworbenem Wohnungseigentum).

h) Die Insolvenzordnung schafft erstmalig ein besonderes Verfahren, das es Menschen, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, ermöglicht, wieder neu anzufangen. Dieser Neuanfang wird dadurch ermöglicht, daß ein redlicher Schuldner notfalls auch gegen den Willen seiner Gläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit werden kann.

Die Insolvenzordnung geht dabei von einem mehrstufigen Verfahren aus: Zunächst muß versucht werden, ob sich der Schuldner und seine

Gläubiger außergerichtlich auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans über die Schuldenregulierung einigen können. Dieser Versuch muß mit Hilfe einer hierzu geeigneten Person oder Stelle unternommen werden. Die Länder werden bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet in diesem Sinne in Betracht kommen. Sicherlich werden aber die Schuldnerberatungsstellen, die von den Gemeinden und Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind, als geeignet in diesem Sinne anzusehen sein. Den Schuldnerberatungsstellen obliegt damit im Rahmen des obligatorischen außergerichtlichen Verfahrens die wichtige Aufgabe der Vermittlung zwischen Gläubigern und Schuldnern, die letztlich auch zu einer Entlastung der Justiz beitragen wird.

Wenn eine außergerichtliche Schuldenregulierung nicht zustande kommt, kann der Schuldner das vereinfachte gerichtliche Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung beantragen, das natürlichen Personen und Kleingewerbetreibenden offensteht. Dieses Verfahren gliedert sich in zwei Teile: das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan und – wenn dieses nicht zum Erfolg führt das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan wird noch einmal mit Hilfe des Gerichts versucht, ob eine gütliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern herbeigeführt werden kann.

Erst wenn auch das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan nicht zu einer einvernehmlichen Schuldenregulierung führt, wird das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt. Im Anschluß an dieses Verfahren kann der Schuldner eine Restschuldbefreiung erlangen, sofern keine besonderen Versagungsgründe vorliegen. Hierzu hat er im Rahmen der sog. Wohlverhaltensperiode sieben Jahre lang die pfändbaren Teile seines Einkommens an einen Treuhänder abzutreten, der diese an die Gläubiger verteilt. Hat der Schuldner die sieben Jahre ohne Fehlverhalten durchgestanden, so erläßt ihm das Gericht seine restlichen Verbindlichkeiten.

14. Besteht bei Banken und Sparkassen eine Bereitschaft, sich an den Schuldnerberatungsstellen zu beteiligen? (...)

Diese Frage ist für den Bereich der privaten Banken mit Nein zu beantworten.

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB

<p>GESPRÄCHSFÜHRUNG <i>lib., und Losebuch</i></p> <p style="font-size: small;">B.01.7.1020_9MONSCNIII Schnänerberalu, e V</p>	<p>BAG1 L-SB</p>	<p>8 DM [5 DM]</p>
---	----------------------	--------------------------------------

<p>Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p style="font-size: small;">Bundesanreitsveven...11 Schulvereinstuv e.V</p>	<p>BAG L-SB</p>	<p>8 DM [5 DM]</p>
---	---------------------	--------------------------------------

<p style="font-size: x-small;">Anerben</p> <p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p style="font-size: x-small;">Flundesdeasgemeeservet Schuldnerberalu e V</p>	<p>BAG L-SB</p>	<p>20 DM [15 DM]</p>
--	---------------------	--

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Die Sachlage bei den Banken stellt sich wie folgt dar: In zwei Bundesländern erhalten die Sparkassengesetze Regelungen, die Sparkassen zu Entrichtungen von Finanzierungsbeiträgen zur Schuldnerberatung verpflichten. Es handelt sich dabei um Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Schleswig-Holstein entrichten die Sparkassen nach Absprache mit der Landesregierung einen freiwilligen Beitrag von 700 000 DM zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatungsstellen. Die privaten Bankengruppen in Schleswig-Holstein, die ebenfalls zu einer Mitfinanzierung aufgefordert worden sind, haben ein entsprechendes Vorgehen abgelehnt.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft, sich an der Finanzierung von Schuldnerratsstellen zu beteiligen, wäre verfassungsrechtlich problematisch, weil die Kreditaufnahme auf privatautonomen Entscheidungen der Kreditnehmer beruht und die Überschuldung zudem auf eine Vielzahl komplexer Ursachen zurückzuführen ist, die zu einem Teil nicht in dem Fintflubereich der Kreditinstitute liegen.

Vorrangig ist daher, daß zwischen der Kreditwirtschaft bzw. dem Zentralen Kreditausschuß und der Seite der Schuldnerberatung Gespräche geführt werden, um für klar umgrenzte Teilaufgaben der Überschuldungsprävention, z.B. der Verbraucheraufklärung im Vorfeld der Kreditaufnahme, und der Schuldnerberatung eine Mitwirkung der Kreditwirtschaft zu vereinbaren. Inhalt einer solchen Vereinbarung⁹ könnte auch eine finanzielle Unterstützung durch die Kreditwirtschaft sein.

15. a) *Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Berufsbild für den Schuldnerberater zu entwickeln und hier einheitliche Standards zu definieren, um die Professionalisierung dieser Tätigkeit zu fördern?*
h) *Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in Deutschland an einer Fachhochschule oder Universität einen Aufbaustudiengang Schuldnerberatung gibt und ob Schuldnerberatung im Lehrangebot der etablierten Studiengänge enthalten ist?*
c) *Sollten nach Ansicht der Bundesregierung (ih) unterschiedlichen Träger von Schuldnerberatung einen Dachverband gründen, der koordinierende Aufgaben im Hinblick auf eine trägerübergreifende Festlegung von Mindeststandards in der Schuldnerberatung übernehmen sollte und um einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Finanzierung von Schuldnerberatung zu haben?*

a) Gemeinsam mit den Ländern hat die Bundesregierung in der Arbeitsgruppe »Vereinfachung des Insolvenzverfahrens« ein Anforderungsprofil für die geeigneten Personen und Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erarbeitet. Dieses sieht u.a. vor, daß die Schuldnerberatungsstelle von einer zuverlässigen Person geleitet werden und auf Dauer angelegt sein muß. In der Beratungsstelle muß zumindest eine Person tätig sein, die über langfristige praktische Erfahrungen mit der Schuldnerberatung und eine qualifizierte Ausbildung verfügt. Weiter muß eine ausreichend qualifizierte rechtliche Beratung entweder durch eine in der Beratungsstelle tätige Person mit Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufes oder durch eine entsprechende externe Kooperation sichergestellt sein. Es ist Aufgabe der Länder, diese Ergebnisse umzusetzen. Sie sind gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ermächtigt zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

Eine entsprechende Qualifizierung könnte auch über eine Fortbildungsprüfungsverordnung nach § 42 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erreicht werden. Fortbildungsprüfungsverordnungen werden auf der Grundlage des »Konsensprinzips« in enger Zusammenarbeit mit den Sozialparteien entwickelt, die dies für den jeweiligen Einzelfall in der Regel gemeinsam beantragen. Entsprechende Wünsche sind bisher an das zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht herangetragen worden.

Die Bundesregierung ist für die Prüfung von Anträgen aufgeschlossen, die zu dieser Fortbildung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gestellt werden.

13) Die Fachhochschule Frankfurt/Main bietet einen Weiterbildungsstudiengang »Sozialrecht« an, der inhaltlich insbesondere die Thematik »Personenzentrierte Beratung und Krisenintervention« behandelt. In die-

sem Rahmen stellt Schuldnerberatung einen wesentlichen Aspekt dar. Des Weiteren bieten einzelne Fachhochschulen (z.B. Darmstadt, Jena, Potsdam) im Fachbereich Sozialwesen als Studienschwerpunkt Schuldnerberatung an. Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen zudem die Fachhochschule Kiel und Mittweida vergleichbare Weiterbildungsangebote planen.

In den grundständigen Studiengängen Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit wird das Thema Schuldnerberatung in der Regel zwar durch Lehrveranstaltungen, nicht jedoch durch Schwerpunkte abgedeckt.

c) Am 26. Mai 1986 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung von 40 Personen gegründet. Heute sind es 400 Mitglieder. Darunter sind Einzelmitglieder und juristische Personen wie Gemeinden (Sozialämter), Arbeitsloseninitiativen, Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes, örtliche Schuldnerberatungen und Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung u.a. der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg Vorpommern.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung zur Durchläufigkeit des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« hat das Erfordernis einer koordinierenden Stelle zur Gewährleistung von Mindeststandards in der Schuldnerberatung bestätigt. Ob sich allerdings daraus die Bereitschaft zur Bildung eines Dachverbandes herausbildet, liegt in der alleinigen Verantwortung der Schuldnerberatungsstellen selbst.

17. *Welche Forderungen zieht die Bundesregierung aus den Vorschlägen der oben genannten Studie.*

a) *die Pfändungsfreigrenzen generell auf das Sozialhilfeniveau anzuheben und*

l) *die Pfändungstabelle, die derzeit Anlage 2 zu § 850c ZPO ist, in eine Rechtsverordnung umzuwandeln, um eine jährliche Anpassung durch das Bundesministerium der Justiz zu ermöglichen?*

Eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen an die Sozialhilfesätze ist wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht sachgerecht.

Ziel der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 S. 1 BSHG). Die Pfändungsfreigrenzen sind Regelungen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts, die der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche der Bürger untereinander dienen. Derjenige, gegen den ein Anspruch rechtskräftig feststeht und der insoweit der Vollstreckung unterworfen ist, hat zuvor durch Nicht-Einbringung seiner Leistung das Vermögen seines Gläubigers in Anspruch genommen. Diese Vermögensbeeinträchtigung ist auszugleichen. Dabei können die Grenzen im Einzelfall weiter sein als im System der staatlichen Daseinsvorsorge.

In Fällen besonderer sozialer Bedarfslagen besteht im übrigen im Einzelfall die Möglichkeit einer Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850f ZPO: Hierdurch wird auch gewährleistet, daß der Sozialhilfeträger im Rahmen seiner Leistungsgewährung nicht unmittelbar Ansprüche von Gläubigern befriedigt. Denn es kann nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, Einkommen zu ersetzen, das dem Hilfeempfänger gepfändet worden ist.

Eine Anhebung der Freigrenzen steht nicht an, weil die Freigrenzen erst vor vier Jahren erheblich erhöht worden sind und die Preissteigerungsrate derzeit relativ niedrig ausfällt

18. *Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, damit bei Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform auch solchen Haushalten die Teilnahme am Insolvenzverfahren möglich sein wird, die nach Einschätzung von Experten am allgemeinen Insolvenzverfahren auch deshalb nicht teilnehmen können, weil sie die Kosten für das Gerichtsverfahren nicht aufbringen können? (...)*

Die Frage, inwieweit es auch Schuldner, die nicht die Kosten des Verfahrens aufbringen können, ermöglicht werden sollte, am Insolvenzverfahren teilzunehmen und Restschuldbefreiung zu erlangen, ist z.Z. Gegenstand von Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des Insolvenzverfahrens«. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs Landeseinheitliche Regelung für Bayern

Mittenberg/München ■ (mlf) Auf Initiative eines Schuldnerberaters und Mitglieds des Arbeitskreises »Sozialhilferichtlinien« hat das Bundesland Bayern in seine Loseblattsammlung »Sozialhilferecht in Bayern« eine landeseinheitliche Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs aufgenommen. Als Mustervorlage diente die von der BAG-SB entwickelte 'Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs (BAG-SB – Formularservice). In der Ergänzungslieferung zu den bayerischen Ausführungsrichtlinien heißt es unter SHR 76.10 (5): »In Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen wird häufig vom Schuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes über den sozialhilferechtlichen Bedarf benötigt. Mit dieser Bescheinigung kann das Vollstreckungsgericht den Pfandfreibetrag gemäß § 850f ZPO festsetzen, damit vermieden wird, beim Schuldner durch die Pfändung einen sozialhilferechtlichen Bedarf (ggf. auch auf einmalige Leistungen) entstehen zu lassen. Für die Bescheinigung soll das in Anlage 12 SHR abgedruckte Muster verwendet werden.«

Das abgedruckte Muster entspricht zwar optisch und in der Abfolge der Berechnungsschritte der Bescheinigung der BAG-SB, jedoch hat das zuständige Ministerium wesentliche Veränderungen vorgenommen, die für den Antragsteller (finanzielle) Nachteile bei der Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850f ZPO mit sich bringt:

1. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann befristet werden, wenn u.a. die Verpflichtung zur Senkung unangemessen hoher Unterkunftskosten besteht, ohne gleichzeitig zu definieren was unter unangemessen hohen Unterkunftskosten zu verstehen ist.
2. Das Muster führt bei »Pauschale für einmalige Leistungen« anstatt wie von der BAG-SB vorgesehen 25 % Prozent nur 20 % auf und bemerkt gleichzeitig, daß damit auch der einmalige und laufende Heizungsbedarf abgegolten sei. Im Formular der BAG-SB werden die Heizkosten als zusätzlicher und eigenständiger Posten aufgeführt.

Dennoch ist eine Initiative, die landeseinheitliche Regelungen im Sinne eines verbesserten Schuldnerschutzes zum Ziel hat nachahmenswert.

Insolvenzordnung Umsetzung in Hessen

Wiesbaden ■ (mlf) Abgeordnete der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag wollten in ihrer Kleinen Anfrage vom 10.07.96 Aufklärung darüber, wie und in welcher Form die Landesregierung ihrer Verpflichtung nachkommt, rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens eine genügende Zahl geeigneter Stellen im Sinne des

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung einzurichten und angemessen zu fördern.

Dem Minister der Justiz und Europaangelegenheit ist in seiner Antwort (Drucksache 14/2006) durchaus bewußt, daß die Zahl der Erledigungen von Verbraucherinsolvenzen durch außergerichtliche Einigung maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob bei Inkrafttreten zum 01.01.99 ein leistungsfähiges Netz geeigneter Personen oder Stellen vorhanden ist.

Als geeignete Stellen werden u.a. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater sowie Schuldnerberatungsstellen, die von Gemeinden und Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind, nach Maßgabe eines Anlberuderungsprofils, das bundesweit abgestimmt wird, angesehen.

Da dem Ministerium eine Erweiterung und Verdichtung des Netzes vorhandener Schuldnerberatungsstellen wünschenswert und sozialpolitisch sinnvoll erscheint sollte nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine entsprechende Förderung geleistet werden.

Konstatiert wird auch der Versuch die Kreditwirtschaft stärker in die Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen mit einzubeziehen.

Inkassopraxis Lohnabtretungsforderung beim Arbeitgeber zulässig

Wuppertal ■ (Ronald Kupferer) Auf die Aufsichtsbeschwerde der Stadt Frankfurt, Schuldnerberatungsstelle, über die Inkassopraxis Einkommensabtretungen direkt über den Arbeitgeber anzufordern (s. *BAG-info* 2/96, S. 19 »Neue Inkassostrategie«), hat das Landgericht Wuppertal als Aufsichtsbehörde erkannt, daß die geschilderte »... Vorgehensweise des Inkassobüros als zulässig und rechtmäßig« anzusehen ist. Im wesentlichen stützt das Landgericht seine Einschätzung hierbei auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Datenschutzbeauftragter (Az. 21.8.96 § 149), welche Gläubigerfragen an Arbeitgeber von Schuldner – ohne daß eine Rechtsgrundlage nach § 840 ZPO vorliegt – gleichwohl wegen des berechtigten Interesses des Gläubigers für zulässig erachtet hat. Maßgeblich war hierfür im Entscheidungsfall, daß das Inkassobüro über einen Vollstreckungstitel verfügte (den es gleichwohl nicht für Vollstreckungsmaßnahmen genutzt hat).

Auch hat die Inkassoaufsicht keine Bedenken, daß die Vertrauensstellung des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer vom Inkassounternehmen dahingehend genutzt wird, daß dieser angehalten wird seinen Arbeitnehmer zur Unterzeichnung einer Lohnabtretung zu bewegen, da der Arbeitgeber »... zu der erbetenen Handlung nicht verpflichtet sei«, oder der entsprechende Eindruck vorgetäuscht oder erweckt würde.

Daß dem Schuldner mit einer Gehaltsabtretung auch die Schutzmöglichkeit der § 765a, 850f ZPO verunmöglicht würden, erscheint dem Landgericht Wuppertal auch nicht für bedenklich, da der Schuldner die Lohnabtretung »freiwillig«

abgabe und zudem kostengünstiger, als mit einer Lohnpfändung seine Schulden abtrage. (Az. 3712 E – 415 vom 02.08.1996)

Kommentar:

Die v.g. Einschätzung der Aufsichtsbehörde wird die wegen der Vorrangstellung von Abtretungsgläubigem in der kommenden Insolvenzordnung sich verstärkende »Jagd« von Gläubigervertretern nach der Sicherheit einer Einkommensabtretung ausweiten. Dabei orientiert sich der Bescheid im wesentlichen an einer vorgeblichen Entscheidungsfreiheit des Schuldners, eine vom Arbeitgeber vorgelegte Abtretungserklärung an ein Inkassobüro frei annehmen oder ablehnen zu können.

In der Arbeitsweltwirklichkeit außerhalb von Justizbehörden hingegen wird einem Arbeitnehmer, vor allem im Kleinbetrieb oder im ländlichen Raum, kaum die Entscheidungsfreiheit verbleiben, seinem Chef die Lohnabtretungszeichnung zu verwehren, wenn dieser vom Inkassobüro überzeugt wurde, daß eine Lohnzession eine gute Sache und den Beteiligten dienlich ist.

Das Gericht setzt fiktiv voraus, daß der Arbeitgeber wertneutral die Schulden seines Arbeitnehmers betrachtet und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Abtretungssicherheit einschätzen kann. Es berücksichtigt in seiner Entscheidung nicht, daß Schuldner durch dieses Verfahren bis unter die Sozialhilfegrenzen belastet werden können, oder durch den scheinbar »kostensparenden« Abtretungsvorteil - ggf. weitaus kostenschädlicher – schwerwiegendere Verbindlichkeiten des Schuldners nachrangig notleidend werden.

Die Gewerkschaften und Arbeitnehmerinteressen vertretenden Organisationen sind aufgefordert, über Informationspolitik und innerbetriebliche Vertretung der vorgeschriebenen Tendenz und Instrumentalisierung des Arbeitgebers zum Inkassogehilfen entgegenzuwirken. Schuldnerberatungsstellen sollten unberücksichtigt der vorliegenden Entscheidung versuchen, entsprechende Inkassopraktiken in anderen Bundesländern und Landgerichtsbezirken prüfen zu lassen, insbesondere, wenn die Inkassostelle den Arbeitgeber kontaktiert, ohne daß eine rechtskräftig titulierte Forderung vorliegt.

Schubert-Schuldnerhilfe

Umgehung von Rechtsfolgen

Stuttgart/Braunschweig ■ (mit) In zwei Verfahren ist die Firma Schubert-Schuldnerhilfe vor dem Langericht Stuttgart der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg unterlegen (vgl. BAG-infir 2/96, S. 20). Das Landgericht kam zur der Auffassung, daß bei den geprüften Verträgen ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vorliegt (Urteile vom 26.02.96 und 03.07.96). Die Rechtsfolge ist eine Pflicht zur Rückzahlung des Honorars an die Kunden, die ihre vertragliche

Beziehung zu Schubert-Schuldnerhilfe nicht aufrechterhalten wollen.

Diese Rechtsfolge versucht die Firma zu umgehen, indem den Kunden neue Vertragsformulare mit der Begründung zugesandt werden, daß angeblich »aufgrund gesetzlicher Bestimmungen« die Verträge überarbeitet worden seien. Die Kunden werden mit Fristsetzung aufgefordert, die neuen Verträge zu unterschreiben und zurückzusenden.

Es besteht *keine Verpflichtung*, diese neuen Verträge zu unterschreiben, und fast alle Betroffenen können aus den nichtigen Verträgen ihr bereits bezahltes Honorar zurückfordern. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart, unterstützt die betroffenen Kunden.

Auch die Staatsanwaltschaft Braunschweig kommt in der Prüfung einer Ordnungswidrigkeitsanzeige zu der Auffassung, daß die Tätigkeit der Schubert-Schuldnerhilfe, die in der Braunschweiger Niederlassung ausgeübt wird, grundsätzlich verbotene Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes darstellt. In den bisher der Staatsanwaltschaft bekannten Fällen kam es jedoch nicht zu Vertragsabschlüssen. Da somit nur die versuchte Rechtsbesorgung in Betracht käme, wurde das Verfahren gegen die Niederlassung eingestellt. Allerdings mit dem Hinweis, daß bei etwaiger weiterer vollendeter Rechtsbesorgung die Firma mit der Verhängung von Bußgeldern zu rechnen hat.

Recht auf Girokonto

Aktion des Sozialamtes Düsseldorf

Düsseldorf ■ (mlf) Die Postbaranweisung von Sozialleistungen an Leistungsempfänger – aufgrund fehlendem Girokonto – verursacht den kommunalen Sozialhilfeträgern erhebliche zusätzliche Kosten. Um diese Kosten einzudämmen verfolgte das Sozialamt Düsseldorf eine offensive Strategie. Mit einem Anschreiben und einem optisch gut gestalteten Merkblatt wurden Leistungsempfänger ohne Girokonto aufgefordert, sich bei der Stadtparkasse Düsseldorf ein Guthabenkonto einzurichten. Das Sozialamt informierte die Leistungsbezieher über die Vereinbarung mit der Stadtparkasse Düsseldorf, daß trotz Schufa-Eintrag und Schulden in der Regel die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabebasis möglich ist.

Recht auf Girokonto

Auch für Vereine der Scientology Organisation?

Stuttgart ■ (Dr. Manfred Hammel) In seinem gut durchgearbeiteten Urteil vom 6. September 1996 (Az.: 27 O 343/96) hob die 27. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart eine einstweilige Verfügung der gleichen Kammer dieses Gerichts vom 31. Juli 1996 auf, in der der Postbank AG

geboden wurde, eines der vier von dieser Bank gekündigten, dort von der »Scientology Mission Ulm e.V.« ursprünglich gehaltenen Girokonten bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache weiterzuführen.

Ausdrücklich verneinten die Stuttgarter Richter das Bestehen einer hinsichtlich der Postbank feststellbaren Kündigungssperre auf Grund eines die Vertragsfreiheit dieses Geldinstituts einschränkenden Kontrahierungszwanges. Der Gesetzgeber hätte für den Geschäftsbereich dieser (heute) privatrechtlichen organisierten Bank im Postgesetz in dessen neuer Fassung keine von diesem Kreditinstitut zu entsprechende Pflichtaufgabe oder einen sonstigen Vorbehalt geschaffen, so daß hieraus kein unmittelbarer Kontrahierungszwang abzuleiten sei.

Im Rahmen der an dieser Stelle vorgenommenen Diskussion hinsichtlich der Existenz eines »mittelbaren Kontrahierungszwanges« signalisierte das Landgericht Stuttgart zwar, daß in unserer »hochtechnisierten und von automatisiert ablaufenden Vorgängen gekennzeichnete Zeit« (...) »im Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ein Grundbedürfnis nicht nur des Verbrauchers, sondern eines jeden an Wirtschaftsvorgängen Beteiligten zu sehen« ist. Ausschlaggebend für das schließlich für die klagende Scientology Mission Ulm e.V. negative Votum war aber die Antwort auf die von der Kammer gestellte »Grundfrage, ob für den Kunden eine zumutbare, gleichwertige Alternative besteht, die Leistung anderweitig zu erhalten, oder vom bargeldlosen Giroverkehr ansonsten ausgeschlossen bleibt«, nämlich »Nein«. Nur wenn auf Grund eines einheitlichen Marktverhaltens aller anderen Anbieter von Girokonten nach einer Kontenkündigung der einzelne sich einem »Ablehnungskartell« gegenüber sieht und über keinen Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (mehr) verfügt, kann von einem entsprechend weitreichenden Ausschluß gesprochen werden. In diesem vom Landgericht Stuttgart verkündeten Urteil konnte sich die Kammer aber nicht davon überzeugen, daß der Scientology Mission Ulm e.V. hier keine zumutbare Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Vorgetragen war die – schriftlich bewiesene – Ablehnung von 13 Geldinstituten im Ulmer Raum, und dies, obwohl für die dortige Region im Branchenfernsprechbuch mehr als 400 verschiedene, selbständig tätige Bankinstitute (Filialen nicht mitgerechnet) nach Ermittlungen dieses Gerichts ausgewiesen sind.

Es wurde dieser Scientology Organisation ausdrücklich für zumutbar erachtet, auch außerhalb der Stadt ihres Sitzes eine Giroverbindung – gerade auch unter Berücksichtigung der neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten (»Datenautobahn«, »home banking«) – zu begründen.

Schließlich erfolgte an dieser Stelle noch ein Hinweis auf die Sparkassen als »anderweitige Ausweichmöglichkeit« nach einer ausgesprochenen Kündigung eines Girokontos, obwohl nach badenwürttembergischem Sparkassenrecht im Zusammenhang mit der Einrichtung von Girokonten bei Sparkassen kein Kontrahierungszwang besteht.

Abschließend vertrat das Landgericht Stuttgart in dieser Sache die Einschätzung, »über eine Absprache aller Kredit-

institute dahingehend, dem Verfügungskläger (der Scientology Mission Ulm e.V.) oder der Scientology-Organisation die Unterhaltung eines Girokontos zu verweigern, ist dem Gericht nichts bekannt«. – Dieses hielt es im übrigen für »zweifelhaft, ob sich ausländische, insbesondere US-amerikanische Banken aus dem Stammland der Scientology-Organisation, im Inland an einer solchen Absprache beteiligen würden« und folgerte:

»Immerhin ständen diese Institute dann der Begründung einer Geschäftsbeziehung aufgeschlossen gegenüber und könnte der Verfügungskläger dort ein Girokonto einrichten«. Frappierend sind in diesem Fall aber auch die von der beklagten Postbank AG vorgetragene Gründe für den von ihr diesem Verein der Scientology Organisation gegenüber ausgesprochenen Gestaltungsakt:

Durch die intensive öffentliche Kritik an dieser Scientology Mission sah sich dieses Geldinstitut bei einem weiteren Bestehen der von dieser Scientology-Gruppierung auch veröffentlichten Bankverbindung »einem erheblichen Risiko wirtschaftlicher Nachteile ausgesetzt«.

Die Postbank AG schloß es nicht aus, daß infolge der negativ geprägten, öffentlichen Diskussion um diese Organisation sich negative Kundenreaktionen zu Lasten dieses sich nunmehr wie jede andere Bank im Geschäftsleben auch betätigende Geldinstituts einstellen könnten, sofern der Scientology Mission Ulm e.V. durch die Bekanntgabe dieser Kontoverbindung weiter in Zusammenhang mit der Scientology-Organisation gebracht wird, was das Landesgericht Stuttgart als »denkbar und nachvollziehbar« qualifizierte.

Hieraus war kraft Einschätzung der Kammer »eine sachliche Begründung für die Kündigung (...) vorgetragen«. Die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes, der es gestattet, die Postbank AG durch einen »Eingriff in deren Vertragsfreiheit zur Fortsetzung der Giroverbindungen des Verfügungsklägers (der Scientology-Mission Ulm e.V.) mittels Kontrahierungszwanges zu verpflichten«, wurde negiert.

Im Rahmen des von Reifner/Brutschke/Alleyne (Institut für Finanzdienstleistungen e.V. IFF I Iamburg) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (Bonn) im November 1994 erstellten Gutachtens »Zugang zum Girokonto – Zu den Ansprüchen von Privatpersonen auf Einrichtung eines Mindestkontos« vertreten die Autoren die Feststellung, die Verfügungsmöglichkeit über ein Girokonto sei heute für einen vollwerbsfähigen Erwachsenen »zum Bereich des notwendigen Bedarfs« zu zählen. Bejaht wurde an dieser Stelle die Erforderlichkeit der Schaffung eines entsprechenden Kontrahierungszwanges »zur Gewährleistung sowohl des funktionierenden Marktes als auch des Sozialstaatsprinzips«. Ausschlaggebend für diesen Befund war insbesondere das Fehlen einer »zumutbaren Handlungsalternative« für den um den Abschluß eines Girokontovertrages Nachsuchenden, »wenn sich alle in Frage kommenden Anbieter gegenüber dem betreffenden Interessenten gleichermaßen abweisend verhalten«.

In entsprechender Weise äußerte sich auch der Arbeitskreis »Hilfe für Gefährdete« des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf seiner Sitzung vom 23. April

1996 (NDV 1996, S. 209 ff.). Es handelt sich hier um Äußerungen, die das Landgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 6. September 1996 nicht in Frage gestellt hat.

Scientology-Church Postwurfsendung im BAG-info

Düsseldorf ■ (mlf) Eine empörte Leserin aus Düsseldorf beschwerte sich bei der Redaktion über die Beilage eines Prospektes der Dianetik-Gesellschaft (eine Organisation der Scientology-Church) im BAG-injb 3/96. Da die BAG-SB INFORMATIONEN prinzipiell ohne Prospektmaterial an die Vertriebsstellen in der Bundesrepublik gehen, hat die Redaktion sowohl einen Nachforschungsauftrag als auch eine Beschwerde an die Deutsche Post AG in Düsseldorf gerichtet.

Die Deutsche Post AG bedauert in ihrem Antwortschreiben, daß es Anlaß zur Klage über ihr Unternehmen gibt und nahm zu dem Sachverhalt wie folgt Stellung:

»Unsere Recherchen hopen ergeben, daß die Postwurfsendung der Scientology-Church vermutlich in? Rahmen der postalischen Bearbeitung versehentlich in die 1011 11111C11 versandte Fachzeitschrift »BAG-SB 1, \ FORMITIO, VEN« gelangt ist. Wir versichern Ihnen, daß grundsätzlich bei 11115 eingelieferte Postwurfsendungen auch als solche einzeln an die I hmshalte zugestellt und nicht anderen Sendungen beigefügt werden. (...) Da die Zustellung von Postwurfsendungen der Scientology-Church bei vielen unserer Kunden auf Unverständnis gestoßen ist, möchten wir die Möglichkeit 11111ell, diese kurz zu begründen.

Die Deutsche Post AG ist ein Dienstleistungsunternehmen, deren originäre Aufgabe in Transport von Nachrichten besteht und nicht in der inhaltlichen Bewertung. Eine solche Zensur steht 1111N nicht zu. Daher können im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post AG Postwurfsendungen von Organisationen mit extremen religiösen oder weltanschaulichen Positionen nur drum von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn ein evulenter Strafrechtsverstoß vorliegt.

Dies ist jedoch bei den zur Zustellung vorgelegenen Postwurfsendungen der Scientology-Church nicht der Fall, (...).

Wir möchten noch einmal versichern, daß die Einlage in ihre Zeitschrift versehentlich erfolgt ist und hoffen, daß Sie zukünftig wieder Vertrauen zu unserem Unternehmen haben, damit wir Sie wieder zu unseren zufriedenen Kunden zählen dürfen.»

Rheinkind-Pfri/z Gründungsversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Mainz ■ (Werner Sanio) In den vergangenen zwei Jahren haben sich verschiedene Initiativen zur landesweiten Kooperation auf dem Gebiet Schuldnerberatung entwickelt. Vom Arbeitskreis Rheinland-Pfalz-Mitte wurde seither ausgelotet, ob es sinnvoll ist, eine LAG zu gründen oder ob sich andere Alternativen anbieten, wie etwa die Kooperation mit der bereits bestehenden Liga der Freien Wohlfahrtsverbände.

Nicht zuletzt durch die Diskussion um das neue Insolvenzrecht und seine Umsetzung sehen viele Schuldnerberater/innen die Notwendigkeit einer übergeordneten, unabhängigen Interessenvertretung. Aus diesem Grund wurde der Beschluß zur Gründung einer LAG Schuldnerberatung für Rheinland-Pfalz gefaßt. Bereits bestehende Arbeitsstrukturen (z. B. regionale Arbeitskreise) sollen dabei erhalten und gefördert werden.

Zur Initiierung der Gründung der LAG-SB Rheinland-Pfalz haben sich Kolleginnen aus verschiedenen Städten und von verschiedenen Trägern zusammengefunden. Auf einem Vorbereitungstreffen wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet. Die Gründungsversammlung fand am 17.10.96 in Mainz statt.

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände Tagungsprotokoll

Bonn ■ (mlf) Tagungsordnungspunkte der AG SBV vom 28.08.96:

1. Arbeitslosigkeit und Überschuldung/Versuch einer differenzierten politischen Einschätzung der Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 13/5282) zu der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion zu »Arbeitslosigkeit und Überschuldung«
2. Insolvenzordnung
3. Weltspartag/Material
4. Bericht »Initiativen zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsbereich«
5. Umfrage zum »Recht auf Girokonto« der BAG-SB

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Umschlages angefordert werden.

Weltspartag 1996 Materialsammlung

Düsseldorf ■ (mir) Der Evangelische Fachverband für Schuldnerberatung im Rheinland hat über die Mitglieder der AG SBV eine breite Materialsammlung für Schuldnerberater/innen zum Weltspartag 1996 zur Verfügung gestellt. Die Sammlung enthält ausführliches Material, das an Infoständen verteilt werden kann, die Forderung nach Pfändungsschutz bei Girokonten für eine Unterschriftenaktion bereitstellt, Tips für Presseankündigung, Vorbereitung und Durchführung eines Pressegesprächs und zur Genehmigung eines Info-Standes enthält.

literatur-produkte

Geizhals-Forum – Sparsamkeit als neue Lebensart

Hrg.: Karsten Rossa, Grevenbroich

(Helmut Peters) ■ Ein neuer »Lichtblick am Präventionshimmel« ist aufgegangen. Mit dem Geizhals-Forum ist ein witzig-ironisches, informatives Blättchen erschienen (2. Ausgabe August 96, I. Jahrgang), der auf weitere hoffen läßt. Das Geizhals-Forum »ist keine Bibel, um ungläubige Menschen zu bekehren« schreibt der Herausgeber Karsten Rossa aus Grevenbroich in einer Antwort auf einen Leserbrief. Rossa hofft, mit dem Blättchen (acht Dm A4-Seiten) doch den einen oder anderen (vielleicht auch mit Hilfe der Schuldnerberatung) davon zu überzeugen, daß kein (oder besser bewußt weniger) Geld auszugeben. eine sehr lebenswerte Lebensphilosophie sein kann. Neben kleinen aber feinen (weil Geld sparenden) Tips wie Pinselreinigung, Rostschutz für Werkzeuge und Ersparnis bei Energiesparbirnen, enthält das informative Blättchen mit Vorläufer aus Holland (»Vrekkenkrant«) auch fundierte Analysen, z.B. zur (Trink- und Mineral-) Wasserqualität. Ein Blättchen, das in keinem Wartezimmer einer Schuldnerberatung fehlen sollte. Aber nicht nur für Ratsuchende ist das Geizhals-Forum eine wahre Fundgrube an (Energie-) Einsparmöglichkeiten, sondern auch sicherlich für den einen oder die anderen Berater/innen. Bestellungen: Geizhals-Forum, Karsten Rossa, Orkener Str. 35, 41515 Grevenbroich.

Bildkartei »Armut im Blick«

Hrg.: Caritasverband, Freiburg, 1996

(Matthias Schiith) ■ Caritas international hat gemeinsam mit dem Dritte Welt Haus Bielefeld eine Bildkartei über nationale und internationale Armut veröffentlicht. 40 schwarzweiß Bilder im Format DIN A 4 sollen in Bildungsarbeit und Unterricht helfen, die Armutproblematik stärker in den Blick zu nehmen. Ein Begleitheft vermittelt Hintergründe und Fallbeispiele zu Themen wie Arbeits- und Obdachlosigkeit in Deutschland oder sozialen und wirtschaftlichen Armutaspekten in der Dritten Welt. Die von Profifotografen aufgenommenen Bilder beschränken sich nicht auf die Darstellung von Armut, sondern regen zum Gespräch über deren Ursachen und Auswirkungen an. Das Begleitheft enthält didaktische Hinweise zur Arbeit mit der Bildkartei. Die Bildkartei »Armut im Blick« kann bestellt werden bei: Deutscher Caritasverband, Caritas international. Referat Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 420, 79004 Freiburg.

Das Recht des Schuldners von A – Z

Prof. Dr. Walter Zimmermann, C.H. Beck Verlag, 1996

(ar) ■ Das Buch stammt aus der Reihe »Beck-Rechtsberater im dtv« und erläutert, auch anhand von Beispielen, die für den

Laien oftmals unverständlichen Begriffe von A wie Abbuchungsverfahren bis Z wie Zwangsvollstreckung, auch S wie Schuldnerberatungsstellen wird erläutert. Der Autor versucht dabei durch gezielte Information über Schuldnerrechte die Benachteiligung des Schuldners, durch den Kompetenz- und Erfahrungsvorsprung von Banken und Inkassounternehmen, zu verhindern oder wenigstens zu mildern. Die Informationen befassen sich im wesentlichen mit folgenden Themenkreisen:

Rechte des Schuldners gegenüber den wichtigsten Gläubigern (u.a. Banken, Inkassounternehmen, Unterhaltsberechtigten, Einzel- und Versandhandel);

Möglichkeiten kostenloser Rechtsberatung;

Verbraucherkredite, Haustürgeschäfte, Vertragsauflösung;

Rechte des Schuldners bei Mahnungen, Mahnbescheiden, Vollstreckungsbescheiden, Klagen;

Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Wohnungsraumung;

Rechte des Schuldners bei Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung;

Weiterer Schwerpunkt: die neue Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung.

So werde ich meine Schulden los – Privates Konkursrecht

Paul Hartmann, Ullstein Verlag, 1996

(ar) ■ Dem in Österreich erschienenen Buch »So werde ich meine Schulden los« folgte jetzt die deutsche Variante. Auch dieses Buch wurde in erster Linie für überschuldete Privatpersonen geschrieben und soll allen Betroffenen einen Leitfaden an die Hand geben, wie sie innerhalb von 5 bis 6 Jahren ihren Schuldenberg abtragen können. Neben der Darstellung von Problemen, die im Umgang mit Gläubigern auftreten, enthält das Buch, z.B. Hilfestellungen bei der Bewältigung der rechtlichen Schritte. Es ist aber ebenso für Berater empfehlenswert, die sich – in leicht verständlicher Form – u.a. über das neue Verbraucherinsolvenzverfahren informieren möchten.

Aus dem Inhalt: 1. Teil: Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren (Befreiung von der Restschulde, Insolvenzverfahren, Wohlverhaltensperiode); 2. Teil: Die richtige Strategie bei Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Kontenpfändung; 3. Teil: So werde ich meine Schulden los (Kassensturz, Haushaltsplan, Sanierungsplan, Ratenzahlung oder Umschuldung, Wegweiser durch das Insolvenzverfahren). Ergänzt werden die Erläuterungen durch Beispiele, Dokumente und Musterbriefe aus der Praxis. Im Anhang sind u.a. alle wichtigen Grundlagen der Insolvenzverordnung, Pfändungsvorschriften, die Mindungstabelle mit monatlichen Beträgen und Adressen für Ratsuchende zusammengetragen.

Jugend und Geld — Ausstellung und Begleitbroschüre

Hrg.: Verbraucher-Zentrale Hessen, 1996

(ar) ■ Die Verbraucher-Zentrale Hessen hat eine neue Broschüre zum Thema »Jugend und Geld« erstellt. Sie ist das Begleitheft zur gleichnamigen Ausstellung. Das Heft richtet sich sowohl an Multiplikatoren als auch an junge Verbraucher/innen. Bei Interesse, können kostenlose Exemplare für die Arbeit der Schuldnerberatungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Desweiteren hat die Verbraucher-Zentrale Hessen eine Plakatserie zu verschiedenen Themenbereichen der Verbraucherarbeit, z.B. für den Bereich Finanzdienstleistungen, entworfen. Die einzelnen Plakate können für einen geringen Kostenbeitrag zzgl. Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Die Broschüre und die Plakate können bestellt werden bei: Verbraucher-Zentrale Hessen, Reuterweg 51-53, 60323 Frankfurt/Main. ☉ — =74 e

Gt' t, l e ' -r ze

Vorsicht Kredit! — Finanzplanung und Krisenbewältigung

Helmut Kammerer, Schüren Verlag, 1996

(ar) ■ Der Kreditratgeber richtet sich an all diejenigen, die entweder die Aufnahme eines Kredites planen oder aber sich bereits in einer Notsituation befinden. Das Buch weist auf die wichtigsten Dinge im Zusammenhang mit Finanzierungen, mit besonderem Augenmerk auf Problemsituationen, hin. Dabei soll der Ratgeber kein Fachbuch für Fachleute zum Thema Finanzierungen sein und der Autor erhebt daher auch keinen Anspruch auf vollständige Aufarbeitung aller Probleme rund um das Thema »Kredit«. Vielmehr soll es ein Wegweiser, der insbesondere alle Gefahrenstellen auf dem Weg zu einer sicheren Finanzierung markiert, und Berater für Krisensituationen sein. Herangezogen werden dafür Fallbeispiele aus der Praxis. Aus dem Inhalt: Finanzplanung, Hausbau, Unternehmensfinanzierung, wichtige Arten des Kredits, Kredit in der Krise, notleidende Kredite, Haftungsfragen.

themen

Ergebnisse der Erhebung »Girokonto für jedermann«

von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

Ein Girokonto ist in der heutigen Zeit für Privathaushalte lebensnotwendig. Verlust oder Verweigerung einer Kontoverbindung haben wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung zur Folge. Monatlich notwendige Zahlungen, wie Überweisung der Miete, der Energiekosten oder der Telefonrechnung können entweder nicht oder nur mit einem großen – insbesondere kostenintensiven – Aufwand vorgenommen werden. Hinzu kommt, daß eine fehlende Bankverbindung die Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Wer bei einem Vorstellungsgespräch dem neuen Arbeitgeber oder Vermieter keine Kontoverbindung angeben kann, wird keinen großen Erfolg haben. Betroffen von dieser Ausgrenzung sind in der Bundesrepublik ca. 500.000 Privathaushalte.

Der deutsche Bundestag debattierte im Mai 1995 über gesetzliche Regelungen hinsichtlich eines ungehinderten Zugangs zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Der Zentrale Kreditausschuß (ZKA), in dem die fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft vertreten sind, kam jedoch einer gesetzlichen Regelung zuvor, indem er am 20. Juni 1995 eine Empfehlung beschlossen hat. In dieser ZKA-Empfehlung werden alle deutschen Kreditinstitute zur Führung eines

Girokontos, zumindestens auf Guthabenbasis, aufgefordert. Dabei sollten weder Art und Höhe der Einkünfte noch ein Eintrag bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) ein Grund sein, die Führung eines Kontos verweigern zu können. Jedoch ist die ZKA-Empfehlung, im Gegensatz zu einer gesetzlichen Regelung, rechtlich völlig unverbindlich, d.h. es besteht trotz der ZKA-Empfehlung *kein Anspruch* auf Einrichtung eines Girokontos.

Es liegen jetzt Erfahrungen mit dieser ZKA-Empfehlung aus einem Jahr praktischer Anwendung vor. Grund genug für die Schuldnerberatung, die mit der Forderung nach einer gesetzlichen Lösung für ein Girokonto für jeden Haushalt auf den Plan getreten ist, einmal zu untersuchen, wie sich die Empfehlung in der Praxis ausgewirkt hat.

Bekommt jetzt jeder Bürger problemlos ein Girokonto? Halten sich alle Institutsgruppen an die Empfehlung? Ist sie bekannt und wird sie tatsächlich in jeder Filiale auch angewandt?

Diese Fragen müßten alle mit einem klaren JA beantwortet werden, damit man von einer Forderung nach einer gesetzlichen Regelung abrücken könnte. Bei einer sozialpolitisch so brisanten Frage in einer »Girokontengesellschaft« darf es keine Pannen und Abweichungen geben. Jeder Haushalt

müßte lückenlos tatsächlich eine funktionierende Bankverbindung erhalten, wolle man von einer geglückten Umsetzung der Empfehlung sprechen.

Leider existiert dieser Zustand *trotz* ZKA-Empfehlung nicht! Diese Aussage fassen die Ergebnisse des Projektberichtes »Girokonto für jedermann« zusammen.

Der Projektbericht beruht dabei auf einer Erhebung, die die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) mit Unterstützung der Hans-Isöcker-Stiftung auf der Datenbasis der Träger der Schuldnerberatungsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt hat, um den Zugang von überschuldeten Haushalten zu einem Girokonto zu ermitteln. Der Erhebungsbogen wurde dabei unter Absprache mit dem Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) entwickelt. Der Bogen fragt bezogen auf einzelne Beratungsfälle, wie der Zahlungsverkehr ohne Girokonto abgewickelt wird, ob die Eröffnung eines Girokontos wegen negativer SCHUFA-Auskunft verweigert wurde, ob ein bestehendes Konto gekündigt wurde, aber auch, ob nach der Selbstverpflichtungserklärung des Bankgewerbes, ein Girokonto eingerichtet werden konnte. Die quantitative Auswertung der Erhebungsbögen erfolgte durch das Institut für Sozialberichterstattung & Lebenslagenforschung (ISL) in Tabellenform.

Die Ergebnisse der Befragung von rd. 170 Schuldnerberatungsstellen, die sich an der Fragebogenerhebung beteiligt haben, zeigen auf, daß die Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung des Zentralen Kreditausschusses nach einem Jahr Laufzeit keineswegs erfreuliche Resultate beinhaltet, und daß die ZKA-Empfehlung noch lange nicht für alle Bürgerinnen und Bürger ein »Girokonto für jedermann« garantiert. Die Praxis in den Beratungsstellen zeigt vielmehr, daß die Kreditinstitute in zahlreichen Fällen weiterhin, allein mit dem Hinweis auf einen SCHUFA-Eintrag³, eine Kontoeröffnung ablehnen. Wenn die Bundesregierung auf die Frage 9. der Kleinen Anfrage »Girokonto für jedermann«⁴ antwortet, sie bewerte die ZKA-Empfehlung positiv und halte es für besonders bedeutsam, daß allein auf der Grundlage einer Eintragung bei der SCHUFA eine Kontoeröffnung nicht abgelehnt werden kann, so ist diese Auffassung mit der Realität nicht vereinbar.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Zentralen Kreditausschuß gebeten seine Erfahrungen seiner Mitgliedsverbände mit der Empfehlung »Girokonto für jedermann« zu berichten. Die Umfragen der im ZKA vertretenen Verbände bei ihren Mitgliedsinstituten haben ergeben, »daß *im* wesentlichen alle deutschen Kreditinstitute, die Girokonten für Privatkunden anbieten, die Empfehlung *akzeptieren*. Es kann davon *ausgegangen* werden, daß die Empfehlung flächendeckend umgesetzt wurde.«⁵ Davon kann nach den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen gerade nicht *ausgegangen* werden und eine Empfehlung zu akzeptieren heißt

1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage »Girokonto für jedermann« – Drucksache 13/5339

2 Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages »Girokonto jedermann«

noch lange nicht sie auch flächendeckend umzusetzen. Der eingeschlagene Weg, das Problem über eine Empfehlung zu lösen, hat nicht – wie behauptet – zum Ziel geführt.

Als besonders nachteilig für die Ratsuchenden stellte sich das in der Empfehlung aufgeführte Kriterium für die Unzumutbarkeit der Fortführung einer Kontoverbindung bei Kontopfändung heraus. Dieser Tatbestand ist in einer Weise auslegbar, daß die Empfehlung so gut wie jederzeit ohne Mühe auch als Freibrief gehandhabt werden kann, einen Kontoinhaber, der in einer wirtschaftlich schwierigen Lage ist, von der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr auszuschließen.⁴ Von einem angemessenem Ausgleich zwischen den Interessen der Kunden und denen der Kreditinstitute, die die Unzumutbarkeitskriterien in der Empfehlung – laut Bundesregierung⁵ – gewährleisten sollen, kann hier keine Rede sein.

Diese Mißstände zu beseitigen ist nach wie vor Aufgabe des Gesetzgebers:

Zum einen ist die Versorgung mit einem Guthabengirokonto für jedermann mittels eines gesetzlich normierten Kontrahierungszwanges seitens der Kreditinstitute sicherzustellen, zum anderen muß die Möglichkeit der Girokontopfändungen gegen Privathaushalte gesetzlich verboten werden.

Gesetzesentwürfe, die den Rechtsanspruch auf Einrichtung von Girokonten behandeln, liegen bereits seitens der SPD-Fraktion⁶ und seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁷ vor.

Nach Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen werden immer wieder Girokonten von privaten Personen gepfändet, auf denen nachweislich nur unpfändbare Beträge eingehen, z.B. weil schon eine Einkommenssprandung bei dem Arbeitgeber durchgeführt wird.

»Nach der Pfändung von Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO) und von Sozialleistungen (§§ 54 ff. SGB I) ist heute die Pfändung der von einem Schuldner bei Geldinstituten unterhaltenen Konten die dritthäufigste Form der Forderungspfändung und als ein *schwerwiegender Eingriff in die Lebenshaltung des Schuldners* aufzufassen.«⁸

Die Konsequenz für die Betroffenen ist, daß

sie sich bemühen müssen, um über die eingehenden Geldbeträge die Verfügung zu erhalten, durch einen Beschluß des Amtsgerichtes, der die Änderung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf Antrag des Schuldners enthält (§ 850k ZPO) oder durch Nachweis über den Erhalt von Sozialleistungen (§ 55 SGB I).

3 vgl. FN 2

4 Prof. Dr. Walther Specht in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 7/96 S. 209

5 vgl. PIN I, Frage 9., S. 4

6 »Gesetz zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr«, – Drucksache 13/856

7 »Gesetz zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto«, – Drucksache 13/351

8 Dr. Manfred Hammel, Caritasverband für Stuttgart e.V., »Probleme rund um das Girokonto«, S. 6

sie nicht mehr das Konto im normalen Maß nutzen können, Daueraufträge/Überweisungen und Einziehungsaufträge für Miete und Haushaltenergie nicht mehr vorgenommen werden können, bei Mietschulden kann dies sogar zum Wohnraumverlust führen, für Bareinzahlungen zugunsten Dritter hohe Gebühren verlangt werden und bei einer Kontenpfändung die Kreditinstitute in den meisten Fällen eine Kontenkündigung aussprechen. Daher führen Kontopfändungen i.d.R. zum Kontoverlust.

Der bestehende Konto-Pfändungsschutz (§ 850k ZPO und 55 SGB I) reicht für Girokonten von Privathaushalten nicht

aus und die Verfahren sind für private Schuldner viel zu kompliziert in der Handhabung.

Es muß daher eine völlige Unzulässigkeit der Kontenpfändung gegen private Haushalte gesetzlich eingeführt werden. Die naheliegende Forderung erscheint zwar praktisch schwer bestimmbar, da es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Haushaltskonten zu sonstigen Konten geben könnte. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, daß bei der Eröffnung eines Girokontos der Zweck für die Führung des Kontos mit mitangegeben wird, so daß bei einem Girokonto, das als Haushaltskonto geführt werden soll, eine Kontopfändung nicht mehr durchgeführt werden kann. Jedenfalls wäre dies für alle Betroffenen eine sinnvolle und hilfreiche Regelung.

Nein zur Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren

Stellungnahme der AG SBI

In ihrem 13ericht an die 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 1996 (s. BAG-ii?ffi 3/96, S. 17) hat sich die Rund-Länder-Arbeitsgruppe zur »Vereinfachun^g des neuen Insolvenzrechts« auch zur Zulässigkeit eines »Nullplans« und zur möglichen Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Insolvenzverfahren geäußert.

Die Länder-Justizminister/innen halten aufgrund des Berichtes eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Frage von »Nullplänen« und die Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Verbraucherentschuldungsverfahren für erforderlich.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe will hierzu Vorschlä^ge entwickeln. Für die Sitzung der Bund-Länder-AG am 01.10.96 hat die AG SBV nachfolgende Stellungnahme abgegeben (s. weiter unten das Schreiben an Dr. Heßler, Bayerisches Justizministelauni):

Stellungnahme der Arbeitsgruppe »Schuldnerberatung der Verbände« (AG SBV) zur möglichen Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Die AG SBV ist nachdrücklich der Auffassung, daß in der 1994 beschlossenen Ins0 ein »Null-Plan« hinreichend deutlich gebilligt worden ist.

Sie macht sich insoweit die Argumente von Hoyer (JR 1996 S. 314 IT.) ausdrücklich zu eigen. Die AG SBV ist weiter in der Ansicht, daß der Verweis in § 4 Ins^o auf die Regeln der ZPO auch die §§ 114 ff. ZPO (Prozeßkostenhilfe) umfaßt. Sie macht sich insoweit die bereits 1994 von Professor Smid geäußerten Argumente zur Auslegung von § 18 GesO ausdrücklich zu eigen. Jegliche Änderungen in diesem Bereich bedürften daher einer ausdrücklichen gesetzlichen Korrektur des 1994 beschlossenen Insolvenzrechts.

2. Es gibt keinen Anlaß und keinen sachlichen Grund, in das 1994 beschlossene Insolvenzrecht eine Mindestquote oder

eine Restriktion der Insolvenzkostenhilfe einzufügen. Soweit Beschränkungen der Insolvenzkostenhilfe überlegt werden, ist zu beachten, daß Insolvenzkostenhilfe bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist. da wegen existentieller Bedeutung der Restschuldbefreiung ein Ausschluß dieser Verfahren von der Prozeßkostenhilfe mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar wäre (vgl. BVerfG ZIP 1993 S. 286; Kohte, Festschrift für Remmers, 1995, S. 479, 486).

3. Eine Einführung einer Mindestquote wäre weder im Interesse der Verbraucher noch im Interesse der Justizhaushalte sinnvoll.

Schuldnerinnen und Schuldner, die z.Z. eine Mindestquote nicht aufbringen können, sind ^gleichwohl auf Restschuldbefreiung angewiesen. Die Annahme, daß für diese Personen Restschuldbefreiung ein rein »formaler Akt« sei, ist unzutreffend. Zum einen sind die weiterhin von Gläubigern durchgeführten Vollstreckungen und sonstigen Beitreibungsmaßnahmen sozialpsychologisch belastend und kostentreibend, zum anderen führt das mit solchen Maßnahmen verbundene Ansteigen der Verbindlichkeiten für eine wachsende Zahl von Schuldnerinnen und Schuldnern zur Ausgrenzung vom Kreditmarkt, indem bestehende Bankverbindungen nach Konterwilldungen gekündigt und neue Bankverbindungen verweigert werden.

Diese Ausgrenzung hat nicht nur psychologische, sondern auch wirtschaftliche Nachteile und behindert nachhaltig eine Integration dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt, da Personalfragebogen regelmäßig die Frage nach der Bankverbindung beinhalten und eine Verneinung dieser Frage bei geplanten Einstellungen als schwerwiegendes Hindernis eingestuft wird.

Für die Betroffenen ist daher die Verweigerung der Restschuldbefreiung nicht als »formaler Akt«, sondern als schwerwiegende Belastung einzustufen.

4. Werden Schuldner ohne liquide Mittel vorn Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen, so ergeben sich daraus nicht Spareffekte, sondern zusätzliche Belastungen für die Justizhaushalte. Aussichtslose Vollstreckungen belasten die Justiz in ihrer Arbeitskapazität und finanziell, da die damit verbundenen Kosten nicht beigetrieben werden können.

Die Chance möglicher Restschuldbefreiungsverfahren führt dazu, daß diese Schuldner zukünftig ihre Rechte mit größerer Aktivität wahrnehmen werden. Es ist dann zu erwarten, daß Schuldner in Zukunft in verstärktem Umfang im Wege der Erinnerung geltend machen werden, daß die Kosten solcher Vollstreckungen nicht erforderlich und daher mit § 788 ZPO nicht vereinbar sind. Damit würden gerade Vollstreckungen gegen masselose Schuldnerinnen und Schuldner die Justiz zusätzlich belasten und nicht entlasten.

Die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geäußerte Prämisse, daß ein Ausschluß armer Schuldnerinnen und Schuldner von der Restschuldbefreiung diesen Personenkreis nicht belasten würde, setzt voraus, daß ein weiterer Anstieg der Verbindlichkeiten durch zusätzliche Zinsen und Kosten unterbunden würde, da bei Einführung einer Mindestquote auch der später zu bezahlende Schuldenanteil zumindest in absoluten Zahlen anderenfalls immer weiter ansteigen würde. Ein insoweit systematisch notwendiges »Einfrühen« der Verbindlichkeiten müßte allerdings aus Dokumentations- und rechtsstaatlichen Gründen zumindest voraussetzen, daß Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen, selbst wenn eine Einstellung nach §§ 26, 209 InsO später erfolgen würde. Damit würde

aber die Verfahrensbelastung der Justiz nicht wesentlich verringert, denn diese müßte auch solche Verfahren, die später mangels Masse eingestellt würden, zuerst arbeitsaufwendig durchführen.

Bei Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten ist für die Zukunft in erster Linie zu erwarten, daß Personen bei Antragstellung die 1 ton'nung. haben, die Mindestquote aus eigenen oder fremden Mitteln vorlegen zu können.

In erster Linie würden daher Verfahren von Personen scheitern, die zumindest den Antrag auf Eröffnungsverfahren gestellt haben. Diese Verfahren würden aber die Justiz mindestens in der gleichen Weise belasten wie gut vorbereitete und mit einem qualifizierten Schuldenbereinigungsplan verknüpfte Verfahren. Insoweit müßte trotz »Null-Plan« mit einer nachhaltigen Belastung der Justiz gerechnet werden.

Die Einführung einer Mindestquote wäre daher bereits aus strukturellen Gründen nicht zu einer Kostenersparnis geeignet. Unabhängig davon wäre eine solche Regelung auch unverhältnismäßig, da sie arme Schuldnerinnen und Schuldner ohne sachlichen Grund benachteiligen würde.

Eine Mindestquote benachteiligt somit insbesondere alleinziehende Frauen und Männer, Familien mit Kindern.

SKM.Zentrale, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf

Herrn Regierungsdirektor
Dr. Heßler
c./o. Bayerisches Justizministerium
Prielmayerstraße 7
80335 München

Katholischer Verband
für soziale Dienste
in Deutschland e. V.

Fach- und Koordinierungsstelle
der verbandlichen Caritas für
Sozialberatung für Schuldner

Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf
Telefon 0211/94105-13, Fax 0211/94105-20

Az.: St/be 753.112

27. September 1996

Arbeitsgruppe „Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens“

Sehr geehrter Herr Dr. Heßler,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen im Auftrage der Arbeitsgruppe *Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)* unsere Stellungnahme zu einer möglichen Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren zuschicken. Wir verkennen nicht, daß die Umsetzung der Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren die Bundesländer vor finanzielle Anforderungen stellt. Wir halten dies jedoch für einen falschen Lösungsansatz, der zudem nicht die erwarteten Einsparungen bringen wird. Ich möchte Sie bitten, unsere begründeten Bedenken bei Ihrer Diskussion in der o.a. Arbeitsgruppe angemessen zu berücksichtigen.

Leider war es uns nicht möglich, in dieser kurzfristig verfaßten Stellungnahme, alle Aspekte zur Frage einer Mindestquote aus der Sicht der SB-Verbände ausführlich darzustellen. Die Tatsache, daß die Einführung einer Mindestquote zur Folge hat, daß ein großer Teil des bisherigen Klientels der Schuldnerberatung am Verbraucherinsolvenzverfahren nicht teilnehmen kann, würde auch bedeuten, daß die zukünftige Beteiligung der Schuldnerberatung bei der Umsetzung des neuen Insolvenzverfahrens grundsätzlich überdacht werden muß. Wir würden es deshalb begrüßen wenn die Bund-Länder-Arbeitsgruppe *unsere* Arbeitsgruppe anhören würde.

Wir planen die Durchführung einer Multiplikatorentagung zum Verbraucherinsolvenzverfahren vom 18. bis 20. Dezember 1996 beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt. An dieser Veranstaltung werden die zuständigen Referenten/-innen der Verbände auf Landes- bzw. Diözesanebene teilnehmen, die an den Umsetzungsprozessen in den einzelnen Ländern beteiligt sein werden. Es wäre schön, wenn Sie es sich als Verantwortlicher der o.a. AG zeitlich einrichten könnten, die Teilnehmer dieser Veranstaltung über den aktuellen Stand der Beratung zur Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu informieren. Außerdem möchten wir Sie bitten an einer Podiumsdiskussion teilzunehmen, die zum Abschluß der Tagung stattfindet und unter der Fragestellung steht: „Scheitert die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens? Bitte teilen Sie uns kurz mit, ob wir mit Ihrer Teilnahme rechnen können.“

Zu Ihrer Information lege ich diesem Schreiben ein Arbeitspapier für die Praxis der Schuldnerberatung bei, in dem wir Hinweise zum Umgang mit der Altfallregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren geben.

Mit freundlichen Grüßen

Manus Stark

Anlagen

Arbeitslose – hier besonders Langzeitarbeitslose –, Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen und in ungesicherten Arbeitsverhältnissen und kranke Menschen. Damit würde bei den Verbraucherinsolvenzen ein sozial abträgliches und verfassungsrechtlich bedenkliches Zwei-Klassen-System geschaffen werden,

5. Verbraucher, die bei Verfahrenseröffnung über ein ausreichendes pfändbares Einkommen verfügen, und die durch ein nicht vorhersehbares Ereignis (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Scheidung, Schwangerschaft usw.) die Mindestquote nicht mehr erfüllen können, werden ebenfalls von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein. Auch hier ist durch das bereits eröffnete Verfahren kein Kostenentlastungseffekt zu erkennen. Darüber hinaus widerspricht es der Auffassung des Gesetzgebers, daß eine in der »Wohlverhaltensperiode« eintretende unvermeidbare Arbeitslosigkeit der Erteilung einer Restschuldbefreiung nicht entgegenstehen soll.

6. Soweit überhaupt eine Änderung des bereits beschlossenen Gesetzes in Betracht kommt, müßte dann die Rolle der verschiedenen Gläubiger klargestellt werden. Für Bankgläubiger, die nicht persönlich auf die Beitreibung der Schulden

angewiesen wären, müßte ein Nachrang gegenüber den Privatgläubigern ausdrücklich statuiert werden.

7. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geschätzten Kosten, insbesondere die Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe, werden nicht in der prognostizierten Höhe anfallen. So ist bei den zu erwartenden Anwaltskosten zu beachten, daß diese nach § 121 ZPO nur dann entstehen, wenn die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich ist. Dies dürfte in vielen Verbraucherinsolvenzverfahren nicht der Fall sein, zumal die Schuldnerberatungsstellen die Schuldner als Beistand durch das Verfahren begleiten können.

Auch ist zu erwarten, daß die Einführung der Verbraucherinsolvenzverfahren für die Justiz eine wesentliche Arbeits- und Kostenentlastung mit sich bringt. So wird die Zahl der Zwangsvollstreckungsverfahren zurück gehen.

8. Die Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände ist daher der Auffassung, daß durch eine zeitliche Aussetzung des unbedingten Abtretungsvorranges nach § 114 InsO für die Dauer des Insolvenzverfahrens bzw. bis zur Deckung der Verfahrenskosten ein wirkungsvoller Kostenentlastungseffekt erzielt werden kann. Nach den Erfahrungen in der Schuldnerberatung wird sich in der Mehrzahl der Fälle durch

die Existenz einer vorrangigen Abtretung keine Insolvenzmasse zur Deckung der Verfahrenskosten ergeben. Durch eine zeitliche Aussetzung des Abtretungsvorranges könnten dann die Verfahrenskosten durch den Schuldner selbst aufgebracht werden und sie hätte darüber hinaus den Effekt, die außergerichtliche Vergleichsbereitschaft der Banken zu fördern.

9. Durch den Bundesrat ist bereits vor der Verabschiedung des Insolvenzgesetzes herausgearbeitet worden, daß die Anzahl der gerichtlichen Verfahren im Verbraucherkonkurs nur eingegrenzt werden kann, wenn die Zahl der außergerichtlichen Vergleiche entsprechend hoch ist.

Um diese hohe Zahl außergerichtlicher Vergleiche zu erreichen, ist materiell/rechtliche Unterstützung für ein flächendeckendes Angebot an Schuldnerberatung geboten.

Vor allem ist aber geboten, kooperative Finanzierung des Angebotes Schuldnerberatung sicherzustellen. Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich für eine Beteiligung der Kreditwirtschaft zur Finanzierung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung ausgesprochen.

Düsseldorf den 27. September 1996

Der elektronische Informationsaustausch und Datentransfer hat weite Teile unserer Gesellschaft erfaßt. Schuldnerberater/innen nutzen ebenfalls (vereinzelt) diese elektronischen Medien. Irr nächsten Themenbeitrag wollen wir zu einer Auseinandersetzung mit dieser Kommunikationsform vor dem Hintergrund folgender Fragestellungen anregen:

Was soll/kann die Zielsetzung eines solchen Austausches sein?

Für welche Zwecke soll dieses Medium genutzt werden (Nutzung von Datenbanken, fachlicher Austausch usw.)?

Gibt es einen Bedarf unter den Schuldnerberatern/innen?

Wenn ja, wie hoch ist dieser Bedarf?

Was kann getan werden, damit Kollegen/innen, die die technischen Möglichkeiten nicht besitzen (vielen Beratungsstellen steht noch kein PC zur Verfügung) nicht ausgegrenzt werden?

Welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen sollten/müßten getroffen werden?

Sollen bereits existierende elektronische Medien genutzt werden oder soll ein eigenes Schuldnerberatungsnetzwerk mittels einer speziellen Kommunikationssoftware aufgebaut werden?

Wieviel Arbeitszeit steht den einzelnen Schuldnerberatern zur Verfügung, um die eingehenden Informationen (bis zu 100 mails am Tag) auszuwerten, Anfragen zu beantworten oder das System zu warten?

Informationsaustausch per PC

von Norbert Schmitt, Bewährungshelfer, S•ke

Der Informationsaustausch per PC, insbesondere das Internet, ist zur Zeit im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Kaum eine Zeitschrift, die sich nicht damit beschäftigt. Selbst »Focus«, nun wirklich keine Computer-Zeitschrift, hat jetzt eine 3-teilige Fortsetzungsreihe zur Nutzung des Internet veröffentlicht. Andererseits: Auch wenn das Internet ohne die Mitwirkung von Universitäten und Forschungseinrichtungen kaum jemals seine jetzige Bedeutung erlangt hätte, ist seine praktische Nutzung im Bereich der Sozialarbeit so gut wie unbekannt.

Sie sehen also, es handelt sich um ein sehr umfangreiches Thema. Aber ich werde dieses Thema noch eine Ebene höher ansetzen und der Frage nachgehen, wie der Informationsaustausch per PC für die Sozialarbeiter im Bereich der Schuldnerberatung am besten und kostengünstigsten zu bewerkstelligen wäre.

Dazu muß ich allerdings auch zwei Seiten betrachten: Einerseits die Kollegen als Nutzer des Informationsaustausches, das ist klar, doch muß es auf der anderen Seite auch jemand geben, der hier etwas moderiert, strukturiert und auch quasi

Ihr Inhalte verantwortlich zeichnet. Eine Aufgabe, von der ich hoffe, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung^g, bereit ist, sie zu übernehmen. Einmal vorausgesetzt, sie wäre dazu bereit, bestünden drei Möglichkeiten, wie diese funktionieren könnte:

Die BAG-SB richtet eine Mailbox ein.

Die BAG-SB (oder ein bzw. mehrere interessierte Mitglieder) betreut ein Forum oder einen Teil eines Forums in CompuServe.

Die BAG-SB richtet eine Homepage im Internet ein. die einen Link (=Verweis) auf eine Usenet-Gruppe der Schuldnerberater verweist.

Außer CompuServe wäre sicher auch noch AOL (America Online) und MSN (Microsoft Network) zu nennen. Aber MSN hat sich am Markt bisher nicht durchsetzen können, und AOL hat von seinen Inhalten her eher eine Ausrichtung auf familiäre Unterhaltung, so daß ich mich hier in der Darstellung auf CompuServe beschränke, das ich auch aus eigener Nutzung kenne.

Aber zuerst sicher die für Sie wichtigste Frage:

I. Was kann man damit machen?

Daß sich etliche Gesetzestexte in CompuServe und im Internet finden lassen, hat sich möglicherweise bereits herumgesprochen. Etliche Universitäten halten umfassende I Hyper-Textsammlungen von Gesetzen bereit. Nicht unflott. denn die in den PC geholten Gesetze lassen sich wesentlich leichter als per I land durchsuchen.

Wesentlich wichtiger scheint mir die Möglichkeit des Informationsaustauschs. Man mag denken, das sei doch nicht so wichtig. Das halte ich für falsch. In unserer heutigen schnelllebigen Welt wird es immer wichtiger sein, schnell an Informationen zu kommen.

Wie das z.B. funktionieren kann, will ich Ihnen an einem Beispiel demonstrieren. In meiner Tätigkeit als Programmierer (der ich nebenbei auch bin) stoße ich ab und zu auf ein Problem, das ich selbst nicht so ohne weiteres lösen kann. Ich stelle eine entsprechende Frage in ein Forum und bekomme in der Regel am nächsten Tag eine Lösung durch einen Kollegen.

Denkbar ist doch genauso auch ein Austausch über fachliche Probleme in der Sozialarbeit. Wir pflegen ja z.Zt. immer zu denken, als sei ein Sozialarbeiter eine »eierlegende Wollmilchsau«, oder auf gut deutsch, es wird die Erwartung gestellt, ein Sozialarbeiter müßte einfach alles können, von der persönlichen Hilfe bis hin zu perfekten Rechtskenntnissen. Ich halte diese Ansicht für falsch: niemand kann in allem perfekt sein. Aber wenn wir gute Informations- und Austauschsysteme haben, ist es mö^glich, sich die jeweils einmal fehlenden Intörnunionen zu beschaffen. Denn die gegenwärtige und künftige Informationsfülle kann nicht dadurch bewältigt werden, daß man alles weiß, sondern nur dadurch, daß man weiß, wie man an die nötigen Informationen kommt.

2. Ein paar Begriffe

Da jeder Normalbürger völlig verwirrt ist durch die ganze Diskussion um die Netze, hier noch einmal kurz ein paar Erläuterungen.

2.1. Mailbox

Eine Mailbox ist ein Computer, den Sie von Ihrem Computer mit einem speziellen DK-Programm (Datenfernübertragungsprogramm. z.B. Hyperterminal) über die Telefonleitung erreichen können. Das Mailboxprogramm checkt zunächst einmal, ob Sie zum Zugriff berechtigt sind, welche Rechte Sie haben und erlaubt Ihnen dann, auf diesem fremden Computer Nachrichten oder Dateien abzulegen oder herunter zu holen.

2.2 Internet

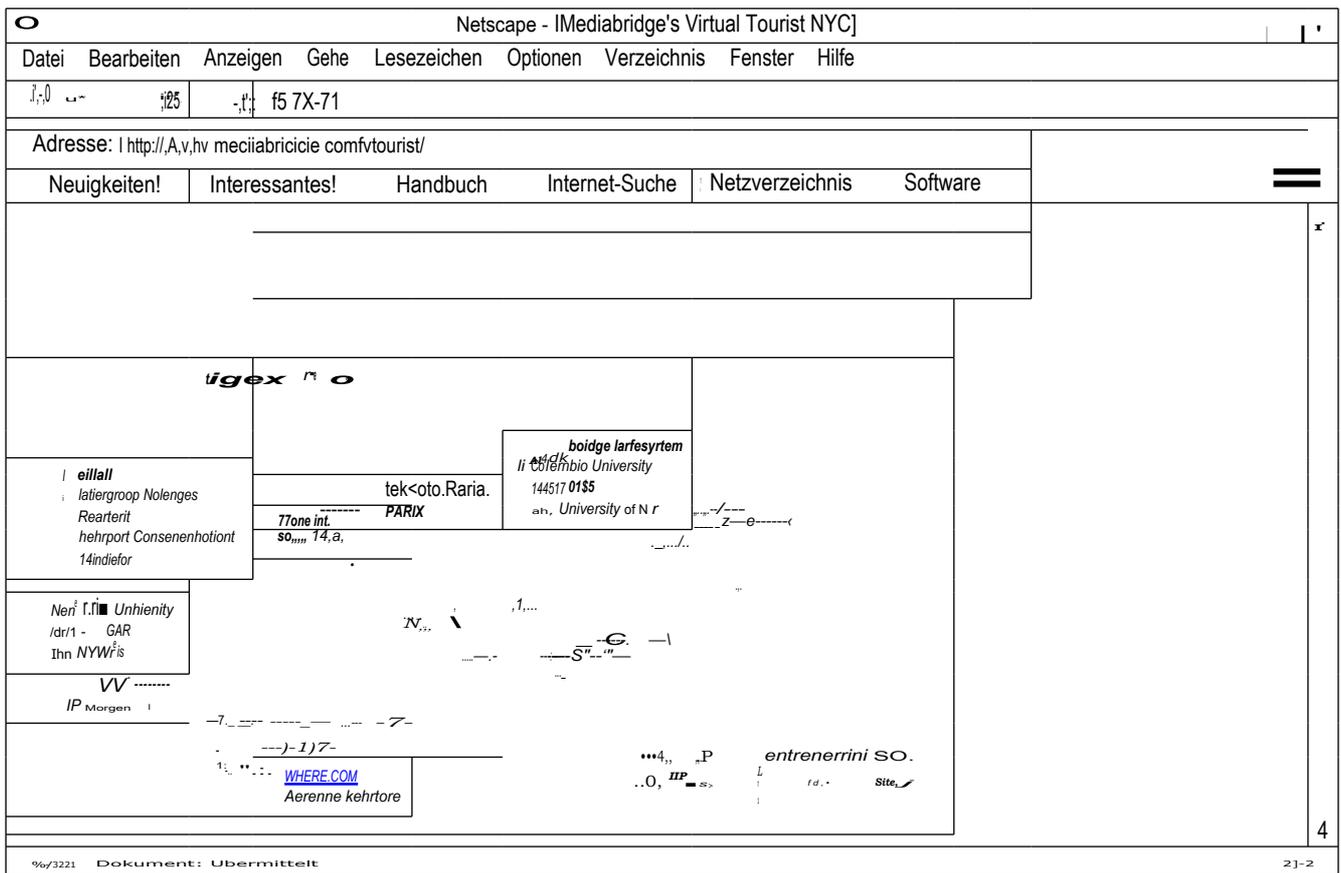
Internet ist schlicht und einfach das weltweit größte Computer-Netzwerk. Aber nicht ein einzelnes Netzwerk, sondern es besteht aus vielen Netzen. Dazu gehören große, gut organisierte Netze von Firmen wie z.B. IBM oder Universitäten, aber auch PC's auf dem Dachboden einiger Computerfreaks. Im August 1994 waren es mehr als 20.000 Netze, und die Zahl ist heute weitaus größer. Den Zugang zum Internet bekommt man über einen sog. Provider. Das kann eine Firma oder auch ein Verein sein. Wenn man am Internet teilnehmen will, muß man sich also nach einem kostengünstigen Provider umsehen. Ich kann hier keine vollständige Aufzählung geben, sondern nenne nur die beiden, deren Angebot ich gut kenne. nämlich CompuServe und T-Online.

Bekannt und populär geworden ist die Nutzung des Internet durch die Erfindung des World Wide Web. WWW basiert auf einer Technik, die sich Hypertext nennt (genauer: Hypermedia, denn sie kann mit Grafik, Ton und Text umgehen). Es ist absolut die coolste Methode, sich Informationen zu holen, aber nicht unbedingt die schnellste. Per Mausclick kann man sich um die ganze Welt bewegen und ist tatsächlich mit einem Rechner in Tokio oder New York verbunden.

2.3. CompuServe

CompuServe ist zunächst einmal eine riesige Daten-Bibliothek. Für jeden möglichen Bereich. für den Sie sich interessieren könnten, gibt es ein sog. Forum, mehr als 1.500 an der Zahl (die natürlich auch schon längst überholt sein kann). Da gibt es Foren für Science-Fiction-Fans, Gärtnerei-Treffs, Ökologie, Mathematik, Raumfahrt, Gesundheit, Erziehung usw. usw. Auf eines dieser Foren werde ich nachher noch ein wenig eingehen. Jedes Forum besteht aus den Hauptbereichen »Nachrichten«, »Bibliotheken« und »Konferenzen« und ist auf die Kommunikation und Interaktion der Teilnehmer hin ausgerichtet. Jeder der genannten Hauptbereiche kann in bis zu 24 verschiedene Unterbereiche, den Sektionen, gegliedert sein.

Den Nachrichtenbereich eines Forums müssen Sie sich etwa vorstellen wie ein schwarzes Brett in einer großen Dienststelle. Da wird ein wenig unterteilt, um die Übersicht nicht zu verlieren, z.B. in die Bereiche »Allgemeines«, »Dienst-



recht«, »Datenschutz« (um nur ein paar Möglichkeiten zu nennen). Das Ganze funktioniert nun im Prinzip so, wie Sie es vom schwarzen Brett kennen. Ich hefte eine Notiz in das Feld »Dienstrecht«. Überschrift: »Sonderurlaub«, Text: »An alle. Weiß jemand, ob es für einen Internet-Kurs Sonderurlaub gibt?«. Viele kommen vorbei, lesen die Mitteilung, manche wissen etwas und heften wieder einen Zettel daran. Z.B.: »Nee, gibt es nicht. Nur wenn Du einen dienstlichen Zusammenhang herstellen kannst.« Können Sie errahnen, welche Dimension das bekommen kann? Informationsaustausch mit Kollegen, die ganz entfernt sein können. Sehr schnell kann sich hier eine Menge an Fachwissen austauschen.

In den Bibliotheken findet man Texte, z.B. höchstichterliche Urteile oder Software, die Sie sich auf Ihren Rechner ziehen können. Und im Konferenzbereich können Sie sich direkt mit anderen Teilnehmern austauschen (»schatten«).

CompuServe ist gleichzeitig auch Internet-Provider, d.h. mit dem Zugang zu CompuServe habe ich gleichzeitig auch den Zugang zum Internet (die ersten 5 Stunden im Monat sind im Grundpreis von ca 15 DM enthalten) eingeschlossen. Für diejenigen, die einen CompuServe-Knoten im Nahbereich haben, der vermutlich preisgünstigste Einstieg ins Internet. Nach vorliegenden Ankündigungen soll ab Ende Okt. 96 der Zugang zum Ortstarif aus jedem Ort der BRD möglich sein.

2.4. T-Online

T-Online ist der Nachfolger des angestaubten, aber bekannten BTX (heute Datex-J genannt). Und genau das ist

zunächst einmal die Grundleistung. Neu ist T-Online KIT, ein graphisch aufgepepptes BTX, und der Internet-Zugang. Preislich ist T-Online schwierig zu beurteilen. Die Grundgebühr beträgt zwar nur 8 DM, der Internet-Zugang schlägt jedoch noch einmal mit 0,05 DM je Minute zu Buche. Bei einer Nutzung von 5 Std. mtl. kommen Sie also auf eine Gebühr von $5 \times 60 \times 0,05 \text{ DM} = 15 \text{ DM} + \text{Grundgebühr } 8 \text{ DM}$, insgesamt 23 DM.

3. Vor- und Nachteile aus der Sicht der Schuldnerberater

Wenn wir über Vor- und Nachteile der aufgezeigten Möglichkeiten sprechen, dann ist natürlich auch notwendig, die Sichtweise in die Betrachtung einzubeziehen. Eine private Nutzung ist immer etwas anderes als eine Nutzung für den beruflichen Alltag. So kann es sehr viel Spaß machen, mit Word Wide Web um die ganze Welt zu surfen, aber ob dies für die tägliche Arbeit sinnvoll ist, steht auf einem anderen Blatt.

3.1. Mailbox

Tatsächlich kann die Mailbox, auch wenn die zugehörige Technik schon leicht veraltet scheint, einige handfeste Vorteile zu ihren Gunsten verbuchen:

- Als sicher wichtigster ist da die Prüfung der Zugangsberechtigung zu nennen: Wenn nur Mitglieder Zugang haben, besitzen die ausgetauschten Mitteilungen eine gewisse Ver-

traulichkeit; ganz sicher lesen hier keine Inkassobüros mit. Andererseits sollte man das auch nicht überbewerten. Wer Nachrichten veröffentlicht, muß immer berücksichtigen, daß sie von jemand gelesen werden könnten, dem man sie so nicht zeigen wollte.

- Die Pflege der vorhandenen Daten wäre für die BAG-SB mit relativ einfachen Mitteln zu bewerkstelligen. Es bedarf keiner besonderen grafischen Aufarbeitung, Online-Kosten fallen dafür nicht an, da der Rechner ja im Haus steht. Wenn man jedoch davon ausgeht, daß die BAG-SB diese Arbeit vermutlich nicht selbst bewältigen kann, sondern diese von einem Mitglied durchgeführt werden müßte, stellt sich die Situation erheblich anders dar.

Dem stehen allerdings auch etliche erhebliche Nachteile gegenüber:

- Hohe Online-Kosten für die meisten Nutzer der Mailbox, da löst immer ein Fernzugang erforderlich ist, und das auch noch zu den ungünstigen Tarifzeiten während der Arbeitszeit.
- Die geringe grafische Aufbereitung von Mailbox-Programmen macht deren Benutzung nicht gerade zu einem Vergnügen.
- Was der Vorteil ist, nämlich die Prüfung der Zugangsberechtigung, ist auch gleichzeitig ein Nachteil: die Kollegen schmoren sozusagen im eigenen Saft, Anregungen von außen sind nicht möglich. Wie es sein kann, sieht man in den Foren von CompuServe, in denen »Recht« eine Sektion hat. Dort beteiligen sich viele Anwälte und interessierte Laien, und das kann zu sehr interessanten Ergebnissen führen.

3.2. CompuServe

Wenn ich hier von CompuServe spreche, meine ich damit den Zugang zu den Foren. Daß darüber hinaus ja auch noch der Zugang zum Internet über CompuServe möglich ist, sei jetzt einmal nebensächlich.

Ist Internet ein »chaotisches« Netz (im Sinne von nicht beaufsichtigt), handelt es sich bei CompuServe um einen zentralen Rechner in Amerika, den wir hier durch Einwahlknoten erreichen. Das bietet einige Vorteile:

- Sicherheitsbedenken wegen einer möglichen Virengefahr muß man hier in weitaus geringerem Maße als bei Internet haben, da die Inhalte der Foren mehrfach geprüft sind.
- Die Struktur macht es leicht, sich zu orientieren.
- Es gibt bereits Foren mit Sektionen, die für die Nutzung durch uns interessant sind: Forum »RECHT«. Forum »GERLINE« mit der Sektion »Recht« und das Forum »PCPRO«, ebenfalls mit der Sektion »Recht«.
- Die Kosten für die BAG-SB würden gering ausfallen. Da gerade in der Aufbauphase einer solchen Geschichte die Frage zu stellen ist, wie viele Nutzer es überhaupt gäbe, muß das Interesse groß sein, die Kosten gering zu halten. Im Forum »PCPRO«, Sektion »Recht«, könnten wir uns ohne weitere Formalitäten beteiligen. Man könnte auch im Forum »RECHT« die Frage stellen, ob für die BAG-SB eine eigene Sektion eingerichtet wird, die dann allerdings auch durch die BAG-SB betreut werden müßte.
- eMails an einen ausgewählten Personenkreis sind möglich. [so](#) daß auch eine Vertraulichkeit in wichtigen Fällen gewährleistet werden kann. Man muß sich das praktisch so vorstellen,

daß man in seiner Adressen-Liste bestimmten Personen das Gruppenmerkmal »Schuldnerberatungsstelle« vergeben hat. Wenn ich jetzt eine eMail an die Gruppe »Schuldnerberatungsstelle« sende, erhalten alle die gleiche Nachricht. Dabei ist die Übertragungsdauer, auch wenn es sich um 100 oder mehr Empfänger handelt, kaum länger als bei der Versendung an eine Person. Wenn ich also eine Nachricht an die BAG-SB senden würde, und die BAG-SB leitet diese weiter an alle eingetragenen Personen, hätte ich damit einen sehr hohen Grad von Datenschutz, der bei Verwendung eines Internet-Mailserver nicht zu erreichen ist

- In einem Forum »Sozialarbeit« könnte eine Sektion nur für Mitglieder der BAG-SB zugänglich gemacht werden, so daß auch Informationen gegeben werden können, die nicht über den Kollegenkreis hinausgehen sollen.

Nachteilig ist,

- daß wir bei Nutzung der Foren von CompuServe (jedenfalls in den öffentlichen Sektionen) wie auch bei Internet immer im Kopf haben müssen, daß unsere Nachrichten von Personen ^glesen werden könnten, denen wir manche Informationen nicht geben möchten.
- Die Anzahl der 14 Einwahlknoten in Deutschland ist noch zu gering. Allerdings arbeitet CompuServe daran, noch bis Ende Okt. 96 überall einen Zugang zum Ortstarif anzubieten. Aus meiner Erfahrung als Programmierer kann ich sagen, daß ich täglich 1-2 Mal CompuServe nutze, und zwar per Fernverbindung, aber die Telefongebühren durch Nutzung eines Offline-Readers mit 50 DM/mtl. in einem vernünftigen Rahmen bleiben.

3.3. Internet

Internet ist so schillernd und vielfältig, daß es kaum möglich ist, ihm mit all seinen Facetten gerecht zu werden. Die kostengünstigste Möglichkeit wäre hier, die Einrichtung einer usenet-Gruppe (= usenet ist ein sehr umfangreiches BBS, also Bulletin Board System, etwa: elektronische Schwarze Bretter) zu beantragen. Es spricht einiges dafür, daß es eine usenet-Gruppe für Sozialarbeiter bald geben wird, jedenfalls haben sich einige Teilnehmer am Mailserver der FHS Lüneburg dafür ausgesprochen. Diese könnte dann moderiert oder unmoderiert sein. Für die Nutzung des Internet als Medium spricht

- daß in den meisten Fällen ein Zugang zum Ortstarif möglich ist, die Telefonkosten also sehr gering bleiben und
- daß man dort die meisten Leuten »trifft«.
- Es macht Spaß.
- Wenn die BAG-SB zunächst keinen eigenen Webserver einsetzt, sondern sich auf eine Homepage mit entsprechenden Links zu interessanten anderen Webseiten (u.a. auch zu einer Usenet-Gruppe der Sozialarbeiter in der Schuldnerberatung) beschränkt, sind die Kosten für die BAG-SB auch noch recht gering.

Als nachteilig empfinde ich

- daß man in der Fülle des unstrukturierten Angebots schnell die Übersicht verliert und

- dadurch viel Zeit verlieren kann.
- Die Virengefahr muß realistisch als sehr hoch eingeschätzt werden. zumal heute Virenprogramme sowohl in Texten als auch in Grafiken versteckt sein können.
- Auch eMails können, da sie über eine unbekannte Anzahl von Knotenrechnern laufen (also von München nach Bremen kann eine Nachricht durchaus über New York laufen), von dazu nicht Berechtigten gelesen werden (das ist bei CompuServe nicht möglich).
- die sehr langsame Übertragung, die durch (z.T. nicht einmal abschaltbare) Grafiken zur Qual werden kann.

4. Ziel: Forum »Soziales«

Es spricht daher viel dafür, die Foren von CompuServe für den Informationsaustausch zu nutzen. Wer einen Zugang hat, sollte sich einmal das Forum »Recht« und in den Foren »PCPRO« und »Gerline« jeweils die Sektionen »Recht« anschauen. Man bekommt dadurch sehr gut eine Vorstellung, wie so etwas aussehen könnte.

Die BAG-S13 wäre vermutlich überfordert, sollte sie allein ein Forum mit Inhalten füllen. Aber es wäre doch denkbar, daß sich verschiedene Träger der sozialen Arbeit linden, um gemeinsam ein solches Forum, daß etwa »Soziales« heißen könnte, zu führen. Für verschiedene Bereiche der sozialen Arbeit gäbe es dann einzelne Sektionen. Z.B. könnte man sich vorstellen, daß die BAG-SB eine öffentliche und eine nicht-öffentliche Sektion betreut. Eine öffentliche Sektion muß sein, denn es gibt auch ein allgemeines Interesse an der Arbeit der Schuldnerberatung und hier soll Nicht-Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen oder Meinungen zu äußern. Eine nicht-öffentliche Sektion dagegen könnte nur von Mitgliedern besucht werden: hier wäre die Gelegenheit, etwas auszutragen, was man nicht gerne in der »großen« Öffentlichkeit hätte.

Auf diese Weise könnte man natürlich auch mitlesen, was in anderen Bereichen der Sozialarbeit geschieht. und hätte gleichzeitig auch ein übergreifendes Medium des Nachrichtenaustauschs.

Ich kenne den Einwand, der jetzt kommt: »In unserer Behörde wird so etwas nie eingeführt!« Die Zeiten ändern sich. Ich versichere Ihnen, daß ich in CompuServe durchaus schon regen Kontakt mit einigen Kollegen in Behörden hatte. z.B. Kreisverwaltungen. Da ist manches jetzt im Umschwung. Sicher, so ein Austausch beinhaltet eine erhebliche Demokratisierung («Wo kommen wir denn hin, wenn die Schuldnerberatungsstelle der Stadt XY ohne Einschaltung eines Behördenleiters Informationen mit der Stadt 7 austauscht?») und ist gerade deshalb dem behördlichen Denken fremd. Aber der Umdenkungsprozeß hat auf vielen Ebenen bereits begonnen und deshalb sollten wir uns nicht selbst Denksperren auferlegen.

Die Betreuung einer solchen Sektion wird vermutlich nicht allein von der BAG-S13 durchgeführt werden können. Hier wird sich die Frage stellen, ob es interessierte Mitglieder gibt, die Interesse an einer solchen Aufgabe hätten. Aber keine Angst: Programmierkenntnisse brauchen Sie nicht, um so

etwas zu übernehmen. Ein wenig Erfahrung im Umgang mit Datenfernübertragung wäre aber nicht schlecht.

5. Was ist erforderlich, um hier am Informationsaustausch teilzunehmen?

5.1. Hard- und Software

Den PC als Arbeitsmittel kann ich schon einmal als vorhanden voraussetzen. Er muß aber über eine 2. serielle Schnittstelle verfügen (auf der ersten sitzt gewöhnlich die Maus). Wenn sie nicht vorhanden ist, fehlt oft nur das Kabel nach außen. Heutige PC's werden schon so hergestellt, daß diese Schnittstellen auf der Hauptplatine vorhanden sind. Diese Schnittstelle muß darüber hinaus schnell sein. Sie können das mit dem Programm »MSD« im Verzeichnis Windows (bitte aber nur aus DOS heraus starten) überprüfen. Heißt der Eintrag für die COM-Schnittstelle 2 unter »UART Chip Used« = »16550A«, haben Sie bereits einen schnellen Baustein. Sonst müßten Sie eine schnelle Schnittstellen-Karte noch kaufen (30 bis 50 DM).

Weiterhin brauchen Sie ein Modem. Ein schnelles 28.800 bps-Modem (bps – Bit pro Sekunde) erhalten Sie für ca. 250 DM. Kaufen Sie kein internes Modem! Diese sind zwar billiger, aber schwieriger zu konfigurieren, weil Sie nach dem Einbau keine optische Kontrolle mehr haben. Bei den externen Modems sehen Sie auf der Außenseite Leuchtanzeigen (LED's), und mit ihrer Hilfe kommt man schnell weiter. wenn etwas nicht läuft. Kaufen Sie auch kein 14.400 bps-Modem. Die 100 DM, die Sie beim Einkauf sparen, haben Sie sehr schnell vertelefoniert. Das Modem läßt sich übrigens auch für Faxversand und -empfang verwenden. Faxe direkt aus dem Computer zu versenden, ist wesentlich rationeller. und wenn Sie den Versand nachts erledigen lassen, sparen Sie etliche Telefongebühren.

Als nächstes brauchen Sie einen Zugang zu CompuServe. In verschiedenen Städten sind sog. Zugangsrechner, wobei dieses Netz z.Zt. stark ausgebaut wird. Ich z.B. wähle für meine Verbindung Hannover, jetzt sogar mit 28.800 bps. Man findet immer wieder Computer-Zeitschriften mit der Software WinCim für den Ersteinstieg bei CompuServe mit einer freien Nutzung für 1 Monat (10 Freistunden). Diese Software ist sehr geeignet, um sich erst einmal einen Überblick über das Angebot zu verschaffen. Bitte wählen Sie sich aber keine kostenpflichtigen Premium-Dienste wie z.B. Börsen-Infos, dann würde es nämlich schnell teuer!

5.2. Erste Schwierigkeiten

Anschließen. loslegen? Schön wär's! In der Software müssen Sie noch eine ganze Menge an Einstellungen für das Modem vornehmen, nämlich die sog. Init-Strings. Daran ist schon mancher verzweifelt. Sehen Sie sich für die Anfangsphase nach einem Bekannten um. der bereits Erfahrungen hat. Mit Sicherheit kann ich Ihnen aber sagen, daß Sie für z.B. das Creatix-Modem keine Probleme zu befürchten haben, da hierfür die Software den richtigen Init-String zur Auswahl bereitstellt.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt 1:1 nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen. _____
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Klar,



ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

5.3. Online – Online?

Die Software WinCim ist ganz nett, um erst einmal einen Eindruck zu bekommen. Der Nachteil ist, daß man mit dieser Software die ganze Zeit »online« ist. »Online« heißt, per Telefon mit Ihrem nächsten CompuServe-Knoten verbunden. Das könnte eine höchst uninteressante Überraschung bei der Telefonrechnung ergeben. Für die dauerhafte Nutzung empfiehlt es sich daher, einen sog. »Offline-Reader« einzusetzen. »Offline« bedeutet, das ist jetzt klar, daß Sie nicht per Telefon mit dem CompuServe-Knoten verbunden sind, während Sie Nachrichten lesen oder schreiben.

Ein solcher Offline-Reader kann sehr differenziert auf Ihre Bedürfnisse eingestellt werden. In den Bereichen mancher Foren möchte ich vielleicht alle Nachrichten lesen, die eingehen, in anderen hole ich mir die Überschriften. Anhand dieser Überschriften entscheide ich, ob mich das Thema interessiert, und markiere es für einen nächsten Durchgang zum Lesen. Das Programm wählt dann nach dem Start den Zugang zum CompuServe-Knoten, holt die von mir gewünschten Informationen, stellt die von mir geschriebenen mails zu und legt dann den Hörer wieder auf. Ein Vorgang, der in 1 – 2 Minuten erledigt ist. Zum Vergleich: Ein 2-seitiges Fax benötigt zum Versand 2 Minuten. In dieser Zeit habe ich über den Offline-Reader ca. 100 Nachrichten auf meinen Rechner geholt!

Offline-Reader sind also Programme, von denen es einige gibt. Das Programm NAVCIS ist m.W. das einzige mit einer deutschen Bedienungsanleitung. Sie können es direkt aus CompuServe beziehen. Geben Sie in WinCim ein »GO DVORAK«, wählen Sie in diesem Forum den Bibliotheksbereich und wählen Sie aus der angebotenen Software das Programm NavCis Pro in deutsch. Sie erhalten dann ein für

30 Tage laufendes Probeprogramm. Diesen Vorgang nennt man übrigens »download«. Wenn Sie es in der Probezeit erwerben wollen, kostet Sie die Vollversion mit deutschem Handbuch und einführendem Videoband rd. 100 \$.

5.4. Kosten?

Sie haben es mit zwei Kostenarten zu tun, nämlich laufenden Telefongebühren und den Gebühren für den Zugang zu CompuServe. Der Zugang zu CompuServe kostet ca 15 DM im Monat und beinhaltet 5 Stunden freie Nutzung der Basisdienste. Lediglich einige sog. Premiumdienste, wie z.B. Börseninformationen oder Zeitschriften-Archive, kosten deutlich mehr, aber das brauchen Sie ohnehin nicht. Ich kann Ihnen z.B. sagen, daß ich trotz täglichem Zugang den Grundgebührenbetrag nicht überschreite.

Ein anderes Thema sind die Telefongebühren. Da ich nicht in einer Stadt wohne, in der ein CompuServe-Knotenrechner vorhanden ist, habe ich im Mt. ca. 50 DM zusätzliche Telefonkosten. Zum Glück soll bereits ab Ende Oktober 1996 der Zugang zum Ortstarif in allen Städten der BRD möglich sein. Da man hiermit gleichzeitig auch das Internet erreicht, wird das eM vom Preis absolut unschlagbares Angebot sein. Ein probates Mittel, die Telefonkosten im Zaum zu halten, ist der erwähnte Offline-Reader.

Natürlich konnte ich hier längst nicht alles wiedergeben, was zu diesem Thema zu sagen wäre. In jeder einschlägigen Buchhandlung finden Sie heute Dutzende von Büchern darüber, und bei Interesse werden sicher noch weitere ins Detail gehende Artikel folgen. Aber es wäre schon schön, wenn es mir möglich gewesen wäre, mit diesem Artikel die längst fällige Diskussion der Kollegen über die Nutzung dieser Informationsmöglichkeiten anzustoßen.

anzeige



Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:
ab 5 Stück 11,90 DM
ab 10 Stück 10,40 DM

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel
Fax 05 61 / 71 11 26

Auswirkungen der neueren »Bürgerrechtsprechung« des Bundesverfassungsgerichts

von Matthias Einmahl, *Reff. jur.*, Düsseldorf

1. Problemstellung und Anliegen

Als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.93¹ hat sich die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Frage der Mithaftung vermögensloser Angehöriger als Bürger oder zweite Kreditnehmer grundlegend gewandelt. Hierüber ist seit 1993 viel geschrieben worden. Eine Frage wurde dabei allerdings nie gestellt: Wie sind die Fälle zu behandeln, in denen vor Änderung der Rechtsprechung ein Vergleich geschlossen oder ein Anspruch titulierte worden ist?

Um den Rahmen nicht zu sprengen, beschränkt sich der Beitrag auf zwei in der Praxis besonders häufig vorkommende Fälle: die Haftung von Kindern für Schulden ihrer Eltern und die Haftung von Ehefrauen für die Schulden des Ehemannes, wenn die Ehe später geschieden wird.

Der Beitrag verfolgt das Ziel, Schuldnerberater/innen anzuregen. Verpflichtungen der Klientin aus Bürgschaftsverträgen unter diesem Aspekt noch einmal zu überprüfen.

11. Titulierte Ansprüche

I. Das rechtskräftige Urteil

Eine Titulierung durch rechtskräftiges Urteil dürfte in der Schuldnerberatungspraxis die Ausnahme sein. Dennoch soll recht ausführlich auf diesen Fall eingegangen werden, weil er Ausgangspunkt für die Überlegungen im Rahmen des Vergleichs und des Vollstreckungsbescheids ist.

Ein rechtskräftiges Urteil kann grundsätzlich nicht unter Hinweis auf eine geänderte Rechtsprechung einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Rechtskraft heißt Endgültigkeit der Entscheidung. Es gibt aber Ausnahmefälle, in denen die Rechtskraft durchbrochen werden kann. Eine solche Ausnahme findet sich in § 79 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (F3VerfGG).² Seine entscheidenden Teile lauten:

Satz 1: Im übrigen bleiben ... die nicht mehr unclubaren Entscheidungen, die auf einer nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt.

Satz 2: Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist

.Satz_ 4: Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.

Bei Erlass dieser Vorschrift hatte der Gesetzgeber folgenden Fall im Auge: Aufgrund des § X wird A rechtskräftig verur-

teilt, etwas an B zu zahlen. Später entscheidet das Bundesverfassungsgericht, daß § X gegen die Verfassung verstößt und daher unwirksam ist. Dann hat das Urteil zwar Bestand (Satz 1), der A wird für die Zukunft aber von jeder Zahlungspflicht frei (Satz 2). Hat er schon gezahlt, kann er nichts zurückfordern (Satz 4).

Die Bürgschaftsfälle unterscheiden sich von diesem Musterfall aber in einem ganz entscheidenden Punkt: das Bundesverfassungsgericht hat keine Vorschrift sondern die I Landhabung einer Vorschrift, nämlich des § 138 BGB³, für verfassungswidrig erklärt. Es hat gerügt, daß der BGH § 138 BGB zu eng interpretiere. Die Frage ist daher, ob § 79 Absatz 2 BVerfGG auch für den Fall der verfassungswidrigen Nichtanwendung eines Gesetzes gelten soll. Der Wortlaut der Vorschrift spricht dagegen. Es ist aber möglich, Vorschriften auf Fälle anzuwenden, die zwar vom Wortlaut her nicht passen, bei denen der Zweck der Vorschrift aber eine Anwendung gebietet. Man spricht von **analoger Anwendung**. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Zweck des § 79 Absatz 2 BVerfGG darin, daß ein für verfassungswidrig erkannter Zustand zumindestens für die Zukunft keine Rechtsfolgen mehr entfalten soll.⁴ Daraus folgern die meisten Autoren', daß § 79 Absatz 2 BVerfGG auf den Fall der verfassungswidrigen Handhabung einer Vorschrift analog anwendbar sein soll, weil auch die verfassungswidrige Handhabung einen verfassungswidrigen Zustand schaffe, der beseitigt werden müsse. Es gibt aber auch Gegenstimmen. Die Rechtsprechung hat sich mit diesem Thema bisher kaum befaßt. Es gibt ein OLG-Urteil, das eine analoge Anwendung befürwortet⁵ und eines, das ihr eher ablehnend gegenübersteht.⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu dieser Frage noch nicht konkret geäußert.

Bejaht man diese Frage, kann aus Urteilen, die auf einer verfassungswidrigen Handhabung des § 138 BGB beruhen, nicht mehr vollstreckt werden. Wann liegt aber ein solches »Beruhen« vor? Zu dieser Frage hat sich die Literatur kaum und die Rechtsprechung bisher überhaupt nicht geäußert. Das Problem liegt darin, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vor allen Dingen die Begründung des BGH gerügt hat, ohne ihm ein konkretes Ergebnis vorzuschreiben.

3 138 spielt mir bei Bürgschaften eines Kindes eine Rolle. Bei der Bürgschaft der Ehefrau geht es dagegen um die Handhabung des § 242 BGB (»Treu und (Hauben«). Bekanntlich ist der BGH in zwischen der Ansicht, daß eine solche Bürgschaft zwar nicht sittenwidrig sei, die Zahlungspflicht bei Ehescheidung aber gemäß § 242 BGB entfalle. Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts war der BGH anderer Ansicht und hat daher den § 242 BGB in verfassungswidriger Weise nicht angewendet. Die ganzen Überlegungen zu § 138 gelten auch für § 242.

4 BVerfGE 37: 212, 262f.; 48: 327, 340f.

5 Z.B. Unibach/Clemens Kommentar zum BVerfGG § 79 Rn. 31f.

6 OLG Nürnberg JurBüro 85; 1896.

7 OLG Köln WM 85; 1539.

BVerlri MW' 94; 30.

2 Diese Vorschrift ist nur sehr wenigen Zivilrechtlern bekannt, weil das BVerfGG in der Zivilrechtspraxis nur eine geringe Rolle spielt.

Beruhend alle Urteile mit mangelhafter Begründung auf der verfassungswidrigen Anwendung des § 138 BGB mit der Folge, daß aus ihnen nicht mehr vollstreckt werden kann? Es spricht mehr dafür anzunehmen, daß ein »Beruhend« nur dann vorliegt, wenn der zu entscheidende Fall so kraß liegt, daß ein Gericht auch mit einer perfekten Begründung nicht hätte zu einer Haftung der oder des Angehörigen⁸ gelangen können, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen.

Die Gerichte werden diese Fragen ggf. zu entscheiden haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie den hier aufgezeigten Mittelweg gehen werden: Anwendung des § 79 Absatz 2 BVerfGG ja, aber nur in krassen Fällen. Dann stellt sich natürlich die Frage, wann ein krasser Fall vorliegt. Folgende Kriterien mögen einen Anhaltspunkt bieten:

1. Die Kreditsumme liegt über der eines normalen Konsumentenkredits.
2. Es mußte zum Zeitpunkt der Mitverpflichtung unwahrscheinlich erscheinen, daß die Angehörige bei Inanspruchnahme je in der Lage sein würde, ihre Verpflichtung aus eigener Kraft zu erfüllen.
3. Die Bank benutzt einen Formularvertrag.
4. Die Angehörige hat eine emotionale Bindung zum Hauptschuldner, die es ihr erschwert, vernünftig zwischen ihren Interessen und denen des Hauptschuldners abzuwägen.
5. Die Angehörige ist geschäftsunerfahren.

Hat die Angehörige einen Teil der Schuld, z.B. im Rahmen einer Ratenvereinbarung, schon beglichen, kann sie das zurückfordern. Was in Unkenntnis der Rechtslage nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts geleistet wurde. § 79 Absatz 2 Satz 4 BVerfGG soll nur die Rechtskraft des Urteils schützen und die ist mit dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts hinfällig.

2. Der Vollstreckungsbescheid

Beim Vollstreckungsbescheid liegen die Dinge noch komplizierter. Denn er wird in einem automatisierten Verfahren allein aufgrund der Tatsache gewährt, daß der Schuldner untätig geblieben ist. Eine Sachentscheidung erfolgt nicht. Daher liegt auch keine Entscheidung i.S.d. § 79 Absatz 2 BVerfGG vor.

Daher kommt allenfalls eine analoge Anwendung des § 79 Absatz 2 BVerfGG in Betracht. Begründen ließe sich dies mit der Parallele zum Urteil. Da § 79 Absatz 2 BVerfGG aber schon beim Urteil nur analog anwendbar ist, müßte er beim Vollstreckungsbescheid gleich in zweifacher Weise analog angewendet werden (1. Analogie: Gleichsetzung von verfassungswidriger Norm und verfassungswidriger Handhabung einer Norm; 2. Analogie: Gleichsetzung von Entscheidung i.S.d. § 79 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG mit dem Vollstreckungsbescheid). Hierzu gibt es noch überhaupt kei-

⁸ Im folgenden beschränke ich mich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auf die weibliche Form. Damit soll auch daran erinnert werden, daß die Mehrzahl der Betroffenen Frauen sind.

ne Stellnahmen in Literatur und Rechtsprechung. Doppelte Analogien gegenüber ist die Rechtsprechung naturgemäß sehr zurückhaltend eingestellt, da sie sich weit vom Wortlaut des Gesetzes entfernen. Andererseits kann sich derjenige, der die analoge Anwendung beim Urteil bejaht, einer analogen Anwendung auf den Vollstreckungsbescheid schwer entziehen. Eine Nichtanwendung hätte nämlich zur Folge, daß der Vollstreckungsbescheid mehr Rechtskraft entfalten würde als ein Urteil.

Dies wäre ein unmögliches Ergebnis, zumal wenn man bedenkt, daß es rechtspolitisch schon sehr zweifelhaft ist, daß dem Vollstreckungsbescheid überhaupt irgendeine Rechtskraft zukommen soll. Wendet man § 79 Absatz 2 BVerfGG auch auf den Vollstreckungsbescheid an, wäre eine Zahlungspflicht aus dem Vollstreckungsbescheid immer dann zu verneinen, wenn ein besonders krasser Fall vorliegt, der auch ein Urteil zu Fall bringen würde (siehe oben II 1).

3. Die notariell beurkundete Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Dieser Titel begründet keine Rechtskraft. Das ist völlig unumstritten. Gegenteilige Behauptungen, wie sie manchmal zu hören sind, sind schlicht falsch. Mit Hilfe einer Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO können alle Argumente vorgebracht werden, die die Angehörige vorbringen könnte, wenn die Bank sie jetzt verklagen würde. Kein Argument ist verfristet oder verwirkt, da § 767 Absatz 2 ZPO gemäß § 797 Absatz 4 ZPO keine Anwendung findet. Der Fall ist vom erkennenden Gericht ausschließlich nach den Grundsätzen der neuen, bürgerfreundlichen Rechtsprechung zu entscheiden.

III. Der Vergleich

Ein Vergleich ist ein privatrechtlicher Vertrag. Er entfaltet keine Rechtskraft, da nur hoheitliche Entscheidungen rechtskräftig werden können. Das gilt auch für den vor einem Gericht geschlossenen Vergleich.⁹

Allerdings bindet der Vergleich die Vertragsparteien wie jeder normale Vertrag. Als Vertrag ist er andererseits den üblichen Einwendungen ausgesetzt: Er kann sittenwidrig sein, es kann ein Irrtum oder eine arglistige Täuschung vorliegen usw. Beim Vergleich sind daher je nach Fallgestaltung verschiedene Ansatzpunkte denkbar, um eine Zahlungspflicht der Angehörigen zu Fall zu bringen. Die wichtigsten sollen im folgenden kurz angesprochen werden.

a) Anwendung des § 79 Absatz 2 BVerfGG

Entscheidung i.S.d. § 79 Absatz 2 BVerfGG ist nur die hoheitliche, d.h. durch Staatsorgane gefällte, Entscheidung. Auf den Vergleich kann § 79 BVerfGG daher allenfalls analog angewendet werden, wobei hier wieder wie beim Vollstreckungsbescheid eine doppelte Analogie vorläge. Ob die Gerichte dies mitmachen, ist sehr zweifelhaft, da die Parallele

⁹ BGH NJW-RR 86; 22

zwischen Urteil und Vergleich nicht so eindeutig ist wie die Parallele zwischen Urteil und Vollstreckungsbescheid. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht in einem Fall einmal 79 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG analog auf einen privatrechtlichen Vertrag angewandt. Dann müßte eigentlich Satz 2 konsequenterweise auch analog angewandt werden können. Diesen Fall hatte aber noch kein Gericht zu entscheiden.

b) Sittenwidrigkeit des Vergleichs

Ein Vergleich, der die Zahlungspflicht aus einer sittenwidrigen Bürgschaft regeln soll, ist grundsätzlich selbst nichtig.¹ I Etwas anderes gilt aber, wenn der Vergleich gerade den Zweifel darüber beseitigen soll, ob die Bürgschaft sittenwidrig ist.² Es ist also danach zu differenzieren, was die Parteien mit dem Vergleich erreichen wollten:

aa) Vergleich ausschließlich zwecks Festlegung einer tragbaren Ratenzahlung

Ein solcher Vergleich ist nichtig, wenn auch die Bürgschaft nichtig ist. Die Frage der Nichtigkeit der Bürgschaft ist anhand der Grundsätze der neuen, bürgenfreundlichen Rechtsprechung zu klären.¹³

Bei Nichtigkeit kann die Angehörige sämtliche Zahlungen von der Bank zurückverlangen. Die Einschränkung des § 79 Absatz 2 Satz 4 BVerfGG kommt nicht zum Tragen, da bei dieser rechtlichen Lösung § 79 BVerfGG überhaupt nicht angewandt wird.

blf) Vergleich zwecks Beseitigung der Zweifel an der Zahlungspflicht aus der Mitverpflichtung

In einem solchem Fall gibt die Angehörige ihr Recht preis, sich auf die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft berufen zu können. Im Gegenzug gibt die Bank, z.B. durch Teilerlaß, nach. Eine etwaige Sittenwidrigkeit der Bürgschaft schlägt dann nicht auf den Vergleich durch.

Wegen dieser einschneidenden Konsequenz ist ein entsprechender Wille der Angehörigen nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Rechtsprechung verlangt daher, daß Bank und Angehörige ernsthafte Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Wirksamkeit der Bürgschaft hatten und diesen Streit durch den Vergleich beilegen wollten. Im Zweifelsfall liegt die Beweislast bei der Bank.

Gelingt dieser Beweis, heißt dies nicht automatisch, daß der Vergleich nicht sittenwidrig ist. Die Sittenwidrigkeit kann sich auch daraus ergeben, daß die Angehörige viel stärker nachgegeben hat als die Bank, wobei die Bank die Notlage oder die Unerfahrenheit der Angehörigen ausgenutzt haben inuf.¹⁵ Sittenwidrigkeit liegt immer dann vor, wenn es ein

starkes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gibt (Beispiel Darlehensvertrag: Leistung ist die Gewährung des Darlehens, Gegenleistung ist der Zins. Bei zu hohem Zins ist der Vertrag sittenwidrig.). Beim Vergleich ist der Verzicht auf den Einwand der Sittenwidrigkeit die Leistung, während der Teilerlaß, die Stundung o.ä. die Gegenleistung darstellt. Je größer der Zweifel der Angehörigen an der Wirksamkeit der Bürgschaft war, desto größer ist ihr Nachgeben und damit ihre Leistung. Entsprechend bedeutend muß dann das Nachgeben der Bank sein. Eine bloße Ratenvereinbarung dürfte regelmäßig nicht genügen.

Bei Sittenwidrigkeit, kann die Angehörige sämtliche Zahlungen von der Bank zurückverlangen.

c) Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vergleichs

Da der BGH die Bürgschaft der Ehefrau auch heute noch als nicht sittenwidrig ansieht, gibt es keine Sittenwidrigkeit, die auf den Vergleich durchschlagen könnte. Unter Umständen führt die Änderung der Rechtsprechung aber zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vergleichs.» Unter Geschäftsgrundlage versteht man einen Umstand, der auf die Entscheidung der Parteien, den Vertrag zu schließen, entscheidenden Einfluß hatte und von dessen Fortbestehen die Parteien ausgingen. Fällt er weg, ist auch der Vertrag in der Regel Dies soll im folgenden anhand der bereits unter b) aufgeführten Fallgruppen näher erläutert werden:

aa) Vergleich ausschließlich zwecks Festlegung einer tragbaren Ratenzahlung

Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts war der BGH der Ansicht, daß die Ehefrau auch nach der Ehescheidung aus der Bürgschaft verpflichtet sei. Gingen Bank und Ehefrau davon aus, daß diese Zahlungspflicht zweifelsfrei bestehe, und daß sich die Rechtsprechung des BGH dazu nicht ändere, dann haben sie diese Ansicht zu ihrer Geschäftsgrundlage gemacht. Auch reicht es aus, daß nur die Ehefrau von der Zweifelsfreiheit ihrer Verpflichtung ausging, sofern diese Einschätzung von der Bank erkannt und nicht beanstandet worden ist»

Nunmehr geht der BGH aber davon aus, daß die Zahlungsverpflichtung bei Ehescheidung wegfällt oder zumindestens stark eingeschränkt Damit fällt die Geschäftsgrundlage »feststehende Rechtslage« weg und der Vergleich ist hinfällig. Die Zahlungspflicht entfällt.

Schwierig ist die Frage, welche Zahlungen die Ehefrau von der Bank zurückfordern kann. Unklar ist, daß sie auf keinen Fall das zurückfordern kann, was vor der Scheidung geleistet worden ist. Im übrigen kann sie alles zurückfordern, was sie nach Änderung der Rechtslage geleistet hat. Aber wann hat sich die Rechtslage genau geändert? Drei Urteile

10 Nachweis bei Clemens/Umbach (F11.5) § 79 Rn. 41.

BGHZ 67: 147. 150.

12 Palandt t 779 Rn. 22.

13 Der BGH hat zum Beispiel in einem Urteil I abgedruckt in NJW 95: 1886) eine Bürgschaft aus dem 1991 für sittenwidrig erklärt, obwohl 1991 aufgrund der damaligen Rechtsprechung des BGH noch allgemein davon ausgegangen werden mußte, daß eine solche Bürgschaft gültig ist.

14 Palandt t 779 Rn. 22.

15 BGH NJW 63: 1197. 1198.

16 Palandt § 242 Rn. 169.

17 BGH NJW 81: 1551. 1552.

18 Falls die geschiedene Ehefrau bei Inanspruchnahme innerhalb von fünf Jahren nicht einmal ein Viertel der I laupsumine aufbringen kann (Zinsen bleiben außer Betracht), fällt die Zahlungsverpflichtung ganz weg. Kann sie mehr aufbringen, ist nach »freu und Glauben« zu entscheiden und eine im Einzelfall angemessene Verbindlichkeitshöhe festzulegen I liGINJW 96: 2088).

Zusammenfassende Tabelle

	Mithaftung eines Sohnes oder einer Tochter	Mithaftung der Ehefrau; Ehe vor Titel oder Vergleich geschieden	Mithaftung der Ehefrau; Ehe nach Titel oder Vergleich geschieden
Titulierung durch Urteil	gerichtlich noch nicht geklärt, aber gute Chance, daß Zahlungspflicht zumindestens in besonders krassen Fällen entfällt (s. die Aufzählung unter II 1) Bei positiver Klärung könnte alles, was nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezahlt wurde, zurückgefordert werden.	gerichtlich noch nicht geklärt, aber gute Chance, daß Zahlungspflicht zumindestens in besonders krassen Fällen entfällt (s. die Aufzählung unter II 1) Bei positiver Klärung könnte alles, was nach Urteil des Bundesverfassungsgerichts gezahlt wurde, zurückgefordert werden.	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung
Titulierung durch Vollstreckungsbescheid	entsprechend der Rechtslage beim Urteil, wobei die Chancen einer positiven Klärung schlechter sind	entsprechend der Rechtslage beim Urteil, wobei die Chancen einer positiven Klärung schlechter sind	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung
Titulierung durch notariell beurkundete Unterwerfungserklärung nach § 794 1 Nr. 5 ZPO	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung
Vergleich zwecks Beseitigung des Zweifels an der Zahlungspflicht aus der Mitverpflichtung	Sittenwidrigkeit des Vergleichs, falls Sohn oder Tochter beim Vergleich viel stärker nachgegeben hat als die Bank (s. III b hb) dann keine Zahlungspflicht und umfassender Rückerstattungsanspruch	Sittenwidrigkeit des Vergleichs, falls Ehefrau beim Vergleich viel stärker nachgegeben hat als die Bank (s. III c bb) dann keine Zahlungspflicht und umfassender Rückerstattungsanspruch	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung
Vergleich ausschließlich zwecks Festlegung einer tragbaren Ratenzahlung	Sittenwidrigkeit des Vergleichs, falls Mitverpflichtung nach heutigen Maßstäben sittenwidrig (s. III h aa) dann keine Zahlungspflicht und umfassender Rückerstattungsanspruch	Änderung der Rechtsprechung führt zum Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vergleichs (s. III c aa) keine Zahlungspflicht: Umfang des Rückerstattungsanspruchs unklar	Beurteilung ausschließlich nach neuer Rechtsprechung

haben den Wandel begründet. Welches Urteil ist maßgeblich? Auch diese Frage werden die Gerichte gut klären müssen, wobei eine Differenzierung je nach Lage des Einzelfalls wahrscheinlich ist. Möglicherweise wird es sogar Fälle geben, in denen auch das zurückgefordert werden kann, was vor Änderung der Rechtsprechung geleistet wurde.^{2°}

bb) Vergleich zwecks Beseitigung der Zweifel an der Zahlungspflicht aus der Mitverpflichtung

In diesem Fall gingen die Parteien davon aus, daß die Rechtslage unsicher sei. Sie haben daher den Umstand »feststehende Rechtslage« nicht zu ihrer Geschäftsgrundlage gemacht. Die Änderung der Rechtslage führt folglich nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Allerdings kann der Vergleich sittenwidrig sein, weil die Ehefrau viel stärker nachgegeben hat als die Bank (siehe 111 b bb 3. Absatz).

IV Sonderfall: Ehescheidung nach Titulierung oder Vergleich

Alle bisher gemachten Ausführungen gelten nicht für den Fall, daß die Ehe nach der Titulierung oder nach dem Ver-

¹⁹ Das Urteil des BVerfG vom 19.10.93 und zwei Urteile des BGH vom 5.1.95 und vom 25.4.96.

²⁰ Die Rechtsprechung ist der Meinung, daß ausnahmsweise auch das, was vor Wegfall der Geschäftsgrundlage geleistet wurde, zurückgefordert werden kann, wenn „Freu und Glauben - dies gebieten. Hierzu Palandt § 242 Rn. 133.

gleich geschieden wurde. Im Ergebnis sind diese Fälle hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung, so zu behandeln, als habe es die Titulierung oder den Vergleich nie gegeben. Unterschiede finden sich nur in der Begründung und im Verfahren. Das bedeutet: Die neue Rechtsprechung, nach der eine Zahlungspflicht bei Ehescheidung wegfällt oder eingeschränkt wird, kommt voll zum Tragen.

V Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Beitrag hat deutlich gemacht, daß die Rechtslage zum Teil noch ungeklärt ist und daß es im übrigen maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Verbindlichkeit einer Angehörigen unter Hinweis auf die unsichere Rechtslage in einem (weiteren) Vergleich zu reduzieren. Ein solcher Vergleich würde die Zahlungspflicht allerdings endgültig festschreiben. Nach einem Vergleich ergehende, positive Rechtsprechung wäre bedeutungslos. Deshalb sollte ein solcher Vergleich nur nach eingehender Prüfung der Rechtslage abgeschlossen werden.

Für Rückfragen und Anfragen steht der Autor unter der Adresse: Glücksbürgerstr.17, 40545 Düsseldorf, Tel. 0211/570447 zur Verfügung.

Dieser Beitrag ist eine abgewandelte und gekürzte Version eines Aid.vatzes, der in der Zeitschrift Verbraucher und Recht Ende 1996/Anfang 1997 erscheinen wird.

Leitbild und Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung - Bericht einer Arbeitsgruppe

Von Hans Gimmiel, im Auftrag der LAG Berlin

I. Einleitung

Im Rahmen von Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte ist auch immer öfter von Qualität, Effektivität und Effizienz die Rede. Ebenso wie der öffentliche Dienst werden berechtigterweise auch aus öffentlichen Mitteln finanzierte, soziale Angebote hinsichtlich ihrer Qualität hinterfragt.

So erhielt die LAG Berlin Ende letzten Jahres von einer Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung, die eine Rahmenkonzeption Schuldnerberatung erarbeiten sollte, den Auftrag, Qualitätskriterien vorzulegen. Ähnliches ist früher oder später sicherlich in anderen Ländern bzw. Kommunen zu erwarten, spätestens dann, wenn es um Einsparungen und/oder neue Finanzierungsformen geht.

Unabhängig von diesem Auftrag haben wir ein eigenes Interesse gesehen, praktikable und umsetzbare Kriterien zu finden, um die Qualität unserer Arbeit nach außen besser darstellen bzw. vertreten zu können und uns gegenüber nicht-

professionellen bzw. »Billiganbietern« abgrenzen zu können. Deshalb installierten wir Ende letzten Jahres eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema. Wie sich zeigte, war die Arbeit daran durchaus interessant und produktiv.

Die folgende Beschreibung der Entwicklung⁹, und der Ergebnisse unserer Arbeit kann sicher nur in Ansätzen die Hürden verdeutlichen, die wir zu überwinden hatten.

Zur Einführung und Unterstützung hinsichtlich der Vorgehensweise wurde die erste Sitzung der AG von einem Mitarbeiter einer Unternehmensberatungsgesellschaft moderiert, die vom Berliner Senat im Rahmen der Verwaltungsreform engagiert war.

Es wurde angeregt, daß wir zunächst ein sog. Leitbild der Berliner Schuldnerberatung erarbeiten sollten, um anschließend Kriterien zu entwickeln, mittels derer die Qualität unserer Arbeit zu definieren ist. In einem weiteren Schritt wollten wir nach Möglichkeiten suchen, wie man Qualität konkret messen/erheben könnte.

Klientenbezogen

Ziel	Qualitätsindikator	Meßinstrument			
		Leitbild	Statistik	Dokumentation	Fragebogen
Persönliche Stabilisierung	Entwicklung eines Lebenskonzepts	Erfassung	Hilfeplan, Entwicklungs- und Abschlußbericht	Einschätzung durch Klient, Berater	
	Steigerung des Selbstwertgefühls				
	Entlastung				
	Steigerung der Belastbarkeit				
	Gesundheit				
	Soziale Integration				
	Erhaltung der Arbeitsmotivation				
	Verhaltensänderung				
Wirtschaftliche Stabilisierung	Zusammenarbeit mit Fachdiensten	Erfassung	Hilfeplan. Entwicklungs- und Abschlußbericht		
	Sicherung der Mietzahlung	Erfassung			
	Sicherung der Energiezahlung	Erfassung			
	Sicherung des Lebensunterhaltes	Erfassung			
	Keine Neuverschuldung	Erfassung			
Prävention. Verbraucherinformation. Verbraucherschutz	Schuldenregulierung	Erfassung der Forderungen und der Regulierungen (Erlaß. Stundung, Ratenzahlung, Vergleich)			
	Info-Telefon	Erfassung der Anrufe			
	Info-Materialien	Erfassung der Nachfrage			
	Veranstaltungen/Aktionen	Erfassung			Belegexemplar
	Medienpräsenz				Belegexemplar
Sozialpolitische Interessenvertretung Bedarfsdeckung	Image/Bekanntheitsgrad	Erfassung der Empfehlungen		Umfrage	
	Rechtliche und soziale Lage		Dokumentation		
	Medienpräsenz		Belegexemplar		
	Grad der Bedarfsdeckung	Erfassung			
Standards	Angebotsvielfalt		Dokumentation		
	Finanzierung		Abrechnung Vertragsdauer Abrechnung	-	
	• Kostendeckung				
• Dauer					
Einrichtungsbefugnisse	• Wirtschaftlichkeit				
	Mitarbeiter	Anzahl Berater, Verwaltungskraft.	Zeugnisse		
	• Qualifikation, Fortbildung, Supervision	Fallzahl, Krankheitstage	Fluktation,		
• Kontinuität, Belastbarkeit					
Klientenbezogen	Sächliche Ausstattung		Räume, Technik, Sachmittel		
	Atmosphäre			Einschätzung durch Berater, Klient	
	Erreichbarkeit	Klientel	Öffnungszeit, Terminierung Verkehrsanbindung, behindertengerechter Zugang	Einschätzung durch Klient, Wartezeit	
• zeitlich					
• örtlich					
	• Zugangsschwelle		Einrichtungsprofil		

Um dies zu gewährleisten, wurden die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe in den Zusammenkünften der LAG immer wieder vorgestellt und diskutiert sowie teilweise auch korrigiert. Der Prozeß war auf diese Weise transparent. die Entwicklung⁸ konnte von Nicht-AG-Mitgliedern beeinflusst werden.

Unabhängig von der LAG kann jede Einrichtung ein eigenes Leitbild formulieren, das zwar zu dem gemeinsamen der LAG nicht in Widerspruch stehen sollte, aber durchaus spezielle Ausgangspositionen oder Ziele berücksichtigt.

3. Die Qualitätskriterien

Folgende Anforderungen an die zu entwickelnden Kriterien waren uns von dem bereits erwähnten Unternehmensberater mit auf den Weg gegeben worden:

Die Indikatoren müssen

- meßbar,
- vom Erbringer der Leistung beeinflussbar,
- ohne große zeitliche Verzögerung beeinflussbar,
- ohne großen Aufwand und regelmäßig erhebbar sein und
- in einem kausalen Zusammenhang zum Ziel stehen.

Nachdem wir zunächst über diverse andere Wege erfolglos versuchten Qualitätsindikatoren zu finden, gelang dies schließlich über die im Leitbild definierten. folgenden Ziele unserer Arbeit:

- persönliche Stabilisierung,
- wirtschaftliche Stabilisierung.
- Prävention. Verbraucherinformation, Verbraucherschutz und sozialpolitische Interessenvertretung unserer Klienten.

Die im Leitbild noch sehr allgemein gehaltenen Ziele wurden konkretisiert und mit Leben gefüllt. Daraus ergaben sich Indikatoren, mittels derer man Aussagen treffen könnte, ob ein Ziel erreicht worden sei, was eine qualitativ gute Arbeit belegen würde. Unsere bisherigen Überlegungen wurden nun in einem Schema (s. S. 38/39) zusammengefaßt.

Orientiert am Ziel (1. Spalte) werden hier also die Qualitätsindikatoren (2. Spalte) und mögliche Meßinstrumente (3. Spalte) nebeneinander gestellt. Eine weitere Rubrik (4. Spalte) diente als Arbeitsschritt, um einen Überblick zu erhalten, welche Indikatoren für welche Beteiligten von Interesse sein könnten.

Wichtig war uns, die bisherigen Überlegungen durch die Benennung von notwendigen Mindestvoraussetzungen/Standards für unsere Arbeit zu ergänzen und damit den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Qualität der Arbeit einerseits, und der finanziellen, personellen, räumlichen und Sachmittelausstattung andererseits zu fixieren (s. Schema).

4. Das Problem der Erhebung

Wenn es um die Erhebung ging, war bislang in der Arbeitsgruppe immer die Rede von folgenden drei, sich ergänzenden Formen: Statistik, Dokumentation (z.B. Jahresbericht) und Erhebung per Fragebogen (subjektive Einschätzung

durch Klient und/oder Berater). Als wir uns jetzt jedoch explizit mit der Problematik befaßten, wurde schnell klar, daß es nicht unsere Aufgabe sein konnte, z.B. eine neue, umfassende Statistik zu entwerfen. Der (zeitweilige) Einsatz eines Klientenfragebogens ist für uns zwar denkbar, jedoch sollte ein Entwurf hierfür nicht von Schuldnerberatern erarbeitet werden.

Wir orientierten uns bei unseren weiteren Überlegungen wesentlich an den o.g. Vorgaben, daß eine Erhebung möglichst einfach und ohne großen zeitlichen Aufwand machbar sein muß, sich auf wesentliche Punkte beschränken muß usw.

Das vorliegende Ergebnis ist ein zweiseitiger Erhebungsbogen, den man auch als systematisierten Hilfeplan bezeichnen könnte. Wir haben versucht, das, was wir als Berater gedanklich und evtl. in Form eines schriftlichen Vermerks ohnehin machen, nämlich einen (litte)plan, auf einige, immer wiederkehrende, wesentliche Aspekte zu reduzieren und zu vereinheitlichen. Ergänzt wird dies durch eine schematische Verlaufsdocumentation.

Der Erhebungsbogen ist in die Abschnitte wirtschaftliche Situation und persönliche Situation aufgeteilt. Es sind folgende Bereiche der Beratung berücksichtigt:

- a) wirtschaftliche Situation
 - Girokonto (ja/nein)
 - Mietzahlungen: Rückstand (Höhe/Anzahl der Monate). Kündigung des Mietverhältnisses (ja/nein)
 - Energiezahlungen; Rückskind (1 Höhe/Anzahl der Abschlagszahlungen). Sperrung der Energiezufuhr (ja/nein)
 - Lebensunterhalt ist nach Abzug der Fixkosten vom realen Einkommen der Lebensunterhalt gemessen an einer Größe X gesichert, nicht gesichert. deutlich überschritten
 - Schuldenreduzierung⁸: Anzahl der Forderungen. davon in Regulierung. davon ruhend:monatl. aufgewandter Betrag für Schuldentilgung (durch {Ihndung. Ratenzahlung, Anspar-Rate)
- b) persönliche Situation
 - Beruf/Arbeit
 - Aus-/Weiterbildung
 - Wohnen
 - Familie/Partnerschaft
 - Soziale Kontakte
 - Freizeit
 - Gesundheit
 - Psychische Belastung
 - Haushaltsführung/-planung

Im Gegensatz zum Bereich der wirtschaftlichen Situation müßten hier nur Aussagen zu jenen Bereichen getroffen werden, die für die Schuldnerberatung im betreffenden Fall relevant sind. Es wird wiederum die Situation zu Beginn der Beratung festgehalten, dann wird lediglich durch + - / die positive oder negative Veränderung bzw. die Stagnation im Verlauf (siehe a) festgehalten.

5. Schlußbemerkung

Wir denken, daß wir mit diesem Erhebungsbogen eine handhabbare Form gefunden haben, mit der man den Erfolg oder Mißerfolg und die Qualität unserer Beratung messen kann.

Zum einen ist es möglich, den Bogen mit dem Klienten zu besprechen und damit mit ihm zusammen den Hilfeplan und die gegenseitigen Erwartungen abzuklären. Im weiteren Verlauf des Prozesses ermöglicht der Erhebungsbogen eine Selbstevaluation des Beraters.

Schließlich ist es denkbar, alle Bögen einer Beratungsstelle, eines Bezirks oder einer Stadt jährlich anonymisiert zu erfassen und auszuwerten, um insgesamt Aussagen über den Erfolg oder Mißerfolg unserer Beratung treffen zu können. (Ob und in welcher Weise wir uns hierauf einlassen sollten, ist eine andere Frage.)

Einige von uns testen den Erhebungsbogen derzeit in der Praxis. Selbstverständlich fallen hierbei bereits jetzt Schwachpunkte auf.

Da wir jedoch sicher sind, auch nach diesen ersten Praxistests das Ei des Kolumbus noch nicht gefunden zu haben, sondern vielmehr davon ausgehen, daß wir lediglich ein erstes, diskutierbares Zwischenergebnis haben, würden wir uns freuen, wenn dieser Artikel möglichst viele Reaktionen hervorruft und konstruktive Kritik an unserer Arbeit bewirkt.

Anschrift: LAG Berlin, – AG »Q« c/o DWBB, Zossener Str. 24, 10961 Berlin.

Sind Renten- bzw. Wohngeldansprüche pfändbar?

von Prof. Dr. Dieter Zinne'mann, EFH Darmstadt

§ 54 SGB I wurde durch das 2. SGBÄndG neu gefaßt. Mit Wirkung vom 14. Juni 1994 sind damit wichtige Schuldnerschutzbestimmungen bei der Pfändung von Sozialleistungen außer Kraft gesetzt worden:

- Ansprüche auf laufende Sozialgeldleistungen sind nach § 54 Abs. 4 SGI 3 1 n.F. ohne jede Einschränkung wie Arbeitseinkommen pfändbar.
- Es kommt jetzt nicht mehr darauf an, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht oder ob der Schuldner durch die Pfändung hilfebedürftig im Sinne der BSHG-Vorschriften wird.

Die damit einhergehenden Befürchtungen (vgl. ZIMMERMANN: Reduzierter Schuldnerschutz bei der Pfändung von Sozialleistungen, In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1994, S. 31-33) haben sich – jedenfalls was die **Pfändung künftiger Rentenansprüche** anbelangt – bereits realisiert. Vor der Gesetzesänderung sahen Vollstreckungsgerichte die Rentenansprüche überwiegend erst dann für pfändbar an, »wenn der Rentenanspruch schon gestellt ist oder wenn der Zeitraum bis zum Beginn der regelmäßigen Rentenzahlung so überschaubar ist, daß sich Rentenhöhe und Sozialhilfebedarf im Fälligkeitszeitpunkt jedenfalls annähernd errechnen lassen« (so OLG Köln NJW 1992, S. 3307; vgl. auch OLG Hamm MDR 1992, S. 712; LG Heidelberg NJW 1992, S. 2774; LG Frankenthal Rpfleger 1991, S. 164). Inzwischen haben sich die Vollstreckungsgerichte (einige mit ausdrücklichen Vorbehalten) der neuen Rechtslage angepaßt:

- Teilweise erachten sie den künftigen Rentenanspruch bereits dann für pfändbar, wenn nur das Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Rentenversicherungsträger durch die Aufnahme von Beitragszahlungen begründet ist (so LG Berlin Rpfleger 1995, S. 307; LG Heilbronn Rpfleger 1995, S. 510).
- Die Landgerichte Bremen (Rpfleger 1996, S. 210) und Paderborn (JurBüro 1995, S. 271) fordern weitergehend eine »gegenwärtige Rechtsgrundlage« für den zu pfändenden künftigen Ren-

tenanspruch. Diese Rechtsgrundlage sehen sie dann als gegeben an, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Rentengeldleistungen erworben wurde. Dies soll erst (bzw. schon!) nach 60 Monaten versicherungspflichtiger Tätigkeit der Fall sein.

Aus Sicht der Schuldnerberatungspraxis erscheinen solche frühzeitige Rentenpfändungen problematisch, denn sie setzen Schuldner erheblich unter Druck, gefährden Arbeitsmotivation und Durchhaltevermögen und verursachen erhebliche zusätzliche Vollstreckungskosten. Auch dürfte bei den Vollstreckungsgerichten bald erheblicher Mehraufwand anfallen, da vor allem Inkassobüros diese neue Möglichkeit nutzen werden, um aktuell zahlungsunfähige Schuldner langfristig unter Druck zu setzen.

Damit verkehrt sich das gesetzgeberische Reformziel, mehr Praktikabilität und eine Entlastung der Justiz zu erreichen, in sein Gegenteil!

Als problematisches **Zwischenfazit** bleibt somit festzuhalten: Aufgrund der Neufassung des § 54 SGB I können künftige Rentenansprüche jedenfalls von dem Zeitpunkt an gepfändet werden, sobald aufgrund von 60 Beitragsmonaten eine Rentenanwartschaft besteht.

Rechtlich fragwürdig erscheint hingegen die Rechtsauffassung, § 54 SGB I n.F. eröffne nun für alle Gläubiger den Pfändungszugriff auch auf **zweckgebundene Leistungen, insbesondere auf das Wohngeld** (so allerdings BEHR JurBüro 1994, S. 52111). Zutreffend ist, daß die Rechtsprechung zur alten Gesetzeslage bei zweckgebundenen Sozialleistungen eine Pfändung nur dann für der Billigkeit gemäß – und damit für zulässig – hielt, wenn der beizutreibende Anspruch mit der Zweckbestimmung der Sozialleistung in unmittelbarem Zusammenhang stand. Entsprechendes galt für die Addition von laufenden Sozialgeldleistungen und Arbeitseinkommen gemäß § 850e Nr. 2a ZPO a.F.

So wird herkömmlicherweise eine Pfändung des Wohngeldes nur durch den derzeitigen Vermieter wegen Mietzins-

Jahresarbeitstagung 1996 Berichte der Arbeitsgruppen

Für alle Interessierten, die dieses Jahr nicht an der Jahresarbeitstagung teilnehmen konnten, veröffentlichen wir an dieser Stelle die Berichte aus den Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppe 1: Aufgaben und Ziele der BAG-SB

Berichter: slaucr: Gentaren Duckt, Moers

Vorbemerkung:

Zum besseren Verständnis wird der Diskussionsverlauf nicht chronologisch, sondern themenzentriert dargestellt. Die Teilnehmer/innen diskutierten sachlich und engagiert. Die Arbeitsgruppe tagte in einer angenehmen Atmosphäre.

Ausgangslage:

Mit Ende des Projekts »Arbeitsplatzrisiko Schulden« ist es für die BAG-SB nicht mehr möglich, einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu finanzieren. Derzeit nimmt Stephan Hupe die Geschäftsführung ehrenamtlich wahr. Berufsbedingt ist ihm die Fortführung der Arbeit nur noch bis Ende 1996 möglich. Dies bedeutet für die BAG-SB, daß ab diesem Zeitpunkt ein geschäftsführender Vorstand tätig ist. Damit verbunden sind höhere Anforderungen an die einzelnen Vorstandsmitglieder, um den Aufgaben gerecht zu werden. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Vorstandsmitglieder sehen sich aus beruflichen und persönlichen Gründen nicht in der Lage, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Folgerichtig kam es daher zu den Rücktritten. Es wird ausdrücklich betont, daß persönliche Differenzen innerhalb des Vorstands nicht existieren.

Mit diesem Hintergrund wird unter folgenden Fragestellungen diskutiert:

Wie kann die Arbeit der BAG-SB sichergestellt werden?
Welche Leistungen kann und soll die BAG-SB zukünftig anbieten?

Die Teilnehmer/innen verfolgen drei Diskussionsstränge:

- A. Welche finanziellen Möglichkeiten sind vorhanden?
- B. Gibt es personelle Alternativen?
- C. Welche Aufgaben und Ziele werden zukünftig durch die BAG-SB verfolgt?

A. Finanzielle Ressourcen

Stephan Hupe gibt zunächst einen Überblick über die derzeitige finanzielle Lage. Dies ermöglicht der Arbeitsgruppe, konkret über die Finanzierbarkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführers diskutieren zu können.

Mit Ende des Projekts »Arbeitsplatzrisiko Schulden« sind nicht alle vertraglichen Verpflichtungen der BAG-SB erloschen (Mitarbeiter/Mietvertrag). Unter Berücksichtigung des neuen Projekts zu § 17 BSI10, der geplanten Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, einen Ausstieg aus dem noch laufenden Mietvertrag und dem Rückgriff auf die vorhandenen Rücklagen, können die derzeitigen Mitarbeiterinnen weiter beschäftigt werden. Die Anstellung eines vollzeitbeschäftigten Geschäftsführers ist mit den vorhandenen Ressourcen mit hohem Risiko verbunden. Vertretbar wäre eine Anstellung über ABM oder noch zu erschließender Finanzquellen. Die Finanzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt für die Wahlperiode des neu zu wählenden Vorstands (2 Jahre) als nicht gesichert anzusehen.

Auf diesem Szenario werden die folgenden Vorschläge diskutiert.

Vorschlag 1:

Es wird ein geschäftsführender Vorstand (5 Mitglieder) installiert.

Vorschlag 2:

Es wird ein geschäftsführender Vorstand mit 3 Mitgliedern installiert.

Vorschlag 3:

Es wird ein geschäftsführender Vorstand mit 2 Personen installiert (Satzungsänderung notwendig).

Vorschlag 4:

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird auf 3 beschränkt. Aus Rücklagen wird eine halbe hauptamtliche Geschäftsführerstelle finanziert.

Ergebnis der Diskussion:

Vorschlag 1 beinhaltet einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Es werden Bedenken geäußert, ob die Alltagsgeschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln sind. Hier wird eine Anwesenheit von einmal wöchentlich für notwendig erachtet, um die Abwicklung sicherstellen zu können. Es wird bezweifelt, ob sich unter den derzeitigen Bedingungen fünf Personen zur Kandidatur bereit erklären.

Gleiches gilt für Vorschlag 2 und 3. Insbesondere für Vorschlag 3 müssen wegen der notwendigen und schnellen Kommunikation die entsprechenden technischen Möglichkeiten vorhanden sein bzw. noch geschaffen werden.

Vorschlag 4 findet schließlich die Zustimmung der Arbeitsgruppe. Als eine der wesentlichen Aufgaben der neuen

Geschäftsführung wird die Erschließung neuer Finanzierungsquellen angesehen.

Die Arbeitsgruppe verständigt sich darauf, der Mitgliederversammlung folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Der Vorstand soll zukünftig aus 3 Personen bestehen. Es wird eine Stellenausschreibung für die Geschäftsführung (halbe Stelle) vorgeschlagen. Diese Stelle ist für die Wahlzeit des neuen Vorstands finanzierbar. Dem Vorstand soll es möglich sein, Arbeitsaufgaben an die Landesarbeitsgemeinschaften und/oder einzelne Mitglieder zu delegieren.

B. Personalfragen

Zu Beginn der Arbeitsgruppensitzung hatten sich auf Nachfrage einige Personen unter Benennung⁹ bestimmter Voraussetzungen zu einer Kandidatur bereit erklärt. Nach Abschluß der unter A. dargestellten Diskussion ergibt ein weiteres Meinungsbild, daß für die Vorstandswahl eine ausreichende Anzahl von Kandidaturen vorliegen wird.

C. Aufgaben und Ziele

In der Arbeitsgruppe besteht Konsens über den von Vorstand und Länderrat am 23.04.1996 erstellten Aufgabenkatalog. Es wird klargestellt, daß alle genannten Aufgaben und Inhalte notwendig sind. Vor einer intensiven Diskussion der einzelnen Punkte des Aufgabenkatalogs wird dieser um die Punkte:

Standards der Professionalisierung und Erarbeitung von Positionspapieren

ergänzt. Zum besseren Verständnis wird der erweiterte Katalog⁹ an dieser Stelle wiederholt:

- a. Lobby, politische Einmischung
- b. BACi-ii?ffi und Eigenverlag
- c. Fortbildungsangebote für Schuldnerberatung und Sozialberatung in Unternehmen
- d. Gremienarbeit
- e. Projekte, Projektmanagement
- f. Förderung der fachlichen Entwicklung, juristische Fachberatung
- g. Kooperationen
- ff. Arbeitgeberfunktion
- Standards der Professionalisierung
- j. Erarbeitung von Positionspapieren

a.
Die bisherige Lobbyarbeit fand auf drei Ebenen statt:
– Fraktionsvorsitzende der im Bundestag vertretenen Parteien
Bundesministerium
Öffentlichkeit

Die Arbeitsgruppe sieht diesen Arbeitsbereich als sehr wichtig an. Er sollte künftig weiter ausgebaut werden. Sinnvoll

ist die Kooperation mit anderen Verbänden. Hier sind erste Schritte eingeleitet. Die BAG-SB ist im Bündnis gegen Sozialabbau und für Arbeit eingebunden. Durch verstärktes Einschalten der Landesarbeitsgemeinschaften und von Einzelmitgliedern kann die Lobbyarbeit und politische Einmischung auch auf untere Ebenen weitergetragen werden. Es wird empfohlen, die Ressourcen der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften stärker zu nutzen. Diese haben für ihren Bereich nutzbare politische Kontakte aufgebaut. Um die direkte Weiterleitung von Informationen und die Transparenz der Arbeit sicherzustellen, sollten Vorstand und Länderrat gemeinsame Sitzungen durchführen. Um die Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung für die Schuldnerberatung zu nutzen, sollen die Hochschulen in die Arbeit eingebunden werden. Diese Einbindung sollte vom Beirat unterstützt werden.

Für das Problem der ungeschützten Arbeitsverhältnisse wird Bedarf für die politische Einmischung gesehen.

b.
Es besteht Einigkeit, daß die erfolgreiche Vermarktung des BAG-in/o und der Produkte des Eigenverlages fortgesetzt werden soll.

c.
Die Fortbildungsangebote der BAG-SB haben sich in den letzten Jahren stark erweitert. Auf dem Markt steht die BAG-SB im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Es wird die Frage diskutiert, ob die BAG-SB nicht statt eines breit gestreuten Fortbildungsangebotes sich nicht besser auf spezialisierte Fortbildungsangebote (z. B. Zielfindungsprozesse, Hilfepläne) konzentrieren sollte.

Da es innerhalb der Bundesrepublik noch weiße Flecken ohne Schuldnerberatung⁹ gibt, sind neue Märkte erschließbar. Hier erscheint ein Angebotspaket (Konzept, Finanzierung und Fortbildung aus einer Hand) sinnvoll. Soweit das Angebot nicht angenommen wird, ist die unter a. beschriebene Lobbyarbeit einzusetzen.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Thema Fortbildungsplanung im Vorstand und Länderrat zu vertiefen. Es wird außerdem der Wunsch geäußert, einmal jährlich eine Tagung zu einem aktuellen Thema anzubieten. Dies kann auch im Rahmen der Jahresarbeitstagung geschehen.

d.
Die BAG-SB ist in verschiedenen Gremien auf nationaler Ebene vertreten. Dies sind:

Nationale Armutskonferenz (NAK)
NAK-AG Armut von Frauen
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
AG Insolvenzrecht der AG SBV
Bündnis gegen Sozialabbau und für Arbeit
Arbeitskreis Inkasso
AG Armut und Unterversorgung

Derzeit sind nicht alle Positionen durch *die* BAG-SB besetzt. Die Vertretung der BAG-SB in diesen Gremien ist wichtig, um Koordinationsaufgaben wahrnehmen zu können. Wer also in den o.g. Gremien mitarbeiten möchte, setze sich bitte mit dem Vorstand in Verbindung.

e.

Projekte bereiten die politische Arbeit vor. Derzeit läuft das Projekt zu § 17 BSHG sowie die Aktion »Recht auf Girokonto«. Es sind Ideen vorhanden, für die Finanzierungen gefunden werden müssen. Weiter wird vorgeschlagen, eine wissenschaftliche Untersuchung über Auswirkungen von Schulden auf die Entwicklung von Kindern zu initiieren. Als ein möglicher Geldgeber wäre das Familienministerium zu nennen. Als weiteres wird die Prüfung eines Projekts im Rahmen des Insolvenzrechts empfohlen.

f.

Die Förderung der fachlichen Entwicklung steht im engen Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Eigenverlag der BAG-SB. Für den Bereich juristische Fachberatung ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, daß dieser Punkt gestrichen werden sollte. Fachberatung findet originär auf Länder- und Regionalebene statt. Aufgabe der BAG-SB wäre bei Anfragen die nächstgelegene Beratungsmöglichkeit aufzuzeigen. Für diesen Bereich sollte ein Netzwerk aufgebaut werden. Eine Landkarte der Bundesrepublik mit den vorhandenen Schuldnerberatungsstellen ist hilfreich und kann mit Hilfe der einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften erstellt werden. Die Arbeitsgruppe betont ausdrücklich, daß fachliche Stellungnahmen und Gutachterservice nicht unter den Punkt juristische Fachberatung fallen.

Dieser Punkt wurde in Zusammenhang mit d. diskutiert.

h.

Die Arbeitgeberfunktion der BAG-SB stellt eine Rahmenbedingung dar. Dieser Punkt wird deshalb gestrichen.

Die Erstellung von Standards der Professionalisierung fällt im Bereich Förderung der fachlichen Entwicklung und wird deshalb in den Punkt f. integriert.

i.

Die Arbeitsgruppe bedauert, daß die BAG-SB aus verschiedenen Gründen keine Positionspapiere vorgelegt hat. Es wird vorgeschlagen, auf verschiedenen Ebenen (Länderrat, Mitgliederversammlung, Jahresarbeitstagung) mehr inhaltlich zu diskutieren. Insbesondere könnten Arbeitsgruppen auf der Jahresarbeitstagung Positionen erarbeiten, die – in Beschlußanträge gefaßt – von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden könnten.

Nach Erstellung dieses Katalogs diskutierte die Arbeitsgruppe über die zukünftige Funktion des Beirates. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in seiner Arbeit zu unter-

stützen. Dies geschieht durch eigene Lobbyarbeit und wissenschaftliche Begleitung und Beratung. Der zukünftige Vorstand wird gebeten, unter Berücksichtigung der Aufgaben des Beirates die derzeitige Zusammensetzung zu überdenken.

Arbeitsgruppe 2: Insolvenzrecht aktuell

Berichterstatlerin: Rosi Modi, Halle

Die Insolvenzordnung ist immer wieder ein spannendes Thema – die vielen offenen Fragen der 23 Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe ließen die Zeit recht knapp werden. Nach einem kurzen Abriss des Verfahrensablaufs wurden der Ausschluß von Abtretungen durch einen Arbeitgeber, die Anfechtung von nachträglich gezeichneten Abtretungen, die Möglichkeit, den pfand freien Betrag auch in der Abtreuungszeit auf den sozialhilferechtlichen Bedarf anzuheben, und der Begriff Zahlungsunfähigkeit geklärt.

Schwerpunkt der Arbeitsgruppe war die außergerichtliche Einigung, insbesondere die Frage, welche Möglichkeiten schon jetzt sich der Schuldnerberatung bieten, um mit Hinweis auf die künftige Ins^o günstige Vergleiche auszuhandeln. Kriterien für einen Schuldenbereinigungsplan wurden entwickelt: Grundlage kann ein Verteilungsplan sein, der die für die Gläubiger zu erwartenden Beträge eines InsO-Verfahrens errechnet. Vorgestellt wurde das PC-Programm INSOSOFT, das bereits erhältlich ist, und auf das künftige CADAS-Programm hingewiesen. Über die Arbeitserleichterung solcher Programme bestand Einigkeit, kontrovers diskutiert wurden jedoch die sich daraus ergebenden Zahlungspläne:

Ein Teil der Teilnehmer vertrat die Meinung, daß solche Pläne von vielen Gläubigern derzeit nicht akzeptiert würden. Zustimmend wurde die Notwendigkeit variabler Zahlungspläne beurteilt:

Zugesichert sollten Vergleichszahlungen, die die jeweilig anfallenden pfändbaren Beträge abhängig von der den Gläubigern zustehenden InsO-Quote verteilen eine Gleitklausel soll verhindern, daß bei Arbeitslosigkeit der Vergleich scheitert – bei Einkommenssteigerungen ergäbe sich ein Vorteil für die Gläubiger.

Vom Referenten Ulli Winter wurden Argumente, die den Gläubigern bei Ablehnung der angebotenen Vergleiche entgegengehalten werden können, an Hand von Musterbriefen herausgestellt:

Die Kostenersparnis gegenüber einem gerichtlichen Verfahren,

bei Zustimmung einer Gläubigermehrheit der I littweis an eine sich Vergleichen verweigernde Gläubigermindertheit, daß ihre Zustimmung im Gerichtsverfahren ersetzt werden kann,

die Warnung an allzu hartnäckige Gläubiger, daß nach neuerer Rechtsprechung bei Ablehnung von zumutbaren Vergleichen ein möglicher Rechtsmißbrauch vorliegt.

Schutzmaßnahmen des Schuldners vor Zwangsvollstreckungen während der Vergleichsverhandlungen, z.B. eine treuhänderische Abtretung vorab eines Insolvenzverfahrens und die Absicherung der ausgehandelten Vergleiche während ihrer Laufzeit waren weitere Schwerpunkte dieser Arbeitsgruppe. Abgerundet wurde die Diskussion durch zwei Diaserien zur InsO, die auch für Lehrzwecke bezogen werden können.

Arbeitsgruppe 3: Praktikerforum

Berichtswaner: Onmur Bergmann, Renate 1 erler, Berlin

Die Gruppe begann am 12. Juni mit 11 und endete am 13. Juni mit 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Anfänglich verlief der Diskussionsverlauf (naturgemäß) schwierig: später fand die Gruppe zu einer eigenen Reuehaftigkeit ihrer eigenen, der heterogenen Zusammensetzung der Beteiligten entsprechenden Arbeitsweise. Verschiedene Kenntnis- und Erfahrungsstände (vom Anfänger bis zum »alten I lasen« mit langjähriger Praxis) wurden produktiv aktiviert und in freier zuwendungsbereiter Diskussion koordiniert.

Zum Einstieg diente ein in Fotokopie an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilter Artikel der »Berliner Morgenpost« vom 02.06.1996 zu einem Urteil des BVerwG vom 30.05.1996 unter dem Titel: »Urteil: Keine Sozialhilfe für überbezahlte Wohnungen und die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 17/1996 vom 30.05.1996«. Die Wahl fiel nicht nur wegen der Aktualität auf dieses Thema, sondern diente der Erkenntnis, daß die Tagespresse häufig Entscheidungen falsch wiedergibt oder unrichtig interpretiert. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde festgestellt, daß die Frage »überbezahlte Wohnungen« von den Sozialämtern immer mehr zu Lasten der Hilfeberechtigten gegen die Grundsätze der oben zitierten BVerwG-Entscheidung geregelt wird.

Sodann wurde herausgearbeitet, daß sich die Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs gemäß § 8501 ZPO gegenüber der Berechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) in verschiedenen Punkten (z.B. prozentualer Anteil der Regelsätze für Einbeziehung der Einmalleistungen, Problem des Besserstellungsgebotes Erwerbstätiger gemäß § 76 Abs. II a Ziffer 1 BSHG) weiterentwickelt hat. Es besteht keine Identität zwischen beiden – aber beides gewinnt in der Praxis der Schuldnerberatung immer größere Bedeutung.

a) Grundthesen (zum Einstieg in die Diskussion)

aa) Ohne Beratung sollte kein Klient zum Sozialamt gehen: er sollte wissen, welche Ansprüche er durchsetzen kann.

ab) Grundsätzlich schriftliche Antragstellung, damit Akte und Aktenzeichen entsteht, das Datum der Voraussetzung für

Sozialhilfe (Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe) schriftlich festgehalten und nachweisbar ist. (Vorteil bei pauschalisierten Einmalleistungen z.B. Kleidergeld; Praxis verschiedener Sozialämter: für Berechtigten von Pauschalen muß eine 6monatige Sozialhilfeberechtigung gegeben sein.)

ac) Immer beantragen für den Fall eines negativen Bescheides: »Ich beantrage einen schriftlichen, widerspruchsfähigen Bescheid.«

b) Problem überbezahlter, den Durchschnitt erheblich übersteigender Wohnungsmieten, die bei den Sozialämtern zur völligen Verweigerung der Übernahme von Mietkosten führt. (Eine anteilmäßige Berechnung wird – dies erscheint zumindest logisch – verweigert.)

Entscheidung des BVerwG vom 30.05.1996; Marktsituation muß berücksichtigt werden, d.h. die Tatsache, daß keine passende preiswerte Wohnung so schnell gefunden werden kann. Die Praxis der Schuldnerberatung kann einiges bewirken, wenn Belege für Wohnungssuche gesammelt und Vergleichsberechnung über Kosten des Umzuges etc. mitzulegen vorgenommen wird. Dies ist eine Fleißaufgabe für die Klienten. Taktik: Argumentation der Sozialämter durch ein Übermaß von Nachweisen »ersticken«. (Makler anfragen, Annoncenausschnitte sammeln, Vorsprache bei Vermietern bestätigen lassen. Kostenvoranschläge von Speditionen etc. besorgen etc.)

c) Rechtswidrige (aber häufige) Praxis der Sozialämter, die vom VG Oldenburg und OVG Lüneburg (Beschluß vom 05.12.1995 – 28 28/95) abgelehnt wird:

»Liegt der Wert eines Personenkraftwagens unter den maßgeblichen Vermögensschutzgrenzen und ist glaubhaft, daß der Aufwand für einen Personenkraftwagen aus dem vorhandenen Einkommen nicht von dem Verkauf des Personenkraftwagens abhängig gemacht werden kann, darf die Gewährleistung von Sozialhilfe nicht von dem Verkauf des Personenkraftwagens abhängig gemacht werden.«

ca) In der Beratung (siehe I. aa) sollte aber in der Praxis auf die Schaffung klarer Verhältnisse mit einfachen Mitteln hingewiesen werden, indem (ohne Schenkung) das Eigentum am PKW auf andere natürliche oder juristische Personen übertragen wird (z.B. Hingabe des PKW zur Tilgung von Schulden). damit diese Fragen gar nicht erst entstehen. So muß vor dem Gang zum Sozialamt der Gang zur Zulassungsstelle angetreten werden, damit wahrheitsgemäße Auskünfte gegeben werden können (Mitwirkungspflicht). Dies gilt für PKW's im Wert sowohl über als auch unter der Schongrenze.

d) Rückzahlungsforderungen der Sozialämter (Aufrechnungen) müssen an § 4 Abs. 1 BSHG gemessen werden, wie auch der Versuch anderer Institutionen (Energieversorgungsunternehmen) mittels Zwang (Liefersperre) aus der (bekannten) Sozialhilfe Zahlungen herauspressen zu wollen, rechtswidrig ist und strafbar sein dürfte. Auch im Interesse der Kostenrechnung gemäß § 788/91 ZPO (Umkehrschluß)

sollte zur »Bösgläubigkeit« der Gläubiger diesen Fotokopien des Leistungsbescheides (Laufende Hille zum Lebensunterhalt) vorgelegt werden.

2. Sozialhilferechtlicher Bedarf gemäß 850 fZPO (auch 850 i ZPO)

a) wird auch für die Kontenfreigabe nach § 850k ZPO immer bedeutender.

Hinweise auf Aufsätze von M. Hammel (Problematik der Anwendung des § 76 Abs. II a Ziffer 1 BSHG in verschiedenen oder Gerichtsbezirken) in 13AG-in/h 4/95 Seite 35 ff. und Stephan Hupe in der Broschüre »Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung« (Herausgeber: BAG-SB) Seite 51 ff. mit vorformuliertem Antrag.

In der Beratungspraxis sollte auf Inanspruchnahme einer Bescheinigung beim Sozialamt gemäß Formular aus der Broschüre: Stephan Hupe »Büroorganisation in der Schuldnerberatung«, Seite 15 hingearbeitet werden. Aber: nicht alle Vollstreckungsgerichte übernehmen die vom Sozialamt bestätigten Berechnungen (siehe Kammergericht Berlin: Aufsatz M. Hammel a.a.o.: aber auch in Berlin unterschiedliche Praxis der Vollstreckungsgerichte).

b) Widersprüchliche gesetzliche Regelung von Sozialhilfeberechtigung von Familiengemeinschaften außerhalb des Familienrechts und der Anerkennung von deren Mitgliedern bei Berechnung der Hindungsfreigrenzen nach § 850i ZPO. Bei »Stiefverhältnissen« werden Mitglieder einer familiären Lebensgemeinschaft bei der Festlegung der Pfändungsgrenzen nicht berücksichtigt.

ba) Praktische Lösung: Bestätigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs gemäß § 850 f ZPO beim Sozialamt (siehe 2a) besorgen und dem Vollstreckungsgericht vorlegen und kein berufen auf Pfändungstabelle gemäß § 850c ZPO vornehmen.

bb) Die BAG-SB wird auf widersprüchliche gesetzliche Regelung und Gesetzesbrüche hingewiesen. Während faktische Lebensgemeinschaften im BSHG geregelt sind, versagt hier das Familienrecht im BGB. Hier wird die BAG-SB aufgefordert, eine gesetzliche Gleichstellung von Lebensgemeinschaften außerhalb des BGB-Familienrechts anzustreben.

c) Festgestellt wurde, daß Giro-Kontenpfändungen zunehmen, obwohl deren Häufigkeit in keinem Verhältnis zum Vollstreckungserfolg stehen. Diese Pfändungen des Giro-Kontos dienen in erster Linie der Diskriminierung und Repression von Schuldnern, da sie zwingenden Niederschlag in der Schufa finden und zu Kontenverlust führen und Kosten und Arbeitsaufwand erhöhen.

Hier wird die BAG-SB aufgefordert, nunmehr endlich vordringlich auf ein gesetzliches Verbot der Giro-Kontenpfändung von Verbrauchern hinzuwirken. Obwohl die BAG-SB die Dringlichkeit dieses Problems anerkannt hat, hat sie erkennbar nichts zur Regelung dieser Frage unternommen.

3. Rechtshilfefonds

Diskussion über Bildung von Fonds, mit deren Hilfe klientenfreundliche Rechtsprechung (Musterprozesse) finanziert werden kann.

Vorschlag: Die BAG-SB möge auf die Bildung von Rechtshilfefonds hinwirken und rechtliche Regelungen entwickeln, da vor allem die Praxis der Beratungskostenhilfe und der Prozeßkostenhilfe absolut unbefriedigend ist.

4. Beratungspflicht von Banken

Diskussion über Beratungspflicht und rechtliche Folgen von schlechter oder unrichtiger Beratung von Kreditinstituten. (Banken etc. beraten nicht, sondern verkaufen oft ihre schlechten Produkte unter dem Deckmantel der Beratung. Hinweis auf formularisierte Abläufe, die gar keine individuelle Beratung ermöglicht.)

5. Bürgschaften und gesamtschuldnerische Haftung von Familienangehörigen, die z.B. Kreditverträge »mitunterschreiben«

Die Grundsätze der neuen Rechtsprechung zur Nichtigkeit insbesondere von Bürgschaften Familienangehöriger wurden wiederholt und es wurde auf den zusammenfassenden Aufsatz von Frau Bernadette Köper: »Bürgschaften – nicht mehr nur das Recht des Stärkeren?, im BAG-ii,ii) 1/96 Seite 34 ff., hingewiesen.

Vorschlag: Die BAG-SB möge nunmehr speziell für Frauen eine konkrete Aufklärungskampagne über die Risiken von Bürgschaften bzw. gesamtschuldnerischer Haftung (Mitunterschriften) von Frauen (vergleichbar der Kampagne zum »Giro-Konto für Jedermann«) entwickeln und mit Bündnispartnern durchführen.

6. Behinderung der Schuldnerberatung aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes (trfd essen faschistische Herkunft aus dem Jahre 1935 mußte wieder einmal hingewiesen werden.)

Derzeitiger Diskussionsstand und Position der großen Wohlfahrtsverbände wurde dargestellt. 1. linweis, daß diese Frage im Vorstand der BAG-SB diskutiert wurde und daß die BAG-SB nicht aus der Front der Position der Wohlfahrtsverbände ausbrechen will, obwohl die Schuldnerberatung allein größere Realisierungschancen ähnlich der Verbraucherszene berücksichtigt zu werden, hätte. Eine Änderung ist auch aufgrund der Rechtspositionen in der neuen Insolvenzordnung zu erwarten. Der Konflikt der BAG-SB wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesehen und anerkannt.

Arbeitsgruppe 4: Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen

Berichterstatter: Bernd Sorge, Fanklirt/111.

1. Einführende Gedanken:

Schuldnerberatung braucht dringend verlässliche Finanzierungsgrundlagen!
angesichts der Finanznot der öffentlichen Hände wird zunehmend fraglich, ob und was diese zukünftig und dauerhaft leisten können und wollen.

2. Wir tragen zusammen, welche aktuellen Erfahrungen mit Finanzierung der jeweils eigenen Stelle, die Teilnehmer/innen mitgebracht haben:

So, wie der Begriff »Stelle« Verwendung fand, wurde leider nicht immer eindeutig klar, ob die jeweils eigene Personalstelle im Blick der Betrachtung stand oder die Finanzierung^g der gesamten Beratungsstelle oder eine Mehrzahl von Beratungsstellen beim gleichen Träger oder eine Mehrzahl von Beratungsstellen am selben Ort oder in regionaler Nachbarschaft in unterschiedlicher Trägerschaft.

Wo »Stelle« den organisatorischen Aufwand einer oder gar mehrerer mit mehreren Personen besetzten Beratungsstelle(n) meint, ist nicht immer eindeutig benannt, wieviele Mitarbeiter/innen mit welchen Qualifikationen und welchen konkreten Aufgabenstellungen eine Beratungsstelle bilden.

Leider haben wir nicht alle Teilnehmer/innen befragt, wie die erwähnten (Personal-)Stellen dotiert sind.

- »Zuwendungen« werden aus den konsumtiven Ausgaben im kommunalen I laushalt finanziert.
Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege verwaltet die Verteilung der Mittel bei den Freien Trägern (in Berlin) Rabiate Einschnitte in den Haushalt (wie z.B. in Berlin) führen zur Unplanbarkeit!
- § 55 der BUNDESHAUSHALTSORDNUNG regelt die Finanzierung von LEISTUNGEN.
- Ein Gutachten der KGST macht Vorgaben, was ein Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst kosten muß (ca. 130.000 DM p.a. incl. Sachkosten, Personalkosten, Investitionskosten, wie z.B. EDV-Ausstattung). Das Gutachten ist erhältlich bei: Kommunale Gemeinschaftsstelle Lindenstraße 13 17 in D-50968 Köln-Marienburg, Tel. 0221/37 689-0; FAX 37 689-59.
Die notwendige Debatte um die Finanzierungssicherung fordert den Abschluß der Diskussion um Standards (wie z.B.: die Schlüssel-Vorgabe : pro 50.000 Einwohner 1 Berater/in; **pro Beratungsstelle mindestens 3 Berater/innen & Verwaltungskraft**; diese Vorgaben werden derzeit – in Berlin z.B. – kaum zu erreichen sein).

3. Wie weit gibt es gesicherte Rechtspositionen für die Finanzierung von Schuldnerberatung?

Eine dieser gesicherten Rechtspositionen läßt sich aus § 17 BSHG in Verbindung mit § 93 BSHG und § 10 BSI IG entwickeln.

Dies erfordert eine vertraglich gesicherte Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Sozialhilfe und dem Freien Träger.

Siehe hierzu: Positionspapier AG SBV = Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (*BAG-InfA* 3/96). Auffällig ist hier, daß die Bezugsgröße drastisch reduziert wird: hier ist lediglich von 25.000 EW : 1 Berater/in die Rede!

Die Teilnehmer/innen stellen fest, daß die Positionen 2 und 3 nicht ausreichend miteinander korrespondieren; ihnen wird jedoch vermittelt, daß ihre Aufgabe nicht sei, dieses Positionspapier zu überarbeiten – dies sei so verabschiedet und stünde nicht mehr zur Disposition!

Als Vorschläge für die weitere Arbeit in dieser Arbeitsgruppe wird festgehalten:

- a) Standards verbindlich fassen, als Grundlage für Finanzierungsverhandlung (Wir kamen schnell überein, daß dies in der verbleibenden Zeit für die Arbeitsgruppe nicht leistbar sein wird.).
- b) Brainstorming/Ideensammlung : zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten
- c) Aufgaben formulieren incl. wer was wann davon leisten kann

Es folgten die Gäste: Eva Trube und Ottmar Bergmann vom Vorstand der BAG-SB sowie Ulf Groth vom Förderverein Bremen zu speziellen Themen.

Ottmar Bergmann:

Ist SB Pflichtaufgabe ? – ja!

– Ist SB »EINRICHTUNG« im Sinne des § 93 BSHG ?– ja!
unabhängig für die erforderliche Vereinbarung gemäß § 93 sind:

1. Inhalt
2. Umfang
3. Qualität
4. Wirtschaftlichkeit
5. Sparsamkeit
6. Leistungsfähigkeit (bedarfsdeckend)
7. betriebswirtschaftliche Überprüfbarkeit (durch den Sozialhilfeträger).

§ 93,3 BSHG regelt: wer ist antragsberechtigt? Jeder freie Träger von SB.

Der Antrag muß be- bzw. entschieden werden; innerhalb von 6 Wochen; anderenfalls: Schiedsgericht einschalten - notfalls das Verwaltungsgericht.

Die Vereinbarungszeiträume sind Vertragsgegenstand. was/wer wird bezahlt? – eine so (siehe 7 Punkte oben) gestaltete SB-Stelle (die Stelle bekommt das Geld vom Amt nicht der oder die Bedürftige!)

welche Personen(-gruppen) sind berechtigt? – die, die erforderlichen Leistungen nicht selbständig aufbringen können und auch nicht müssen, weil sie (siehe § 17 BSI IG): Sozialhilfeempfänger sind und/oder in Gefahr stehen, von Sozialhilfe abhängig zu werden.

Antragsverfahren und Abrechnung m u 13 EDV gestützt durchgeführt werden, um es zu erleichtern.

Rechtsberatung, die im Rahmen der S13 (durch einen Anwalt) notwendig wird, kann über das Sozialamt

⁹esichert werden!

(Nicht gesprochen hat Ottmar Bergmann. weil er auch nicht darum gebeten wurde, von seinem »Hobby-Thema«: das K.11-10 als Finanzierungsgrundla⁹e für Schuldnerberatung; damit bleibt eine Aufgabe, die seit ca 5 Jahren auf uns wartet...)

4. Ulf Groth spricht zu uns auf dem Hintergrund seiner Erfahrungen im Förderverein Bremen über die dortigen getroffenen Vereinbarung im Sinne der § 17 & 93 BSHG zwischen den Freien Trägern und dem Örtlichen Träger der

1. Abweichend vom KGST-Gutachten haben die Bremer 137.000 DM pro Arbeitsplatz p.a. vereinbart!
2. »Arbeitsplatz« meint hier nicht eine Stelle für z.B. einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin, sondern incl. 0,5 Verwaltungskraft & Sachkosten
3. bei ca 1.500 Arbeitsstunden p.a. (incl »Rüstzeiten«) eines SB ergibt dies einen Stundensatz von 96.50 DM
4. eine Vollzeitstelle wird mit 100 Fällen Umschlag gerechnet
5. Die fallbezogene durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist – (identisch mit der GP-Studie) 18 Monate
6. gebraucht werden: für einen »normalen« Fall ca. 20 Stunden; abgerechnet werden 1 1; gebraucht werden für einen »komplizierten« Fall ca 30 Stunden – abgerechnet werden 20 (im Vergleich: z.B. NL rechnet mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 19 Stunden.)
7. in einigen Fällen kann eine bis zu 4 Jahren währende Nachbetreuung in Rechnung gestellt werden
8. Es gilt – wie allgemein im BSHG – das Individualisierungsprinzip; wenn es also einen höheren Aufwand gibt, muß man den begründen und bekommt ihn in der Regel auch – sonst: Schiedsgericht
9. bei Abbruch – egal ob durch Beratungsstelle oder Ratsuchende – gibts 80 %
10. restliche 20 %/0 werden fällig – sollte der Fall doch noch zu Ende geführt werden
11. sollte ein Fall wiederholt auf⁹enommen werden (müssen), muß im Zweifel eine clearingstelle entscheiden
12. Zur Kostenzusage braucht's einen Laufbogen: auch und gerade für nicht beim Sozialamt Bekannte

¹ Als »schwierige Beratungen« werden in der Regel gewertet: Psychisch Kranke: der Personenkreis zum § 72 BSHG: Immobilienschulden; ein höherer Kostenaufwand kann auch geltend gemacht werden • wenn mehr als drei Gläubiger im Ausland ansässig sind.

13. Die Behörde entscheidet nach Aktenlage – muß den/die Klienten nicht gesehen haben

14. Die genehmigten Kostenübernahmen werden jährlich abgerechnet

15. möglich: Nachbesserungsantrag, falls sich später erst herausstellt. daß es sich um einen schwierigen Fall handelt. § 93 Anträge haben den Vorzug, daß sie den Gegebenheiten entsprechend nachgebessert werden können.

16. Die Soll-Vorschrift des § 93 schützt vor der Abhängigkeit der Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft der jeweiligen Kommune.

An dieser Stelle verweise ich auf die neueste BSHG-Reform zu § 17 BSHG, die eine Kostenübernahme in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstellen ermöglicht (s. BAG-ii?/b 3/96).

Fragen nach dem Vortrag von Ulf Groth:

wie bekommen wir den Sozialhilfeträger zu einer Bereitschaft, einen Vertrag auszuhandeln, wenn zunächst andere Mischfinanzierung läuft? - Antrag muß binnen 6 Wochen entschieden sein – falls nicht – § 94 regelt den Umgang mit der Schiedsstelle - danach ggf. Verwaltungsgericht.

auf Anfrage: der SENAT hat in Bremen die Einzelfallabrechnung angestrebt und vorgeschlagen; die reale Finanzierung hat sich verdoppelt (dadurch); es erfolgt namentliche Abrechnung mit 2 X jährlicher Auszahlung; es gab »unschöne Unstimmigkeiten« bei den Verhandlungen zwischen Trägerrepräsentanten und Förderverein.

5. Als zusätzliche Arbeitshilfen für die weitere Arbeit vor Ort zu Fragen der verlässlichen Finanzierung von SB-Stellen wurden weitere Papiere in Kopie verteilt:

Kleine Anfrage der SPD im Bundestag zu Arbeitslosigkeit und Überschuldung (Bundestagsdrucksache 13/4460)

Finanzierungsmodelle nach § 17 & 93 BSHG (Erhebung; Stand Januar 96 von BAG-SB & SKM/DeCV) das sog. »Schrankenmüller- Papier« vom April 96 (von einer Tagung im Deutschen Verein, Frankfurt/M.) zum Thema: Stuttgarter Banken finanzieren Schuldnerberatung.

6. Wir erstellen, mit Meterplan-Methode, eine Karten – Abfrage in Art eines »brainstorming« zu der Frage:

Welche Ideen haben die Teilnehmer/innen zu weiteren Möglichkeiten der Teilfinanzierung von Schuldnerberatung oder Projekten aus diesem Arbeitsbereich?

Wir haben die folgende Sammlung dem Plenum vorgestellt, mit der Bitte, die Ideensammlung um eigene Ideen anzureichern. Daß dieser Vorschlag nicht aufgegriffen wurde, mag

zu Teilen darauf zurückzuführen sein, daß die Teilnehmer/innen der Tagung mit anderen Arbeitsinhalten beschäftigt waren; es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dieser Themenbereich hochgradig tabuisiert ist, weil jede(r) mit seiner/ihrer Idee zunächst erfolgreich sein will.

Wie dem auch sei, die Möglichkeit, das KJHG als Rechtsgrundlage zur Finanzierung von SB-Stellen zu nutzen wurde nicht erwähnt.

Hier nun die Vorschläge, die sich auf den Kärtchen wieder fanden:

Arbeitsamt; Fachzeitschriften (wobei nicht eindeutig erkennbar blieb, ob an den Erlös oder Teilen davon, beim Verkauf gedacht wurde, oder an Honorareinnahmen durch Autorenhonorare oder... oder...; Ressortübergreifendes Denken; Erbschaften; Sachspenden; öffentliche Hand; andere soziale Dienste; Krankenkassen; Stiftungen; Gerichte (Bußgelder)& (INSO-Gebühren); Europäischer Sozialfonds; Industrie (Sponsoring); Lotto-Mittel; Casino; Gläubiger als Mitverantwortliche; Inkassounternehmen; Arbeitgeber (für Dienstleistungen, wie Fachberatung und Fortbildung zum Thema Überschuldung); Energieunternehmen; Wohnungsbaugesellschaften; ÖA & Prävention bei VHS, IHK & WBF (Lehrhonorare); Banken & Sparkassen ...

Die Zeit reichte leider nicht mehr aus, diese Vorschläge inhaltlich zu diskutieren.

7. Folgende Themen und Fragestellungen wurden im Laufe der Arbeit als relevant erkannt und benannt, aus Zeitmangel jedoch nicht vertieft bearbeitet:

Finanzierungsmöglichkeiten nach INSO
Eingruppierung & Qualifikation der Mitarbeiter/innen

Ehrenamtliche Mitarbeit in der SB (nicht immer ganz ohne Geld)

wer kümmert sich um die Finanzierung? der Schuldnerberater/die Schuldnerberaterin oder Vorgesetzte ...

Strafaufgabe: SB aufzusuchen

Sicherung zusätzlicher SB-Stellen (wie kann das gelingen, z.B. bei der Sparkassen-Finanzierung Stuttgart?)

Forderung der BAG-SB an die Politiker: Finanzierung muß auf verlässlicher Basis gesichert werden.

8. Folgerungen aus der Gruppenarbeit für die weitere Arbeit in der BAG-SB an diesem Thema:

Im BAG-info sollten veröffentlicht werden:

- die neuere Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung (Entwurf Münzner)
- Artikel: ist Schuldnerberatung meßbar?
- diese Fragestellung ist zu aktualisieren nach den Kriterien der InSO

Zusätzlich sollte ein Sonderheft – in Art unserer Arbeitsmaterialien – zum Stichwort »Finanzierung von SB-Stellen« erstellt werden; darin sollten unter anderem auch Vertrags- und Antragsmuster enthalten sein.

Diese Folgerungen wurden abschließend dem Plenum vorgestellt und letztlich in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Europäische Schuldnerberaterkonferenz in Pitlochry/Schottland Thema: »Schuldner - Haben sie Zugang zur Justiz?«

von Dipl. Ökonomin Elfi M51771(1111), Jena

Diese europäische Konferenz vom 06. – 08. März 1996 war eine Gemeinschaftsveranstaltung der Money Advice Scotland (dem schottischen Zusammenschluß der Schuldnerberatung) und des vor 2 Jahren gegründeten Consumer Debt Net (CDN). Die Federführung der Organisation lag in den Ländern der Money Advice Scotland. Es nahmen ca. 200 Delegierte aus 20 Ländern teil. Um einen Gesamteindruck vorab zu geben: Es war eine hervorragend organisierte und inhaltlich wichtige Konferenz für die gesamte europäische Schuldnerberatung.

Ani I. Tag kamen von der EU-Kommission aus Brüssel sowie aus Schweden und aus den Niederlanden die Auftaktreden. Ann-Kristin Nykvist aus Schweden sprach über das

Thema, ob die nationalen Regierungen Verantwortung für überschuldete Haushalte haben. Sie stellte u.a. das schwedische Verbraucherinsolvenzgesetz vor, welches auch ein 3-Stufen-System hat. Schuldner müssen dort längstens Zahlungen über einen Zeitraum von 5 Jahren leisten im gerichtlichen Teil des Verfahrens. Jeden Monat fragen ca. 7.000 Personen nach einer Insolvenzhilfe, auf der Grundlage dieses Gesetzes, nach. Landesweit werden aber nur etwa 3.000 Fälle neu bearbeitet. Lediglich 10 % davon landen in der letzten Phase vor einem Gericht. Dies unterstreicht, daß auch in Schweden den außergerichtlichen Bemühungen für überschuldete Haushalte große Bedeutung beigemessen wird. Marie Terese Moran, tätig in der Abteilung »Verbraucher-

politik« in der EU-Kommission in Brüssel, forderte die europäische Schuldnerberatung auf, den jetzt vorliegenden Bericht der EU zur Verbraucherverschuldung zu kommentieren und praktische Erfahrungen mitzuteilen. Sie wies in ihrem Vortrag auch darauf hin, daß nach Einschätzung der EU – »überschuldet zu sein«- als »sehr teuer« angesehen wird. Erfreulich ist, daß die EU-Kommission die Schuldnerberatung als ein wichtiges Arbeitsfeld für ganz Europa ansieht.

Nick I luls aus Leiden, vorn Institut für Recht und öffentliche Politik, befaßte sich in seinem Beitrag einerseits mit einer neuen europäischen Direktive und andererseits mit einem »Code of Conduct for Debt Counseling Services« (Verhaltenskodex für Schuldnerberatungen). Er unterstrich anschaulich wie wichtig es ist, daß eine neue europäische Direktive zum Verbrauchercredit erlassen werden muß. In dieser müssen auch klare Maßnahmen über den Umgang mit und den Abbau von Überschuldung aufgenommen werden. In einem von ihm mit erarbeiteten Entwurf für eine derartige Direktive ist u.a. im Artikel 54 ein Berufsbild für Schuldnerberater/innen vorgesehen. Nick Huls machte keinen Hehl daraus, daß es für ihn ganz wichtig ist, einen klaren verbindlichen Verhaltenskodex für die Schuldnerberatung einzuführen. Wichtig ist die Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes und eine entsprechende Ausbildung für die Beratungsfachkräfte. Sie sollten nach seiner Meinung in der Verbraucheraufklärung, im Bereich der Budgetberatung, der Schuldenregulierung und der sozialrechtlichen Unterstützung tätig sein und über einen klar definierten Wissensstand verfügen, der sich insbesondere auch auf rechtliche Fragen sowie Kenntnisse im EDV-Bereich und der Haushaltsökonomie bezieht. Zudem müsse Schuldnerberatung unabhängig vom Staat geleistet werden. Das schließt für ihn allerdings nicht aus, daß ein »Code of Conduct« auch mit der Anbieterseite abgestimmt werden kann, um das mögliche Maß an Verbindlichkeit zu erreichen.

Diese 3 Einführungsreferate bildeten die Grundlage, um verschiedene Fragestellungen in 8 interessanten Workshops zu diskutieren. Darunter z.B. Fragen des Verbraucherrechts, zu Verbrauchercrediten, der Beitreibungspraxis, speziell durch Inkassounternehmen in verschiedenen europäischen Ländern, den Nutzungsmöglichkeiten von Computersoftware, die Chancen der Konsumentenbildung und den möglichen Inhalten einer neuen europäischen Direktive zur Verbraucherüberschuldung. Interessanter Länderaspekt: In England sind spezielle Kreditvermittler (monylenders) unterwegs, um Kleinstkredite bei armen Menschen mit Zinsen zwischen 150 bis 500 % zu verkaufen. Für unseren Kreditmarkt unvorstellbar !

Mit großem Interesse verfolgten alle die Präsentation von Bianca Haane, IFF Hamburg, über das Ergebnis der Arbeitsgruppe »Computer-Programme«. Die Programme vom IFF wurden inzwischen für verschiedene europäische Länder, z.B. Großbritannien, umgearbeitet. Auch Irland und Schweden haben eigene interessante Windows-Versionen entwickelt.

Den 2. Tag führte Rod Crawford, englisches Vorstandsmitglied im Anti-Armuts-Netzwerk (EAPN), mit seinem Vor-

trag ein. Er wies deutlich darauf hin, daß die Verbraucherüberschuldung in allen europäischen Ländern ein nicht zu übersehender Armutsindikator ist. Für ihn ist es wichtig, daß in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit versucht wird, für die Betroffenen Hilfestellungen auf allen Ebenen zu erreichen und den politischen Einfluß zu verstärken. Es ist sehr deutlich geworden, daß das EAPN ein wichtiger Partner auf europäischer Ebene für das CDN ist.

Anschließend sprach Margaret Ewinu, Mitglied des britischen Parlamentes, zu den Konferenzteilnehmern. Engagiert machte sie sich für gesetzliche Regelungen stark, die überschuldeten Haushalten einen »fresh-start« ermöglichen sollten. Sie wies in ihrer leidenschaftlichen Rede auch darauf hin, daß einem überschuldeten Haushalt in einer sog. »Wohlverhaltensperiode« ein normaler Lebensstil möglich sein müsse.

Christian Puppe vom nationalen Institut für Verbraucherforschung aus Norwegen berichtete, daß Hauptüberschuldungsindikatoren Arbeitslosigkeit und Krankheit/Tod sind. Auch in Norwegen wird interessanterweise beobachtet, daß zunehmend die Mittelschicht immer stärker von Überschuldungsproblemen betroffen ist. Die Untersuchungen ergaben aber auch, daß die von der norwegischen Regierung eingeleitete Steuererhöhung mit ein Grund für Schuldenprobleme bei vielen Privathaushalten ist !

Einen überaus interessanten Einblick in die Arbeit eines »director of consumer affairs« vermittelte Willy Fargan aus Irland. Er setzte sich anschaulich mit den Fragen des Wuchers in der irischen Konsumentenkreditgewährung auseinander und behandelte anschaulich das Problem der »money lenders« (Kreditvermittler, die das Haustürgeschäft betreiben). Fazit: »The poor pay always more !«

Erstmals zu einer europäischen Konferenz war eine Schuldnerberaterin aus Frankreich, Anne Marie Angclique, anwesend. Sie schilderte engagiert die Arbeit in einem französischen Departement und begann Ihre Ausführungen mit einem Brief der französischen anonymen Schuldner/innen (Anonymus debtors). Bei der Schilderung ihrer Arbeit mit überschuldeten Familien fiel auf, daß der Arbeitsansatz in Frankreich im Vergleich mit anderen europäischen Ländern viel individualistischer ausgerichtet zu sein scheint.

In wiederum 8 Workshops wurden weitere interessante Bereiche ausführlich erörtert, darunter Fragen der Budgetberatung, der Statistik (u.a. mit dem Fernziel, Grundlagen für eine europäische Schuldnerberatungsstatistik zu erarbeiten). Die verschiedenen Verbraucherinsolvenzgesetze wurden in einer Arbeitsgruppe, die von Hans Grohs aus Österreich geleitet wurde, vorgestellt und diskutiert. Da es in den verschiedenen europäischen Ländern höchst unterschiedliche Laufzeiten für die sog. Wohlverhaltensperiode von Schuldner in diesen Verfahren gibt, einigte man sich auf die Fmpfeillullt!, an die EU eine Laufzeit von max. 5 Jahren in eine EU-Direktive aufzunehmen. Hiervon hätten insbesondere deutsche Schuldner konkrete Vorteile! In dem jüngst beschlossenen Verbraucherinsolvenzgesetz in den Niederlanden ist nur eine Laufzeit von 3 Jahren vorgesehen.

Am Schlußtag wurde von der Vorsitzenden der CDN Working and Funding Group, Joan Conlin, aus Dundee/Schott-

land, ein ausführlicher Rechenschaftsbericht der bisherigen Arbeit des vor 2 Jahren gegründeten CDN vorgetragen. Der Impuls zur Diskussion über einen europäischen Zusammenschluß der Schuldnerberatung erfolgte 1992 auf der Konferenz in Birmingham. Das englische Birmingham Settlement organisierte gemeinsam mit dem deutschen FSB eine erste europäische Planungsdiskussion am Rande der Konferenz in Beruamo 1993. Danach kam es schließlich auf einer weiteren europäischen Konferenz 1994 in Stockholm, nach einer langen ausführlichen Diskussion, zur Gründung des europäischen CDN (zunächst firmierte dieses offene europäische Netzwerk eine zeitlang unter ENDAH (European Network an Debt Advice and Household Budgeting)); erst später wurde daraus die heutige Kurzform CDN.

Das CDN wird außerhalb der großen Konferenzen durch eine kleine inzwischen 6-köpfige – Arbeitsgruppe aktiviert. In dieser Gruppe arbeiten Vertreter aus Schottland, England, den Niederlanden, Schweden, Deutschland und inzwischen auch Irland und Finnland mit. Joan Conlin ging in ihrer Rede auf die Aufbauphase und den Einsatz von Ulf Groth ein und dankte ihm für seine engagierte und überaus wichtige Arbeit für das europäische CDN während der Zeit seines Working-group-Vorsitzes von Mai 1994 bis Oktober 1995. Anschließend wies sie auf weitere CDN-Aktivitäten hin: Neben der Planung und Durchführung dieser schottischen Konferenz konnte auch eine eigene europäische (englischsprachige) Schuldnerberatungsfachzeitschrift, die Money Matters, aufgelegt werden. Dieses Projekt erfährt eine großzügige finanzielle Unterstützung des Nordic Council of Ministers (dem Zusammenschluß der skandinavischen Regierungen). Sie verwies aber auch auf die Sitzungen der Working-Group in verschiedenen europäischen Städten und auf die inzwischen aufgebauten guten Kontakte zur EU-Kommission in Brüssel. Zum Ende ihres Vortrages wartete Joan Conlin mit zwei Neuigkeiten auf: Die nächste europäische Konferenz wird 1997 in Finnland stattfinden und als ein Beispiel für eine praktische Zusammenarbeit auf europäischer Ebene soll

das Projekt »CollectionWatch« realisiert werden. Die finnische Kollegin, Lena Veikola, wurde in die Funding-Group aufgenommen, um für eine gute Konferenzorganisation 1997 sorgen zu können.

Zum Abschluß der Konferenz wurde aus der Arbeitsgruppe, die sich mit möglichen Inhalten einer neuen europäischen Richtlinie zur Verbraucherüberschuldung beschäftigt hat, berichtet und aufgelistet, was aus der Sicht der Schuldnerberatung konkret aufzunehmen wäre. Nach Vorliegen des Konferenzberichtes wird darüber in den BAG-SB-Informationen näher informiert, da auch auf nationaler Ebene die Beschäftigung mit der »Europäischen Gesetzgebung« immer wichtiger wird.

Sehr »britisch« und sehr demokratisch fand am Schluß mittels vorbereiteter Stimmzettel eine Abstimmung der Delegierten statt, ob sie für eine europäische Richtlinie seien, die sich mit allen Fragestellungen der Verbraucherüberschuldung beschäftigt. Es war ein überwältigendes »JA-Ergebnis«! Lediglich 12 Neinstimmen, die vermutlich von anwesenden Vertretern der Anbieterseite kamen, wurden gezählt. So fand diese wichtige Konferenz einen konkreten Abschluß. Durch die CDN-Arbeitsgruppe werden die erarbeiteten Vorstellungen für eine neue europäische Richtlinie an die EU in Brüssel weitergeleitet. Die Diskussion auf nationaler Ebene ist jetzt eröffnet und es ist gut, daß Deutschland mit seiner quantitativ umfangreichen Schuldnerberatungsinfrastruktur von Anfang an beteiligt ist.

Auffallend hoch war der Anteil von Basisschuldnerberater/innen unter den Teilnehmern. Der persönliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern wurde als ein herausragendes Erlebnis dieser Konferenz bewertet. Es ist erfreulich, daß insgesamt 10 deutsche Teilnehmer/innen präsent waren und die Wirksamkeit und Notwendigkeit eines europäischen Schuldnerberatungsverbandes belegt haben.

Schon heute darf man sehr gespannt der nächsten europäischen Konferenz 1997 in Finnland entgegensehen ...!

2. Fachwoche Schuldnerberatung 1996

von Marius Stark, Fachreferent der Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung e Schuldner im SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Düsseldorf

Unter dem Thema »Schuldnerberatung – Auftrag der Caritas – ethische und fachliche Positionierung« veranstaltete der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. in seiner Eigenschaft als Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner vom 6. – 10. Mai 1996 die 2. Fachwoche Schuldnerberatung. In Referaten, Diskussionen und verschiedenen Arbeitsgruppen wurde das Rahmenthema aufgegriffen und diskutiert. Ausgehend von der Erkenntnis, daß durch die immer knapper werdenden finanziellen Ressourcen die Mitarbeiter/innen in der Sozialberatung für Schuld-

ner gefordert sind, Inhalte, Arbeitsweisen und Zielsetzung ihrer Arbeit stärker als bisher in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, war es Ziel dieser Tagung eine möglichst einheitliche verbandliche Positionierung vorzunehmen.

Wilhelm Haller, Sozial- und Wirtschaftsethiker aus Aldingen/Württbg., machte in seinem einführenden Referat zum Thema: »Geld, Geist und Gesellschaft« deutlich, welche Aspekte der Ver- und Überschuldung bei einer ethisch-wirtschaftlichen Betrachtung dieser Problematik Beachtung finden müssen. So solle der häufig festzustellenden Vereinzelung verschuldeter Menschen mit geeigneten Maßnahmen

entgegengewirkt werden. Hier bietet sich nach Meinung von Herrn Haller unter anderem der gemeinwesenorientierte Arbeitsansatz an. Aber auch eine Enttabuisierung der Themen Geld und Schulden oder die Bildung von Selbsthilfegruppen erscheinen ihm geeignete Ansätze. Der Referent forderte auch, daß die Auseinandersetzung mit Geld für die Berater bis in den persönlichen Bereich reichen müsse.

Weitere gesamtgesellschaftliche Gesichtspunkte der Aspekte der Ver- und Überschuldung wurden von Helmut Creutz, Wirtschaftsanalytiker aus Aachen, aufgezeigt. In seinem Referat eröffnete er völlig neue Einsichten in die Beziehung zwischen Geld und Problemstellungen in einer Gesellschaft. Er zeigte dabei neue Wege zur Überwindung der geldbezogenen Fehlstrukturen auf. Eine wirtschaftliche Gesundung der gesamten Gesellschaft ist nach seiner Ansicht nur möglich über eine Änderung des Zinssystems. Da in der Bundesrepublik das Geldvermögen bei weitem die Leistungen des Bruttosozialproduktes übersteigt könne langfristig, so Herr Creutz, nur eine deutliche Absenkung der Zinsen oder zumindest eine Anpassung^s der Zinsmargen an die Einkommensentwicklung für Schuldner wirkliche Hilfe bringen.

In diesem Zusammenhang forderte Professor Hoffmann von der Theologischen Fakultät der Goethe-Universität in Frankfurt, die Kirchen als Geldanleger auf, für eine ethisch vertretbare Verwendung ihrer Anlagegelder zu sorgen. Es sei

geradezu eine »sozialethische politische Aufgabe der Kirche, sich mit ihrem innovativen Potential im Wirtschaftsprozeß so einzubringen, daß einer 'unsittlichen' Verwendung ihrer Gelder gegengesteuert wird und daß innovative Impulse von einer ökologisch und sozial verträgliche Umweltentwicklung ausgehen.«

In fünf Arbeitsgruppen zu folgenden Themen entwickelten die Teilnehmer/innen Vorstellungen für die zukünftige Arbeit:

1. Restschuldbefreiung für überschuldete Verbraucher
2. Beratungsansätze/-methoden in der Sozialberatung für Schuldner
3. Präventive Ansätze / Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung
4. Qualitäts- und Ressourcensicherung in der Sozialberatung für Schuldner
5. Produkt Schuldnerberatung

In der Abschlußrunde der Fachwoche wurden dann konkrete Vorschläge im Plenum diskutiert und verabschiedet.

Die Referate und Ergebnisse sind in einer Dokumentation erschienen, die bei der SKM-Zentrale, Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf, bestellt werden kann.

anzeige

HILFE ► PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

A wie Altfallregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Schuldner, die bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren, werden bevorzugt behandelt. Für sie verkürzt sich die Wohlverhaltensperiode von 7 auf 5 Jahre und die Gültigkeit von Lohnabtretungen von 3 auf 2 Jahre. Zahlungsunfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Zahlungsunwilligkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit reichen dagegen nicht aus.

Konsequenzen für die Beratungspraxis:

- Keine Zwangsvollstreckung oder Kreditkündigungen provozieren, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit aus anderen Indizien ergibt.

Eine Bescheinigung der Schuldnerberatung über eine beim Schuldner bestehende Zahlungsunfähigkeit ist sinnlos, da die Bewertung darüber – ab 1999 – allein beim Gericht liegt.

Die Unterlagen der Klienten, insbesondere Mahnschreiben der Gläubiger, Kontoauszüge, Unterlagen über Pfändungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide, alle anderen Gerichtsunterlagen, Einkommensnachweise aus dem Jahr 1996, sollten in der Schuldnerberatungsstelle in Kopie aufbewahrt werden. Die Originale dem Schuldner wieder aushändigen.

- Den Schuldner über die Wichtigkeit der Aufbewahrung der Unterlagen im Original aufklären.

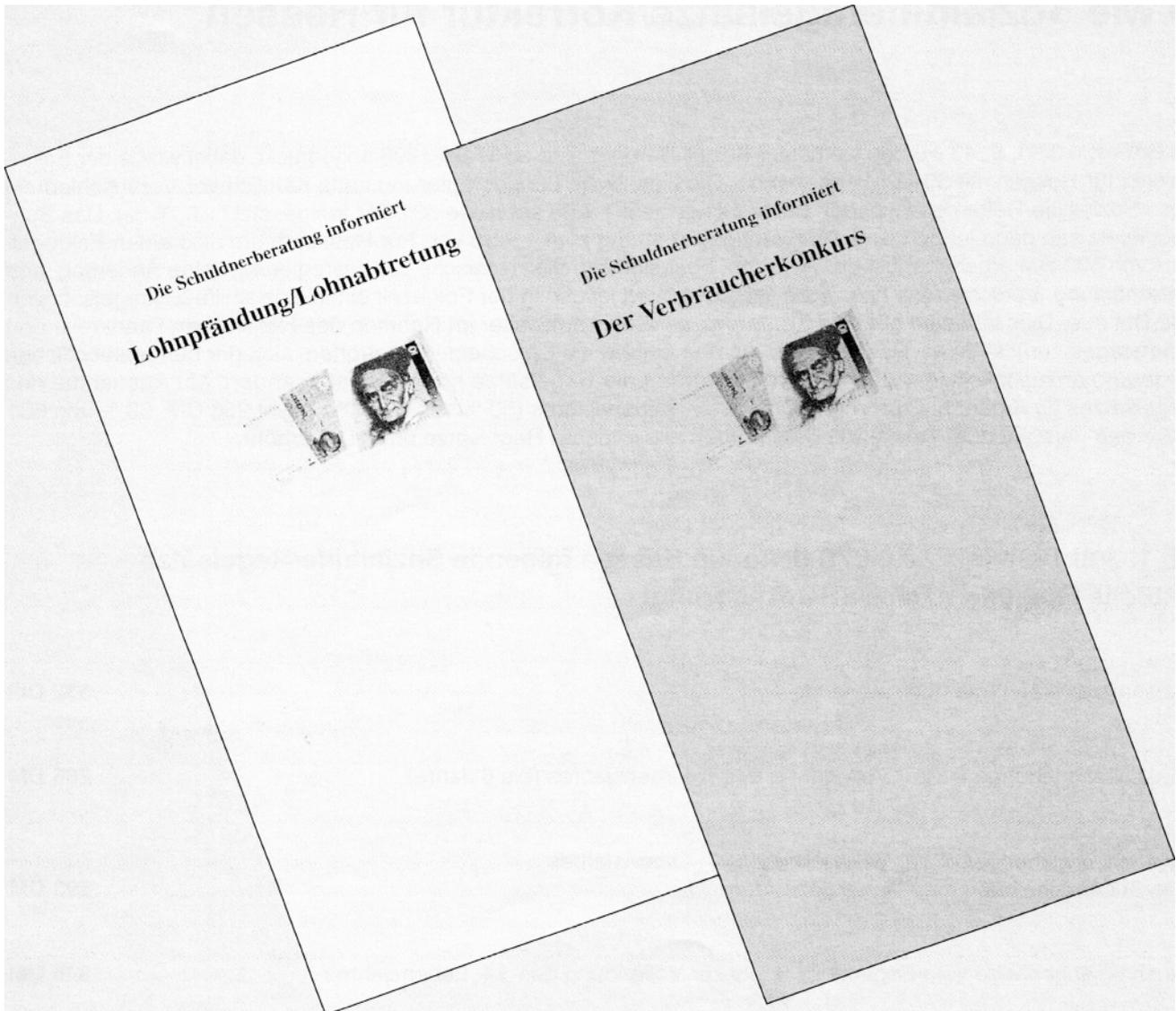
Den Schuldner über die Konsequenzen bei weiterer Kreditaufnahme oder Warenbestellung bei bestehender Zahlungsunfähigkeit informieren: Anklage wegen Betrugs.

Die Kopien der Einkommensbelege sollten zu den Akten gelegt werden.

- Die gegen den Schuldner bestehenden Forderungen sollten insgesamt aufgestellt werden.

Eine ausführliche Stellungnahme vom Arbeitskreis Ins0 der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zur Altfallregelung erscheint in Heft 1/97.

F wie Faltblätter



Das Diakonische Werk Dortmund hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Fachberatung in der Schuldnerberatung Info-Faltblätter mit praxisrelevanten Themen zur Schuldnerberatung erstellt. Mit diesen aktuellen Infos sollen die Arbeitsabläufe in der Schuldnerberatung erleichtert werden; sich häufig wiederholende Klienten-Anfragen können problemorientiert durch Auslage oder Versand des speziellen Infos schnell beantwortet werden. Die Informationsblätter sind zwar in erster Linie zur Information der Ratsuchenden gedacht, dienen aber auch der Standardisierung in der Schuldnerberatung und entlasten die Kolleginnen und Kollegen.

Es liegen u.a. Faltblätter zu folgenden Themen vor:

- Frauen und Verschuldung
- Lohnpfändung/Lohnabtretung – Schufa und Schuldnerverzeichnis
- Nebenkostenansprüche von Gläubigern und Inkassobüros.

(Die vollständige Liste der Themen s. *BAG-info* 1/95, S. 51.)

Weitere Information und Bestellungen: Diakonisches Werk Dortmund, z.Hd. Herrn Henning, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund, Telefon 0231/8494352 oder 8494358, Telefax 0231/8494364.

5 wie Sozialhilferegelsätze/Korrektur für Hessen

Im *BAG-info* 3/96, S. 43 wurden die neuen Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1996 abgedruckt, dabei wurde der Eckregelsatz für Hessen mit 531 DM angegeben. Die Hessische Landesregierung hatte nämlich vor Verabschiedung des »Sozialhilfe-Reformgesetz« den Eckregelsatz zum 1.7.96 auf diese 531 DM festgesetzt (+ 0,76 %). Das Bundesgesetz sah dann jedoch eine 1-prozentige Erhöhung zum 1.7.96 vor. Für Hessen hätte dies einen Eckregelsatz von 532 DM ergeben müssen. Trotzdem beabsichtigte die Hessische Landesregierung keine Änderung ihrer Entscheidung. Verschiedene hessische Städte zahlten jedoch in der Folgezeit einen Sozialhilfe-Eckregelsatz von 532 DM aus. Dies läßt sich auf eine Konferenz der Sozialamtsleiter im Rahmen des Hessischen Landkreis- und Städtetages zurückführen. Dabei wurde von den Leitern die Entscheidung getroffen, sich der bundesrechtlichen Änderung anzuschließen. Auf diese Weise wurden die Regelsätze noch einmal geändert. Mit Ausnahme des Regelsatzes für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (50 % von 532 DM ergibt 266 DM, 50 % von 531 DM ergab »aufgerundet« auch 266 DM) wurden alle anderen Regelsätze um 1 DM erhöht.

Ab 1. Juli 1996 (bis 30.9.97!) gelten in Hessen folgende Sozialhilfe-Regelsätze – Aktuelle Fassung nach BSHG-Änderung!

Haushaltsvorstand und Alleinstehende	532 DM
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (bis 6 Jahre)	266 DM
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	293 DM
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	346 DM
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	479 DM
Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	426 DM

Pinneberger Tage

Unabhängige Tageszeitung
für den Kreis Pinneberg

Das Heimatblatt mit Tradition
im Nordwesten Hamburgs

kykeute
Fernrehma

1.1.11.1.1g. ■10.,[1, | 595

1 | lahrgallg • Preis 1,1) 1)A1

Erste „Hotline“ für Schuldner im Kreis Pinneberg

Elmshorn (he). Die Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt (AWO) bieten ab sofort eine telefonische Beratung für Menschen an, die Fragen zum Thema Schulden haben. Der neue Telefon-Service ist für all jene gedacht, die „nur mal eben eine kurze Frage“ haben, ohne daß dafür ein ausführlicher Gesprächstermin in einer der sechs kreisweit bestehenden Sprechstunden in Pinneberg, Elmshorn, Wedel, Quickborn, Rellingen oder Uetersen vereinbart werden muß. Per „Hotline“ erfährt der Anrufer kurz und bündig Wissenswertes, beispielweise zum Umgang mit Gläubigern oder zum sogenannten Verbraucherkonkurs. Jeweils freitags von 12 bis 13 Uhr stehen Michael Danker oder Hans-Jürgen Semmel hack unter der Rufnummer (0 41 21) 89 79 99 gratis für Auskünfte zur Verfügung. Laut AWO handelt es sich um das erste Angebot dieser Art im Kreisgebiet.

Girokonto für alle? Die Praxis sieht anders aus

Häufig ist Überschuldung für Banken ein Grund, Antragsteller abzulehnen

„Girokonto für jedermann“, so sollte künftig die Marschrichtung bei den Banken heißen: In einer gemeinsamen Empfehlung hatten die Verbände des Bankengewerbes 1995 diese Devise ausgegeben. Die Praxis sieht oft anders aus. Drei Banken lehnten bei einer Probe aufs Exempel in Frankfurt den Antrag eines überschuldeten auf ein Girokonto ab.

Ob jemand ein Girokonto hat oder nicht, ist heutzutage keine Frage der persönlichen Vorliebe mehr. Wer nicht in den bargeldlosen Zahlungsverkehr integriert ist, ist in seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben stark behindert.

Das Land Hessen hat deshalb 1995 eine Bundesratsinitiative „Recht auf Girokonto — Selbstverpflichtung der Kreditinstitute“ vorbereitet. Diese wurde jedoch zunächst nicht auf den Weg gebracht, weil der Zentrale Kreditausschuß (ZKA), der Zusammenschluß der Verbände des Bankengewerbes, ihr zuvorkam, indem er seinen Mitgliedern empfahl, künftig jedem, der dies wünscht, ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten. Und zwar unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte wie Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe. Auch negative Eintragungen bei der Schufa, der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, dürften laut ZKA-Empfehlung allein kein Grund für eine Ablehnung sein.

Doch noch immer ist es keineswegs selbstverständlich, daß jeder ein Konto bekommt, der eines will. Wer in Relation zu seinem Einkommen viel zu hoch verschuldet, also „überschuldet“ ist, muß meist regelrecht Überzeugungsarbeit leisten — um an ein Konto heranzukommen, das er ohnehin nicht überziehen darf und kann. Davon kann Achim Gabler vom Verein „Haftentlassenenhilfe und Schuldenberater“ ein Lied singen. „Wenn ich für meine Klienten ein Konto beantrage,

lege ich die Karten auf den Tisch. Die Bank muß ja Vertrauen haben und soll dann auch über alle Schulden Bescheid wissen.“ Meist gelinge es ihm, irgendwo ein Konto für seine Klienten aufzutun.

Kürzlich habe er mit einem Klienten, der 300000 Mark Schulden auf dem Buckel und seit kurzem wieder einen Job hat, bei drei Banken angefragt. Alle hätten es abgelehnt, ein Guthabenkonto einzurichten — trotz ZKA-Empfehlung. In der Commerzbank-Filiale in der Berger Straße hätte sich der Filialleiter zwar eingehend mit dem Fall beschäftigt, ein Konto dann aber doch nicht angeboten, mit Verweis auf die Höhe der Schulden und die negative Schufa-Auskunft. Vor allem, so habe er angeführt, sei es aber unsicher, daß die Kontoführungsgebühren bezahlt würden. Ein Argument, das Gabler nicht akzeptieren „Das ist doch Quatsch bei einem Guthabenkonto.“

In der Volksbank, ein paar hundert Meter weiter, das gleiche Spiel, verbunden mit der Erklärung, die ZKA-Empfehlung sei eben nur eine Empfehlung, kein Muß. Eine telefonische Anfrage bei der BfG verlief ebenfalls negativ. „Das machen wir nicht“, sei die lapidare Auskunft gewesen, die er erhalten habe, sagt Gabler.

Grundsätzlich abgelehnt würden Konto-Anträge von Überschuldeten bei der Volksbank nicht, sagt Lutwin Hochstein, Leiter der Marketingabteilung. „Wir prüfen das im Einzelfall und führen auch einige Konten auf Guthabenbasis. Im vorliegenden Fall ist die Schufa-Eintragung jedoch so negativ, daß wir sagen, da geht auch kein Guthabenkonto.“

Normalerweise prüfe die BfG im Einzelfall die Schufa, bevor sie eine Entscheidung über einen Kontoantrag treffe, sagt Pressesprecher Heinrich Schaumburg. Wenn der Klient jedoch überschuldet sei, „könnte ich mir allerdings vorstellen, daß der Mitarbeiter das gleich abgelehnt hat.

Denn eine negative Schufa kann schon ein Grund für eine Ablehnung sein.“ Er rate jedoch, sich in so einem Fall an die Sparkasse zu wenden, „die waren ja die treibende Kraft bei der ZKA-Empfehlung“.

Die Entscheidung der Filiale habe die Empfehlung des ZKA berücksichtigt, als sie den Antrag abgelehnt habe, sagt Angelika Plapper von der Pressestelle der Commerzbank. Schließlich sei es laut ZKA-Empfehlung ein Ablehnungsgrund, wenn nicht sichergestellt sei, daß die Kontoführungsgebühren bezahlt würden. „Wir sind jedoch nach nochmaliger Prüfung in diesem besonderen Einzelfall — trotz weiter bestehender Bedenken — bereit, ein Konto auf Guthabenbasis einzuräumen“, so die Antwort der Commerzbank auf die Anfrage der FR.

Es sei nicht in Ordnung, Überschuldete auf die mit einem öffentlichen Auftrag versehenen Sparkassen zu verweisen, „die Banken profitieren schließlich auch vom Giro-Geschäft“, sagt Felix Stenschke, Pressesprecher im Hessischen Wirtschaftsministerium, also müßten sie auch die schwierigeren Fälle mit bedienen. „Das ist ja der Sinn der Sache: Daß die problematischen Fälle nicht mehr vom Zahlungsverkehr und damit von der Grundversorgung ausgeschlossen sind.“

Daß viele Banken sich weiter weigern, Guthabenkonten für Kunden aus bestimmten Bevölkerungsgruppen zu führen, sei ihm nicht bekannt, „das Signal war bisher, daß es besser geworden ist“. Das Ministerium werde demnächst ein Resümee aus den Erfahrungen mit der ZKA-Empfehlung ziehen, und dann prüfen, ob die Bundesratsinitiative doch noch auf den Weg gebracht wird. fra

Einem Teil der heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma Hornbach bei.

Hier kommt der Gläubiger zu Wort



GREIF Handelsauskunftei und Inkasso, 85219 Dachau

Frau

Als Inkassounternehmen zugelassen:

AZ:	4«111111■111111110
-----	--------------------

Bitte stets angeben, sonst keine Bearbeitung möglich
09.09.96 G/H

Forderungsangelegenheit

Universum Inkasso abgetr. Forderung Neckermann, 60386 Frankfurt
Hugo-Junkers-Str. 5

Sehr geehrte Frau

seit Jahren wissen Sie , daß gegen Sie eine rechtmäßige Forderung besteht. Sie lassen leider keine Bemühungen erkennen, die Forderung zurückzuzahlen. So hat sich der Betrag im Lauf der Jahre durch Zinsen und Kosten zum 19.09.96 erhöht auf

DM 680.40

Sie irren sich, falls Sie annehmen sollten, sich durch Ihr >Hausfrauendasein< Ihrer Zahlungsverpflichtung entziehen zu können. Nach § 850 b (2) ZPO gibt es auch die Möglichkeit, Hausfrauen ohne eigenes Einkommen zur Zahlung heranzuziehen. Dies bedeutet konkret, daß Ihrem Ehemann eine Pfändung zuge- stellt und dieser dann verpflichtet wird, einen monatlichen Betrag an die Gläubigerin zu zahlen. Kommt der Ehemann dieser Verpflichtung nicht nach, werden Arbeitgeber bzw. Rententräger als Drittschuldner herangezogen.

Dieses von uns jetzt ins Auge gefasste Vorgehen geht von der gerichtlich bestätigten Überlegung aus, daß Ehemänner Ihren- Frauen neben dein Haushaltsgeld auch ein >Taschengeld< zur Verfügung stellen müssen (OLG München, FamRZ 88,1161).

Sicherlich wäre Ihr Ehemann nicht erfreut darüber, aufgrund Ihrer Zahlungsunwilligkeit Unannehmlichkeiten zu bekommen, zumal sich die Schuldsomme um Anwalts- und Gerichtskosten noch weiter erhöht.

Die angeführte Pfändung können Sie nur vermeiden, wenn Sie ab spätestens 19.09.96 und regelmäßig dann zum jeweils darauffolgender Monatsersten monatlich mindestens DM 60.-- auf eines der unten angegebenen Konten zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

G R E I F
Handelsauskunftei u. Inkasso
Stephan GmbH

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
gilt ohne Unterschrift !

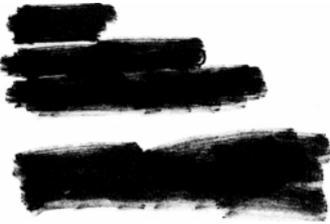
Bankverbindung:
Volksbank Dachau Kto. 2 544 440 (BLZ 700 915 00)
Sparkasse Dachau Kto. 60 626 801 (BLZ 700 515 40)
Postbank München Kto. 1 999 31-804 (BLZ 700 100 80)

Hausanschrift:
Münchner Str. 33
85221 Dachau
Telefon, (0 81 31) 36 29-0
TPIFmr (0 81 111 18 9Q 55)

Geschäftsführerin:
Ingeborg Stephan
Amtsgericht München
HRB 77529

MITGLIED DES BUNDES-
VERBANDES DEUTSCHER
INKASSO-UNTERNEHMEN E.V

NEU



»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
ab. 01. Dez. 1996 lieferbar, ca. 160 S. 37 DM p2 DM]

SOFTWARE

»Hilfe!Pfändung«, PC-Programm 290 DM [240 DM]
»Hilfe!Schulden«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vollmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Preissenkung 110 DM [85 DM]

Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S.
22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. **14,90 DM**
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S.
32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eile exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S.
15 DM [12 DM]

Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.
31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 171 11 26